LAW LIBRARY
FL8
G3.8
B2.2
B2

ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
LAW SCHOOL

FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

ARTES VERITAS SCIENTIA
LIBRARY OF THE
UNIVERSITY OF MICHIGAN
TUEBOR
LAW SCHOOL

FL8
G3.8
B2.2
B2

Digitized by Google

Baden (Grandduchy) Laws, statutes, etc.
Badisches gesetz- und verordnungsblatt

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1893.

Nr. I. bis XXV.

65890

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel.
1893.

Baden (Grandduchy) Laws, statutes, etc.
Badisches gesetz- und verordnungsblatt

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das

Großherzogthum Baden.

Jahrgang 1893.

Nr. I. bis XXV.

65890

Karlsruhe.
Druck und Verlag von Malsch & Vogel.
1893.

Digitized by Google

11-28-28 Fork

Inhalts-Uebersicht.

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
	I. Gesetze und Landesherrliche Verordnungen.		
1893.	**A. Gesetze.**		
29. November	Steuererhebung in den Monaten Dezember 1893 und Januar und Februar 1894	XXIII.	151
	B. Landesherrliche Verordnungen.		
15. Februar	Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums . . .	V.	23
15. „	Errichtung eines Landesgewerberaths	V.	24
7. März	Organisation der Ministerien	VII.	33
5. Juni	Organisation der Real-Mittelschulen	XII.	49
16. September	Abänderung der Verordnung über die Werkmeisterprüfung	XXI.	129
16. „	Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogthum	XXIII.	152
27. November	Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der innern Verwaltung	XXIV.	157
	II. Verordnungen und Bekanntmachungen der Ministerien.		
	A. Staatsministerium.		
20. März	Organisation der oberen Staatsbehörden	VIII.	35
25. „	Besorgung der Ordensangelegenheiten	IX.	39
29. Mai	Organisation der oberen Staatsbehörden	XI.	47

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1893.	**B. Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.**		
4. April	Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden	X.	41
26. „	Verkehr mit dem Reichsjustizamt über Strafnachrichten	X.	42
4. September	Durchlieferung der zwischen Deutschland und Italien ausgelieferten Verbrecher durch die Schweiz . . .	XVIII.	105
	C. Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.		
19. Januar	Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen . .	IV.	17
	Berichtigung . .	V.	28
28. „	Gerichtskostenordnung	V.	26
14. März	Aufnahme in den staatlichen Dienst	VIII.	35
17. „	Gesetz über den Elementarunterricht, hier Entrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehalten und Vergütungen der Volksschullehrer	VIII.	36
14. April	Die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden	X.	42
21. „	Vornahme von Zustellungen und Behändigungen an Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, und in deren Wohnungen	X.	43
24. Mai	Statuten der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek	XI.	48
8. Juli	Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit	XVI.	79
28. September	Statistik der gewerblichen Streitigkeiten	XX.	113
16. Oktober	Auflösung der abgesonderten Gemarkung Wippertskirch	XXI.	130
	D. Ministerium des Innern.		
5. Januar	Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn	I.	1
10. „	Organisation der Aichungsämter	II.	3
14. „	Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine	II.	4

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1893.			
14. Januar	Beitreibung von Forderungen der Anstalten zur Arbeiterversicherung und der Innungen	III.	11
20. "	Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn .	III.	14
24. "	Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz	IV.	20
30. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	IV.	21
6. Februar	Schifffahrtsaufsicht auf dem Bodensee und dem Rhein bis Schaffhausen	V.	27
9. "	Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen	V.	27
22. "	Beaufsichtigung der Schifffahrt an der Zollgrenze . .	VI.	30
24. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	VI.	29
4. März	Beschränkung der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn	VIII.	37
24. "	Straßenpolizei	IX.	39
30. "	Errichtung eines Bezirkskommandos in Mannheim . .	IX.	40
9. Juni	Deutsche Wehrordnung	XII.	55
21. "	Maßregeln gegen die Verschleppung von Viehseuchen nach den Nordseehäfen	XIII.	63
22. "	Vollzug der Novelle zum Militärpensionsgesetz vom 22. Mai 1893	XV.	75
24. "	Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz	XIV.	67
24. "	Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich	XIV.	70
24. "	Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Italien . .	XIV.	71
24. "	Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus dem Auslande, hier die thierärztlichen Gebühren	XIV.	73
6. Juli	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XV.	77
26. "		XVI.	80
28. "	Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung	XVI.	81
1. August	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XVI.	84
2. "	Straßenpolizei	XVI.	84
22. "	Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz .	XVII.	85
26. "	Maßregeln gegen die Cholera	XVII.	85
28. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XVIII.	106
31. "	Organisation der Rheinbaubezirksbehörden	XVIII.	107

Datum.	Betreff.	Nr.	Seite.
1893.			
14. September	Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz .	XIX.	109
23. "	Leichenschau	XIX.	109
25. "	Auflösung der abgesonderten Gemarkung Wippertskirch	XX.	126
30. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XX.	126
24. Oktober	Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine	XXI.	131
25. "	Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz .	XXI.	131
28. "	Kassen- und Rechnungswesen und Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen .	XXI.	132
31. "	Kassen- und Rechnungswesen und Abhör der Rechnungen der Gemeinden	XXI.	133
8. November	Statut der Versicherungsanstalt Baden	XXI.	134
8. "	Verkehr mit Sprengstoffen	XXII.	137
15. "	Viehzählung	XXI.	135
18. "	Maßregeln gegen den Typhus	XXIII.	152
18. "	Kriegsleistungen	XXIII.	156
23. "	Vieheinfuhr aus der Schweiz	XXIV.	159
24. "	Zuständigkeit zur Ertheilung der Schifferpatente für den Rhein, Neckar und Bodensee	XXIV.	159
30. "	Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn	XXIV.	160
5. Dezember	Abänderungen der Deutschen Wehrordnung	XXIV.	161
8. "	Pferdeaushebungs-Reglement	XXIV.	160
14. "	Vieheinfuhr aus Italien	XXIV.	161
14. "	Statuten der Badischen Bank	XXV.	173
22. "	Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz .	XXV.	174
	E. Ministerium der Finanzen.		
11. Januar	Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884	II.	7
17. "	Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, sowie die Längen der Straßen und Eisenbahnen	II.	7
17. März	Vollzug des Einkommensteuergesetzes und des Kapitalrentensteuergesetzes	VIII.	37
27. "	Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen	X.	45
19. Juni	Erhebung der dienstpolizeilichen Geldstrafen	XIII.	63
30. September	Hafenpolizeiordnung für Mannheim	XIX.	110
13. Dezember	Vergütung von Umzugskosten	XXV.	175

Sach-Register

zum

Gesetzes- und Verordnungsblatt für das Jahr 1893.

A.

	Seite
Abgesonderte Gemarkung Wippertskirch, Auflösung derselben . . . . 126.	130
Abhör der Rechnungen der Gemeinden	133
Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen	132
Aichungsämter, Organisation derselben	3
Allgemeine kirchliche Bedürfnisse, Berichtigung des Artikels 31 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 über die Besteuerung für solche	38
— — — Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für solche für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums	23
Altersversicherung, siehe Invaliditäts- und Altersversicherung.	
Arbeiterversicherung. Beitreibung von Forderungen der Anstalten zur Arbeiterversicherung und der Innungen	11
Auflösung der abgesonderten Gemarkung Wippertskirch . . . . 126.	130
Aufnahme in den staatlichen Dienst	35
Aushebung von Pferden, Reglement hierfür	160
Ausland. Die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden	42
Auslieferung. Durchlieferung der zwischen Deutschland und Italien ausgelieferten Verbrecher durch die Schweiz	105

B.

Seite

Badische Bank, die Statuten derselben 173
Beamte. Aufnahme in den staatlichen Dienst 35
— Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten . . . 7. 175
Beaufsichtigung der Schifffahrt an der Zollgrenze 30
Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden 41
Behändigungen und Zustellungen an Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, und in deren Wohnungen 43
Beiträge der Gemeinden zu den Gehalten und Vergütungen der Volksschullehrer, Entrichtung derselben 36
Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen 45
— von Forderungen der Anstalten zur Arbeiterversicherung und der Innungen . . 11
Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, Berichtigung des Artikels 31 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 38
— für allgemeine kirchliche Bedürfnisse, Vollzug des Gesetzes hierüber für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums 23
Bezirkskommando, Errichtung eines solchen in Mannheim 40
Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen 17. 28
Bodensee, Schifffahrtsaufsicht auf dem Bodensee und dem Rhein bis Schaffhausen 27
— Zuständigkeit zur Ertheilung der Schifferpatente für den Rhein, Neckar und Bodensee 159

C.

Cholera, Maßregeln gegen dieselbe 85

D.

Deutsche Wehrordnung, Aenderungen derselben 55. 161
Deutsch-italienischer Auslieferungsvertrag, Durchlieferung der zwischen Deutschland und Italien ausgelieferten Verbrecher durch die Schweiz 105
Dienst, höherer öffentlicher, in der Justiz und der inneren Verwaltung, Vorbereitung für denselben 157
— staatlicher, Aufnahme in denselben 35
Dienstpolizeiliche Geldstrafen, Erhebung derselben 63
Diplomatischer Weg, Zustellungen und Behändigungen an Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, in demselben 43
Durchlieferung der zwischen Deutschland und Italien ausgelieferten Verbrecher durch die Schweiz 105

Seite

E.

Eichung, siehe Aichung.
Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich 70
— — — — Thieren aus Italien 71. 161
— — — — Vieh aus Oesterreich-Ungarn 1. 14. 21. 29. 37. 77. 80. 84. 106. 126. 160
— — — — Thieren aus der Schweiz . . 20. 67. 85. 109. 131. 159. 174
— — — — — — dem Auslande, hier die thierärztlichen Gebühren . 73
Einkommensteuergesetz vom 20. Juni 1884, Vollzug desselben 7. 37
Eisenbahnen und Straßen, Längen derselben 7
Elementarunterrichtsgesetz, hier Entrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehalten und Vergütungen der Volksschullehrer 36
Erhebung der dienstpolizeilichen Geldstrafen 63
Ersuchschreiben der Justizbehörden, die im Auslande zu erledigenden 42
Evangelisch-protestantische Kirche, vereinigte, des Großherzogthums, Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für dieselbe 23

F.

Flößerei und Schifffahrt auf dem Rheine, Polizeiordnung hiefür 4. 131
Forderungen, Beitreibung von solchen der Anstalten zur Arbeiterversicherung und der Innungen 11
Frankreich, Einfuhr und Durchfuhr von Thieren dorther 70
Freiwillige Gerichtsbarkeit, Verfahren in Angelegenheiten derselben 79

G.

Gebühren für die thierärztliche Untersuchung der über die Zollgrenze zur Ein- und Durchfuhr bestimmten Thiere 73
Gehalte und Vergütungen der Volksschullehrer, Entrichtung der Gemeindebeiträge zu denselben 36
Geldstrafen, dienstpolizeiliche, Erhebung derselben 63
Gemarkung. Auflösung der abgesonderten Gemarkung Wippertskirch 126. 130
Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen, Sicherung derselben 27
Gemeinden, Kassen- und Rechnungswesen und Abhör der Rechnungen derselben 133
Gemeindebeiträge zu den Gehalten und Vergütungen der Volksschullehrer, Entrichtung derselben 36
Gerichtsbarkeit, freiwillige, Verfahren in Angelegenheiten derselben 79
Gerichtsbehörden, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben derselben 42
Gerichtskostenordnung 26
Gesetzes- und Verordnungsblatt, Preis desselben für das Jahr 1894 136

Seite

Gewann- und Eigenthumsgrenzen, Sicherung derselben 27
Gewerbe. Errichtung eines Landesgewerberaths 24
Gewerbliche Streitigkeiten, Statistik derselben 113
Gewerbliches Unterrichtswesen, Beaufsichtigung und Leitung desselben im Großherzogthum 152
Grenzen, Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen 27

H.

Hafenpolizeiordnung für Mannheim 110
Hof- und Landesbibliothek, Statuten derselben 48

J.

Innungen, Beitreibung von Forderungen derselben 11
Invaliditäts- und Altersversicherung, die Quittungskarten derselben 81
— — — Statut der Versicherungsanstalt Baden . . 134
Italien, Einfuhr und Durchfuhr von Thieren dorther 71. 161
— Durchlieferung der zwischen Deutschland und Italien ausgelieferten Verbrecher durch die Schweiz 105
Juristen. Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung 157
Justizbehörden, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben derselben 42

K.

Kapitalrentensteuergesetz, Vollzug desselben 37
Kassen- und Rechnungswesen und Abhör der Rechnungen der Gemeinden 133
— — — — — — — — mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen . 132
Kirchliche Steuern. Berichtigung des Artikels 31 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse 38
— — Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums 23
Kosten, siehe Gerichtskosten, Zugskosten.
Kriegsleistungen 156

L.

Längen der Straßen und Eisenbahnen 7
Landesgewerberath, Errichtung eines solchen 24
Landwehrbezirke, Errichtung eines Bezirkskommandos in Mannheim 40

Seite

Lehrer. Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen 17. 28
— Entrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehalten und Vergütungen der Volksschullehrer 36
Leichenschau 109

M.

Mannheim, die Hafenpolizeiordnung für den dortigen Hafen 110
— Errichtung eines Bezirkskommandos daselbst 40
Maßregeln gegen die Cholera 85
— — den Typhus 152
— — die Verschleppung von Viehseuchen nach den Nordseehäfen 63
Militärpensionsgesetz, Vollzug der Novelle zu demselben vom 22. Mai 1893 75
Ministerien, Organisation derselben 33. 35. 47
Mittelschulen, Organisation der Real-Mittelschulen 49

N.

Neckar, Zuständigkeit zur Ertheilung der Schifferpatente für denselben 159
Nordseehäfen, Maßregeln gegen die Verschleppung von Viehseuchen nach denselben . . . 63

O.

Obere Staatsbehörden, Organisation derselben 33. 35. 47
Oesterreich-Ungarn, Einfuhr von Vieh dorther 1. 14. 21. 29. 37. 77. 80. 84. 106. 126. 160
— Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn 14
Ordensangelegenheiten, Besorgung derselben 39
Organisation der Aichungsämter 3
— der Ministerien 33. 35. 47
— der Real-Mittelschulen 49
— der Rheinbaubezirksbehörden 107

P.

Patente. Zuständigkeit zur Ertheilung der Schifferpatente für den Rhein, Neckar und Bodensee 159
Pensionen. Vollzug der Novelle zum Militärpensionsgesetz vom 22. Mai 1893 75
Pferdeaushebungs-Reglement 160
Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine 4. 131
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1894 136
Prüfung der Rechtspraktikanten 157
— Abänderung der Verordnung über die Werkmeisterprüfung 129

Seite

Gewann- und Eigenthumsgrenzen, Sicherung derselben 27
Gewerbe. Errichtung eines Landesgewerberaths 24
Gewerbliche Streitigkeiten, Statistik derselben 113
Gewerbliches Unterrichtswesen, Beaufsichtigung und Leitung desselben im Großherzogthum 152
Grenzen, Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen 27

H.

Hafenpolizeiordnung für Mannheim 110
Hof- und Landesbibliothek, Statuten derselben 48

J.

Innungen, Beitreibung von Forderungen derselben 11
Invaliditäts- und Altersversicherung, die Quittungskarten derselben 81
— — — Statut der Versicherungsanstalt Baden . . 134
Italien, Einfuhr und Durchfuhr von Thieren dorther 71. 161
— Durchlieferung der zwischen Deutschland und Italien ausgelieferten Verbrecher durch die Schweiz 105
Juristen. Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung 157
Justizbehörden, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben derselben 42

K.

Kapitalrentensteuergesetz, Vollzug desselben 37
Kassen- und Rechnungswesen und Abhör der Rechnungen der Gemeinden 133
— — — — — — — — mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen . 132
Kirchliche Steuern. Berichtigung des Artikels 31 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse 38
— — Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums 23
Kosten, siehe Gerichtskosten, Zugskosten.
Kriegsleistungen 156

L.

Längen der Straßen und Eisenbahnen 7
Landesgewerberath, Errichtung eines solchen 24
Landwehrbezirke, Errichtung eines Bezirkskommandos in Mannheim 40

Seite

Lehrer. Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen 17. 28
— Entrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehalten und Vergütungen der Volksschullehrer 36
Leichenschau 109

M.

Mannheim, die Hafenpolizeiordnung für den dortigen Hafen 110
— Errichtung eines Bezirkskommandos daselbst 40
Maßregeln gegen die Cholera 85
— — den Typhus 152
— — die Verschleppung von Viehseuchen nach den Nordseehäfen 63
Militärpensionsgesetz, Vollzug der Novelle zu demselben vom 22. Mai 1893 75
Ministerien, Organisation derselben 33. 35. 47
Mittelschulen, Organisation der Real-Mittelschulen 49

N.

Neckar, Zuständigkeit zur Ertheilung der Schifferpatente für denselben 159
Nordseehäfen, Maßregeln gegen die Verschleppung von Viehseuchen nach denselben . . . 63

O.

Obere Staatsbehörden, Organisation derselben 33. 35. 47
Oesterreich-Ungarn, Einfuhr von Vieh dorther 1. 14. 21. 29. 37. 77. 80. 84. 106. 126. 160
— Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn 14
Ordensangelegenheiten, Besorgung derselben 39
Organisation der Aichungsämter 3
— der Ministerien 33. 35. 47
— der Real-Mittelschulen 49
— der Rheinbaubezirksbehörden 107

P.

Patente. Zuständigkeit zur Ertheilung der Schifferpatente für den Rhein, Neckar und Bodensee 159
Pensionen. Vollzug der Novelle zum Militärpensionsgesetz vom 22. Mai 1893 75
Pferdeaushebungs-Reglement 160
Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine 4. 131
Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1894 136
Prüfung der Rechtspraktikanten 157
— Abänderung der Verordnung über die Werkmeisterprüfung 129

Seite

Q.

Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung 81

R.

Real-Mittelschulen, Organisation derselben 49
Rechnungs- und Kassenwesen und Abhör der Rechnungen der Gemeinden 133
— — — — — — — — mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen . 132
Rechtshilfe, die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden 42
Rechtspraktikanten, Prüfung derselben 157
Reglement für die Aushebung von Pferden. 160
Reichsjustizamt, Verkehr mit demselben über Strafnachrichten 42
Rhein, Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf demselben 4. 131
— Schifffahrtsaufsicht auf dem Bodensee und dem Rhein bis Schaffhausen 27
— Zuständigkeit zur Ertheilung der Schifferpatente für denselben 159
Rheinbaubezirksbehörden, Organisation derselben 107
Rindvieh, siehe Vieh.

S.

Schifferpatente für den Rhein, Neckar und Bodensee, Zuständigkeit zur Ertheilung derselben 159
Schifffahrt, Beaufsichtigung derselben an der Zollgrenze 30
— und Flößerei auf dem Rheine, Polizeiordnung hiefür 4. 131
Schifffahrtsaufsicht auf dem Bodensee und dem Rhein bis Schaffhausen 27
Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen, auf dem öffentlichen Recht beruhende, Beitreibung derselben 45
Schulen, Organisation der Real-Mittelschulen 49
Schul- und Unterrichtswesen, gewerbliches, Beaufsichtigung und Leitung desselben im Großherzogthum 152
Schullehrer, siehe Lehrer.
Schweiz, Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus derselben 20. 67. 85. 109. 131. 159. 174
— Durchlieferung der zwischen Deutschland und Italien ausgelieferten Verbrecher durch dieselbe 105
Seuchen, siehe Viehseuchen.
Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen 27
Sparkassen, mit Gemeindebürgschaft versehene, Kassen- und Rechnungswesen und Abhör der Rechnungen derselben 132
Sprengstoffe, Verkehr mit solchen 137
Staatlicher Dienst, Aufnahme in denselben 35
Staatsbehörden, obere, Organisation derselben 33. 35. 47

Seite

Staats-Steuer- und Zollkassen, Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Schuldigkeiten an dieselben 45
Statistik der gewerblichen Streitigkeiten 113
Statistik. Viehzählung 135
Statut der Versicherungsanstalt Baden 134
Statuten der badischen Bank 173
— — Hof- und Landesbibliothek 48
Steuern. Berichtigung des Artikels 31 des Gesetzes vom 18. Juni 1892 über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse 38
— Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 . . . . 7. 37
— — — Kapitalrentensteuergesetzes 37
— — — Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums . . 23
Steuererhebung in den Monaten Dezember 1893 und Januar und Februar 1894 . . . 151
Strafen, Erhebung der dienstpolizeilichen Geldstrafen 63
Strafnachrichten, Verkehr mit dem Reichsjustizamt über solche 42
Straßen und Eisenbahnen, Längen derselben 7
Straßenpolizei 39. 84
Streitigkeiten, gewerbliche, Statistik derselben 113

T.

Thiere, Einfuhr und Durchfuhr von solchen aus dem Auslande, hier die thierärztlichen Gebühren 73
— — — — — — — Frankreich 70
— — — — — — — Italien 71. 161
— — — — — — — Oesterreich-Ungarn 1. 14. 21. 29. 37. 77. 80. 84. 106. 126. 160
— — — — — — — der Schweiz 20. 67. 85. 109. 131. 159. 174
Thierärztliche Gebühren für Untersuchung der über die Zollgrenze zur Ein- und Durchfuhr bestimmten Thiere 73
Typhus, Maßregeln gegen denselben 152

U.

Umzugskosten, Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden 7. 175
Unterrichtswesen, gewerbliches, Beaufsichtigung und Leitung desselben im Großherzogthum 152
Urkunden, zum Gebrauche im Auslande bestimmte, deren Beglaubigung 41
Urlaub, die Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen 17. 28

Seite

V.

Verbrecher, zwischen Deutschland und Italien ausgelieferte, Durchlieferung derselben durch die Schweiz 105
Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit 79
Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten 7. 175
Vergütungen und Gehalte der Volksschullehrer, Entrichtung der Gemeindebeiträge zu denselben 36
Verschleppung von Viehseuchen nach den Nordseehäfen, Maßregeln hiegegen 63
Versetzungen von Beamten, Vergütung der hiebei erwachsenden Umzugskosten, sowie Längen der Straßen und Eisenbahnen 7. 175
Versicherungsanstalt Baden, Statut derselben 134
Verwaltung, innere, und Justiz, Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst hierin . . 157
Vieh, Einfuhr und Durchfuhr von solchem aus Frankreich 70
— — — — — — — Italien 71. 161
— — — — — — — Oesterreich-Ungarn 1. 14. 21. 29. 37. 77. 80. 84. 106. 126. 160
— — — — — — — der Schweiz . 20. 67. 85. 109. 131. 159. 174
— — — — — — — dem Auslande, hier die thierärztlichen Gebühren 73
Viehseuchen, Maßregeln gegen die Verschleppung von solchen nach den Nordseehäfen . . . 63
Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn 14
Viehzählung 135
Volksschullehrer, Entrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehalten und Vergütungen derselben 36
Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der inneren Verwaltung 157

W.

Wehrordnung, deutsche, Aenderungen derselben 55. 161
Werkmeisterprüfung, Abänderung der Verordnung über dieselbe 129
Wippertskirch, abgesonderte Gemarkung, Auflösung derselben 126. 130

Z.

Zollgrenze, Beaufsichtigung der Schifffahrt an derselben 30
Zugskosten, Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten . . 7. 175
Zuständigkeit zur Ertheilung der Schifferpatente für den Rhein, Neckar und Bodensee . . . 159
Zustellungen und Behändigungen an Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, und in deren Wohnungen 43

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. I.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 9. Januar 1893.

Inhalt.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 5. Januar 1893.)

Die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Die Einfuhr von Schweinen aus den österreichisch-ungarischen Kontumazanstalten Steinbruch und Bielitz-Biala nach Baden ist mit Wirkung vom 7. Januar 1893 bis auf Weiteres verboten.

Karlsruhe, den 5. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Flad.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Digitized by Google

Nr. II.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 24. Januar 1893.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnung**: des Ministeriums des Innern: die Organisation der Aichungsämter betreffend; die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betreffend; die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, sowie die Längen der Straßen und Eisenbahnen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 10. Januar 1893.)

Die Organisation der Aichungsämter betreffend.

Unter Hinweis auf unsere Veröffentlichungen vom 5. März 1886, 5. Januar 1887, 14. Februar 1888, 8. Februar 1889, 6. Januar 1890, 14. Januar 1891 und vom 11. Januar 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1886 Seite 63, 1887 Seite 57, 1888 Seite 62, 1889 Seite 41, 1890 Seite 85, 1891 Seite 45 und 1892 Seite 26) bringen wir nachstehend ein Verzeichniß der seit der letztgenannten Veröffentlichung erfolgten Abänderungen im Umfange der aichamtlichen Befugnisse der Aichungsämter hiermit zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 10. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Flad.

Ort.	Stempel-Nummer.	Umfang der Befugnisse.	Bemerkungen.
Untergrombach . .	$\frac{21}{248}$	Aufgehoben.	
Schönau i. W. . .	$\frac{21}{163}$	Langwaarenmaaßstäbe, metallene Flüssigkeitsmaaße, Fässer, Hohlmaaße in Beschränkung auf Maaße und Meßwerkzeuge für Brennmaterialien und Mineralprodukte, Gewichte und Waagen bis 100 kg.	Bisher keine Hohlmaaße.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Januar 1893.)

Die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 7. Dezember 1892 werden nachstehende von der Centralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossene und von den Regierungen der Rheinuferstaaten genehmigte Abänderungen und Ergänzungen der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine vom 3. November 1887 (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. November 1887, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) zur Nachachtung mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Abänderungs- und Ergänzungsbestimmungen am 1. Februar 1893 in Wirksamkeit treten.

Karlsruhe, den 14. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. H. v. Reck.

1. Artikel XVIII. Ziffer 5 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rhein erhält nachfolgende Fassung:

5. „Die Beseitigung von Schiffen, Flößen und anderen Gegenständen, welche gesunken, gestrandet oder auf den Grund gerathen sind, kann durch die zuständige Behörde, wenn solche nach deren Ansicht die Schifffahrt hindern oder gefährden, unbeschadet des Anspruchs auf Ersatz der ihr hierdurch erwachsenden Kosten, veranlaßt werden.

Die Beseitigung erfolgt, wenn solche nach Ansicht der zuständigen Behörde keinen Aufschub leidet, oder wenn die Betheiligten sie verweigern oder nicht anzutreffen sind, ohne Weiteres. In anderen Fällen wird den Betheiligten eine angemessene Frist gesetzt, erfolgt innerhalb derselben die Beseitigung nicht oder nicht vollständig, so wird sie staatsseitig herbeigeführt.

Die nach Landrecht den betreffenden Behörden zukommenden weitergehenden Befugnisse werden durch vorstehende Bestimmungen nicht berührt."

2. Der Eingang von Ziffer 3 des Artikels XXII. der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine erhält folgende Fassung:

3. „Für durch Dampfschiffe geschleppte Flöße genügen oberhalb Bingen die Hälfte, von Bingen bis St. Goar drei Viertel und von St. Goar bis Wesel zwei Drittel, unterhalb Wesel ein Drittel der Pflichtbemannung nach Ziffer 1" u. s. w. wie bisher.

3. Nach Artikel XXXII. der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine wird eingerückt:

Artikel XXXII. a.

1. Auf den Stromstrecken unterhalb der Spijk'schen Fähre gelten an Stelle von Artikel XV. Ziffer 2 für das Verhalten während des Fahrens bei Nachtzeit folgende Vorschriften:

A. Jedes während der Nacht unter Dampf fahrende Dampfschiff ohne Anhang hat zu führen:

a. an oder vor dem vorderen Maste in einer Höhe von nicht weniger als 6 Meter über dem Schiffsrumpfe und wenn das Schiff über 6 Meter breit ist, dann in einer Höhe von nicht weniger als der Breite des Schiffs über dem Schiffsrumpfe: eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes helles weißes Licht entweder über den ganzen Horizont oder mindestens über einen Bogen des Horizonts von 20 Kompaßstrichen wirft, welche sich auf je 10 Striche zu beiden Seiten des Fahrzeuges vertheilen, so daß also ihr Schein von der Richtung der Mittellinie des Schiffes nach vorn gerechnet noch bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinausfällt und von solcher Lichtstärke, daß es bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 4 Kilometer weit sichtbar ist;

b. an der Steuerbordseite eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes grünes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar von der Richtung der Mittellinie des Schiffs nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;

c. an der Backbordseite eine Laterne, welche ein gleichmäßiges und ununterbrochenes rothes Licht über einen Bogen des Horizonts von 10 Kompaßstrichen wirft und zwar

von der Richtung der Mittellinie des Schiffs nach vorn gerechnet bis auf 2 Striche nach hinten über die Querlinie hinaus;

d. die vorstehend unter b. und c. genannten grünen und rothen Seitenlichter müssen bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein. Auch müssen sie binnenbords so abgeblendet sein, daß das grüne Licht nicht von der Backbordseite her und das rothe Licht nicht von der Steuerbordseite her gesehen werden kann.

e. Auf kleinen Dampffahrzeugen dürfen die unter b. und c. genannten grünen und rothen Seitenlichter in einer entsprechend eingerichteten Laterne am Vordersteven geführt werden.

B. Jedes während der Nacht unter Dampf fahrende Dampfschiff mit Anhang hat außer den vorstehend unter A. genannten Lichtern noch ein zweites weißes Licht von gleicher Einrichtung und Beschaffenheit sowie an gleicher Stelle, wie das vorstehend unter A. a. genannte, und zwar 0,8 Meter bis 1,0 Meter senkrecht über oder unter demselben zu führen.

C. Jedes Fahrzeug, welches während der Nacht geschleppt wird oder ohne Dampfkraft in Fahrt ist, einerlei, ob es segelt, treibt, getreidelt, gezogen, gerudert oder sonstwie ohne Dampfkraft fortbewegt wird, hat eine Laterne mit hellem weißen Lichte vorn oben am Maste oder mindestens 3 Meter hoch über seinem Rumpfe an einer Stange zu führen. Dieses Licht muß auf Fahrzeugen, welche geschleppt werden oder segeln, bei dunkler Nacht und klarer Luft mindestens 2 Kilometer weit sichtbar sein.

Auf Fahrzeugen ohne Mast muß ein Licht so angebracht sein daß es von allen Seiten deutlich sichtbar ist.

2. Außerdem gelten für die Laternenführung auf den Stromstrecken unterhalb der Spijk'schen Fähre noch insbesondere folgende Bestimmungen:

A. Für das Verhalten beim Festfahren und Versinken. Die Liegestelle eines festgefahrenen oder gesunkenen Schiffes oder Floßes ist außer durch die in Artikel XVIII. Ziffer 3 vorgesehene weiße Laterne noch weiter durch eine rothe Laterne zu bezeichnen, welche lothrecht über der weißen in einem Abstande von nicht weniger als 0,5 Meter und nicht mehr als 1 Meter geführt wird, und deren Lichtstärke den an das weiße Licht gestellten Anforderungen entspricht. Befindet sich die Liegestelle eines ganz unter Wasser gesunkenen Fahrzeuges seitlich von dem angebrachten Nachen, so ist an derjenigen Seite, an welcher das Fahrwasser nicht frei ist, eine zweite rothe Laterne zu führen.

Bei Tage treten an Stelle sämmtlicher vorgeschriebenen Laternen schwarze Kugeln.

B. Für Flöße. Die nach Artikel XV. Ziffer 6 und Artikel XIX. Ziffer 5 auf Flößen anzubringenden Laternen müssen 2 bis 4 Meter Abstand unter einander haben und auch beim Stillliegen des Floßes 4 Meter hoch aufgestellt werden.

C. Für Dampffähren. Die Schiffsführer von Dampffahrzeugen, welche Fährdienst thun, haben statt der sonst für Dampfschiffe vorgeschriebenen Laternen die in Artikel XX. für die Fähren vorgesehenen Laternen zu führen.

D. Für das Verhalten im Allgemeinen. Fahrzeuge, welche hinter Buhnen oder sonstwie gedeckt liegen, haben im Falle des Artikel II. Ziffer 4, 2 Absatz statt der dort vorgesehenen grünen Laterne zwei senkrecht über einander anzubringende rothe Laternen zu zeigen.

Verordnung.

(Vom 11. Januar 1893.)

Den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betreffend.

In dem §. 18 der diesseitigen Verordnung vom 17. Februar 1885, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41), erhält der zweite Absatz unter Ziffer 1 folgenden Zusatz:

Wenn in der Zeit zwischen dem Beginn der Steuerpflicht und dem auf diesen Zeitpunkt folgenden 1. April eine erhebliche Erhöhung des Einkommens stattgefunden hat, ist die Steuerdirektion ermächtigt, auf Ansuchen des Steuerpflichtigen eine entsprechende Ermäßigung des zu berechnenden Steuernachtrags eintreten zu lassen.

Karlsruhe, den 11. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Eichhorn.

Bekanntmachung.

(Vom 17. Januar 1893.)

Die Vergütung der den Beamten bei Versetzungen erwachsenden Umzugskosten, sowie die Längen der Straßen und Eisenbahnen betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 30. Juni 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1890 Nr. XXVIII. Seite 413) wird nachstehend ein zweiter Nachtrag zu dem Verzeichniß der Entfernungen der Eisenbahnstationen zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 17. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Ellstätter.

Vdt. Seidenadel.

Zweiter Nachtrag

zum Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX. vom Jahr 1881

zur

II. Abtheilung.

Verzeichnisse der Entfernungen der Eisenbahnstationen.

1. Verzeichniß der Eisenbahnlinien.

48. Schiltach—Schramberg (in württembergischem Betrieb).
49. Donaueschingen—Hüfingen.
50. Lokalbahn Mannheim—Heidelberg.
51. „ Bühl—Kehl.
52. „ Hüfingen—Hammereisenbach—Furtwangen.

2. Länge der Eisenbahnlinien nach Stationen.

Stationen.	Entfernung in Kilometer		Bemerkungen.
	von Station zu Station.	zusammen v. Abgangs-Punkte an.	
48. Schiltach nach Schramberg.			
Von Schiltach bis Schiltach Stadt	0,9	0,9	
„ da bis Lehengericht	2,7	3,6	
„ „ „ Schramberg	5,2	8,8	
49. Donaueschingen nach Hüfingen.			
Von Donaueschingen bis Hüfingen	2,6	2,6	
50. Lokalbahn Mannheim—Heidelberg.			
Von Mannheim bis Feudenheimer Fähre	4,7	4,7	
„ da bis Seckenheim	2,9	7,6	
„ „ „ Neckarhausen	3,9	11,5	
„ „ „ Edingen	2,4	13,9	

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
50. Lokalbahn Mannheim—Heidelberg.			
Von Edingen bis Wieblingen	3,3	17,2	
„ da bis Heidelberg Güterbahnhof	3,6	20,8	
„ „ „ „ Lokalbahnstation	1,8	22,6	
51. Lokalbahn Bühl—Lichtenau—Kehl.			
Von Bühl bis Vimbuch	2,8	2,8	
„ da bis Balzhofen	1,3	4,1	
„ „ „ Oberbruch	1,0	5,1	
„ „ „ Moos	1,2	6,3	
„ „ „ Hildmannsfeld	1,8	8,1	
„ „ „ Schwarzach	1,4	9,5	
„ „ „ Lichtenau-Ulm	3,5	13,0	
„ „ „ Scherzheim	2,3	15,3	
„ „ „ Helmlingen-Muckenschopf	1,7	17,0	
„ „ „ Memprechtshofen	1,8	18,8	
„ „ „ Altfreistett	3,5	22,3	
„ „ „ Neufreistett	0,2	22,5	
„ „ „ Rheinbischofsheim	1,9	24,4	
„ „ „ Diersheim	2,5	26,9	
„ „ „ Honau	2,0	28,9	
„ „ „ Leutesheim	2,0	30,9	
„ „ „ Auenheim	3,3	34,2	
„ „ „ Kehl-Dorf	3,8	38,0	
„ „ „ „ Stadt	1,0	39,0	
52 Lokalbahn Hüfingen—Hammereisenbach—Furtwangen.			Die Bahn befindet sich vorerst nur bis Hammereisenbach im Betrieb.
Von Hüfingen bis Bräunlingen	2,8	2,8	
„ da bis Bruggen	2,9	5,7	
„ „ „ Wolterdingen	1,9	7,6	
„ „ „ Zindelstein	4,8	12,4	
„ „ „ Hammereisenbach	3,8	16,2	
„ „ „ Vöhrenbach	5,8	22,0	
„ „ „ Schönenbach	4,1	26,1	
„ „ „ Furtwangen	3,7	29,8	

Stationen.	Entfernung in Kilometer von Station zu Station.	Entfernung in Kilometer zusammen v. Abgangs-Punkte an.	Bemerkungen.
Ferner sind nachstehende Stationen einzuschalten:			
Bei 1. Mannheim nach Konstanz.			
a. Auf Seite 100 Station *Bruchhausen.			
Von Ettlingen (Bahnhof) bis *Bruchhausen . .	2,9	2,9	
„ da bis Malsch	5,3	8,2	
b. Auf Seite 101 die Stationen *Schutterwald und *Hügelheim.			
Von Offenburg bis *Schutterwald	4,6	4,6	
„ da bis Niederschopfheim	4,5	9,1	
Von Buggingen bis *Hügelheim	2,8	2,8	
„ da bis Müllheim	2,7	5,5	
Bei 8. Meckesheim nach Neckarelz.			
Auf Seite 107 Station *Obrigheim.			Kommt im Frühjahr 1893 zur Eröffnung.
Von Asbach bis *Obrigheim	4,3	4,3	
„ da bis Neckarelz	5,0	9,3	
Bei 32. Radolfzell nach Mengen.			
Auf Seite 116 Station *Bichtlingen.			
Von Sauldorf bis *Bichtlingen	2,5	2,5	
„ da bis Meßkirch	3,4	5,9	
Nachstehende Stationen erhielten Güterdienst: Es ist deßhalb das Sternchen daselbst zu streichen:			
Auggen Seite 101 O.Z. 1.			Wird demnächst eröffnet.
Schweigern „ 106 „ 6.			
Sommerau „ 112 „ 21 (für Eilgut).			

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 26. Januar 1893.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern: die Beitreibung von Forderungen der Anstalten zur Arbeiterversicherung und der Innungen betreffend; das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 14. Januar 1893.)

Die Beitreibung von Forderungen der Anstalten zur Arbeiterversicherung und der Innungen betreffend.

Zum Vollzuge der reichsgesetzlichen Bestimmungen über die Beitreibung der den Anstalten zur Arbeiterversicherung und den Innungen zustehenden Forderungen auf dem für Beitreibung der Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Wege wird verordnet, was folgt:

§. 1.

Soweit die den Anstalten zur Arbeiterversicherung und den Innungen zustehenden Forderungen nach reichsgesetzlicher Vorschrift in derselben Weise wie Gemeindeabgaben beizutreiben sind, finden die Bestimmungen der Verordnung vom 3. November 1884, betreffend die Beitreibung und Sicherung der Gemeindeausstände (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 455), in Verbindung mit der Verordnung vom 27. Oktober 1884, das Verfahren der Behörden der inneren Verwaltung bei der Zwangsvollstreckung öffentlich rechtlicher Geldforderungen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 431), mit den nachstehenden Maßgaben Anwendung.

Zur Zeit kommen hierbei insbesondere folgende Forderungen in Betracht:

1. die rückständigen Eintrittsgelder, Beiträge und Mahngebühren nach dem Krankenversicherungsgesetze (§. 55 Absatz 1 und 3 verglichen mit §§. 65 Absatz 3, 72 Absatz 3 und 73 Absatz 1),
2. die rückständigen Beiträge, Prämien und Strafzuschläge, die den Unternehmern auferlegten Kautionsbeträge und Kosten der Ueberwachung und Kontrole, sowie die erkannten Geldstrafen nach den Unfallversicherungsgesetzen (§§. 74, 86 und 109 des

Unfallversicherungsgesetzes vom 6. Juli 1884 verglichen mit §. 1 des Ausdehnungsgesetzes vom 28. Mai 1885 und mit §§. 42 und 49 Absatz 2 des Bauunfallversicherungsgesetzes vom 11. Juli 1887, §§. 94 und 130 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886),

3. die nach dem Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetze zu zahlenden Rückstände (insbesondere an Beiträgen), den Arbeitgebern auferlegten Kosten der Kontrole sowie in die Kasse der Versicherungsanstalt fließenden Geldstrafen (§§. 128 und 137 des Gesetzes vom 22. Juni 1889),

4. die von den Innungen umgelegten Beiträge und verhängten Ordnungsstrafen (§. 100 b. Absatz 3 der Gewerbeordnung).

§. 2.

Hinsichtlich der Feststellung und Eröffnung der im §. 1 dieser Verordnung bezeichneten Forderungsansprüche, insbesondere der Fertigung der Beitrags-(Einzugs-)register für Beiträge, Prämien und Eintrittsgelder und der daraufhin den Zahlungspflichtigen zu machenden Eröffnung und Zustellung, hinsichtlich der Erlassung und Eröffnung der Verfügungen über die Auferlegung von Kautionsbeträgen, Geldstrafen und Kostenerstattungen, sowie hinsichtlich der Zahlungsfristen sind die für die Anstalten der Arbeiterversicherung und die Innungen maßgebenden gesetzlichen, Verordnungs-, statutarischen Bestimmungen und Beschlüsse der zuständigen Organe dieser Anstalten anzuwenden.

Nur insoweit es an solchen Bestimmungen mangelt, kommen die §§. 1 bis 4 der Verordnung vom 3. November 1884 entsprechend in Anwendung.

§. 3.

Zur Stellung des Antrags auf Zwangsvollstreckung wegen der in §. 1 bezeichneten Forderungen gilt, soweit nicht nach den maßgebenden besonderen Bestimmungen etwas Anderes vorgeschrieben ist, dasjenige Anstaltsorgan als befugt, welches mit dem Einzug der Forderung betraut ist (Einzugsorgan). Erfolgt der Einzug der Beiträge und sonstigen Forderungen für Anstalten, die sich auf mehr als eine Gemeinde erstrecken, durch örtliche Stellen (Ortserheber, örtliche Einzugsstelle und dergleichen), so ist die örtliche Stelle als zur Antragstellung ermächtigt zu betrachten.

§. 4.

Als Forderungen, welche auf vollzugsreifen Entscheidungen und Verfügungen der Verwaltungsbehörden beruhen (§. 6 Ziffer 2 der Verordnung vom 3. November 1884), sind Forderungsansprüche auf Zahlung von Geldstrafen und Kautionsbeträgen, auf Kostenerstattung und dergleichen auch dann zu behandeln, wenn der Forderungsanspruch nicht durch eine Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörde, sondern durch vollzugsreife Entscheidung oder Verfügung des zuständigen Organs der Anstalt zur Arbeiterversicherung oder der Innung festgestellt ist.

Dem Antrage auf Zwangsvollstreckung wegen solcher Forderungen ist eine von dem zur Feststellung des Forderungsanspruchs zuständigen Anstaltsorgan unterschriftlich beglaubigte Ausfertigung der Entscheidung oder Verfügung, sowie eine Bescheinigung darüber anzuschließen, daß dieselbe dem Zahlungspflichtigen mit der Aufforderung, innerhalb bestimmter Frist Zahlung zu leisten, eröffnet (zugestellt) worden und daß die Zahlungsfrist abgelaufen ist. Sofern die gegen die Entscheidung oder Verfügung des Anstaltsorgans etwa erhobene Beschwerde durch Entscheidung der zuständigen Reichs-, Staats- oder Gemeindebehörde abgewiesen worden ist, soll auch diese Entscheidung oder eine beglaubigte Abschrift derselben beigefügt werden.

Die Zwangsvollstreckung ist bei Forderungen der in §. 6 der Verordnung vom 3. November 1884 bezeichneten Art stets beim Bezirksamt, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, sich aufhält oder durch die Zwangsvollstreckung zu ergreifende Gegenstände besitzt, zu beantragen.

§. 5.

Wegen Forderungen, die auf einem vollzugsreifen Beitrags-(Einzugs-)register beruhen (§. 7 der Verordnung vom 3. November 1884), hat das zur Herbeiführung der Vollstreckung zuständige Anstaltsorgan den Schuldner, der innerhalb der Zahlungsfrist nicht gezahlt hat, zunächst zu mahnen. Hierbei kommen die §§. 7 bis 9 der Verordnung vom 3. November 1884 mit folgenden Maßgaben zur Anwendung:

1. in der vom Anstaltsorgane aufzustellenden Mahnliste (Anlage A. zu §. 7 Absatz 2 der Verordnung vom 3. November 1884) ist statt der daselbst erwähnten Gemeindekasse und Gemeinderechner die Bezeichnung der Anstaltskasse, an welche die Zahlung zu erfolgen hat und des die Beitreibung veranlassenden Anstaltsorganes einzusetzen;
2. die Mahnung erfolgt durch den vom Gemeinderath (Stadtrath) bestellten Mahner (§. 8 der Verordnung vom 3. November 1884); jedoch kann ausnahmsweise nach Anhörung des Gemeinderaths (Stadtraths) mit Genehmigung des Bezirksamts vom Anstaltsorgane ein besonderer Mahner für die Forderungen der betreffenden Anstalt bestellt werden, derselbe ist vom Bezirksamt handgelübdlich zu verpflichten;
3. das für die Beitreibung zuständige Anstaltsorgan hat die Mahnliste hinsichtlich derjenigen Schuldner, welche am Sitze des Anstaltsorgans wohnen oder sich aufhalten, dem Mahner unmittelbar, hinsichtlich der in anderen Gemeinden des Großherzogthums wohnhaften oder sich aufhaltenden Schuldner dem Bürgermeister des Wohnorts oder Aufenthaltsorts zur Zustellung an den Mahner zu übermitteln. Die Mahnung der nicht am Sitze des Anstaltsorgans wohnhaften oder sich aufhaltenden Schuldner kann nach Wahl des Anstaltsorgans auch unmittelbar durch Uebersendung eines eingeschriebenen Briefs erfolgen.

§. 6.

Wenn eine auf vollzugsreifem Beitrags-(Einzugs-)register beruhende Forderung ungeachtet der erfolgten Mahnung (vergleiche §. 5 dieser Verordnung) nicht berichtigt worden ist, so ist vom zuständigen Anstaltsorgane nach §. 10 der Verordnung vom 3. November 1884 beim Bürger-

meister oder Bezirksamt, in dessen Bezirk der Schuldner wohnt, sich aufhält oder der Zwangsvollstreckung unterliegende Gegenstände besitzt, die Zwangsvollstreckung zu beantragen; der Bürgermeister ist nur dann zuständig, wenn die Vollstreckung wegen einer Forderung von nicht mehr als 50 ℳ. in bewegliche körperliche Sachen in der Gemeinde, wo das die Vollstreckung beantragende Anstaltsorgan seinen Sitz hat, zu vollziehen ist; in allen übrigen Fällen ist das Bezirksamt um Zwangsvollstreckung zu ersuchen.

In der vom Anstaltsorgane aufzustellenden Vollstreckungsliste (Anlage B. zu §. 10 Absatz 2 der Verordnung vom 3. November 1884) ist statt der daselbst erwähnten Gemeindekasse und Gemeinderechner die Bezeichnung der Anstaltskasse, an welche die Zahlung zu erfolgen hat und des die Zwangsvollstreckung beantragenden Anstaltsorgans einzusetzen.

Karlsruhe, den 14. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Arnsperger.

Bekanntmachung.

(Vom 20. Januar 1893.)

Das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn betreffend.

Gemäß Artikel 12 Absatz 1 des deutsch-österreich-ungarischen Viehseuchen-Uebereinkommens vom 6. Dezember 1891, Reichsgesetzblatt 1892 Seite 90, treten vom 1. Februar 1893 ab die mit den Bestimmungen des Uebereinkommens nicht vereinbaren Beschränkungen und Verbote außer Wirksamkeit.

I. Es sind daher mit Wirkung vom 1. Februar 1893 ab, neben der Kaiserlichen Verordnung vom 14. Juli 1889 (Reichsgesetzblatt Seite 149), aufgehoben:

die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 30. August 1879, die Rinderpest betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XL. Seite 610,

die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1885, die Ein- und Durchfuhr lebender Schafe aus Oesterreich-Ungarn betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII. Seite 72,

die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 10. März 1885, die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Schweinen und Ziegen aus Oesterreich-Ungarn, Bulgarien, Serbien, Rumänien und Rußland betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. Seite 156, soweit sie die Ein- und Durchfuhr der genannten Thiere aus Oesterreich-Ungarn betrifft,

die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1886, die Rindvieheinfuhr aus der Schweiz betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI. Seite 347, soweit sich dieselbe auf aus Oesterreich-Ungarn kommende Rinder, Schafe, Schweine und Ziegen bezieht,

die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. Oktober 1890, die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLII. Seite 625, soweit die Vorschriften die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn betreffen,

die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 5. November 1891, die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXI. Seite 209, soweit sie die Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn regelt,

die Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 2. März 1892, die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn und Italien betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. Seite 33, soweit sie sich auf die Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn bezieht.

Dagegen bleibt die Bekanntmachung vom 5. Januar 1893, das Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den österreichisch-ungarischen Kontumazanstalten Steinbruch und Bielitz-Biala betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt 1893 Seite 1, bis auf Weiteres in Kraft.

II. Gemäß Artikel 1 des Viehseuchen-Uebereinkommens wird angeordnet, daß die Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn über die badische Grenze auf Konstanz und auf den Montag und den Donnerstag jeder Woche und, sofern auf diese Tage ein gesetzlich gebotener Feiertag fallen sollte, auf den folgenden Tag und zwar jeweils auf die Tagesstunden beschränkt bleibt.

III. Die bezeichneten Thiere werden der Kontrole des hiezu in Konstanz aufgestellten Grenzthierarztes unterworfen.

IV. Bei der Einfuhr der bezeichneten Thiere ist ein Ursprungszeugniß beizubringen. Dasselbe wird von der Ortsbehörde ausgestellt und ist mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarztes über die Gesundheit der betreffenden Thiere zu versehen. Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so ist demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beizufügen. Das Zeugniß muß von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittsstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann; die thierärztliche Bescheinigung muß sich ferner darauf erstrecken, daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 40 Tage vor der Absendung die Rinderpest oder eine andere Seuche, hinsichtlich deren die Anzeigepflicht besteht, und die auf die betreffende Thiergattung, für welche diese Zeugnisse ausgestellt sind, übertragbar ist, nicht geherrscht hat.

Für Pferde und Rindvieh sind Einzelpässe auszustellen, für Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtpässe zulässig.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt acht Tage. Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere acht Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thier-

arzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

Bei Eisenbahn- und Schiffstransporten muß vor der Verladung eine besondere Untersuchung durch einen staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hierzu besonders ermächtigten Thierarzt vorgenommen und der Befund in das Zeugniß eingetragen werden.

V. Sendungen, die den angeführten Bestimmungen nicht entsprechen, ferner Thiere, die vom Grenzthierarzte mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, endlich Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, müssen an der Eingangsstation zurückgewiesen werden. Den Grund der Zurückweisung hat der Grenzthierarzt auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

Die erfolgte Rückweisung und der Anlaß hierzu wird von der Grenzzollbehörde ohn Verzug der politischen Behörde des Grenzbezirks jenes vertragschließenden Theiles, aus welchem die Ausfuhr stattfinden sollte, im kürzesten Wege angezeigt werden.

Die gleiche Anzeige hat auch an das Großherzogliche Ministerium des Innern unverzüglich zu erfolgen.

Wird eine solche Krankheit an aus Oesterreich-Ungarn eingeführten Thieren erst nach erfolgtem Grenzübertritt im Binnenland wahrgenommen, so hat das Bezirksamt, zu dessen Dienstbezirk der Verbleibsort des eingeführten Thieres gehört, den Thatbestand unter Zuziehung des Bezirksthierarztes protokollarisch festzustellen und alsbald Abschrift des Protokolls dem Großherzoglichen Ministerium des Innern vorzulegen. Die Rücksendung der erst nach dem Grenzübertritt krank befundenen Thiere ist wegen der damit verknüpften Gefahr der Seuchenverschleppung unstatthaft.

VI. Für die thierärztliche Untersuchung eines Pferdes oder eines Stückes Rindvieh, mit Ausnahme der Kälber, hat der Führer 1 Mark und für die Untersuchung eines einzelnen Kalbes und Schweines oder einer Ziege 20 Pfennig und bei Transporten von mehr als zwanzig Stück solcher Thiere 10 Pfennig unmittelbar an die Zollkasse zu erlegen.

Karlsruhe, den 20. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Flad.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 1. Februar 1893.

Inhalt.

Verordnung und **Bekanntmachungen**: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen betreffend; des Ministeriums des Innern: die Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Verordnung.

(Vom 19. Januar 1893.)

Die Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen betreffend.

Auf Grund der Vorschriften in den §§. 19 und 24 der landesherrlichen Verordnung vom 27. Dezember 1889, die Pflichten der Beamten betreffend, und in §. 1 der landesherrlichen Verordnung vom 17. Juli 1892, betreffend die Anwendung des Beamtengesetzes auf die Lehrer an Volksschulen, wird bestimmt:

§. 1.

Der Oberschulrath beziehungsweise der Gewerbeschulrath ist ermächtigt, Urlaub zu ertheilen:

1. an die Vorstände und Lehrer der Tarifabtheilungen C.—F. für die Dauer bis zu vier Wochen;
2. an die Lehrer der Tarifabtheilung G., sowie an die Volksschulhauptlehrer und die mit den Rechten solcher an andern Anstalten angestellten Lehrer (§§. 117, 118, 120 des Gesetzes über den Elementarunterricht) für die Dauer bis zu drei Monaten;
3. an nicht etatmäßig angestellte Lehrer für die Dauer bis zu sechs Monaten.

§. 2.

Urlaub bis zu acht Tagen ertheilt der Anstaltsvorstand.

Von der Ertheilung eines drei Tage übersteigenden Urlaubs ist jedoch dem Oberschulrath jeweils unter Angabe der Gründe hiefür alsbald Anzeige zu erstatten.

§. 3.

Bezüglich der Ertheilung von Urlaub für Lehrer an Volksschulen ist zuständig:

1. bis zu drei Tagen: der Vorsitzende der örtlichen Aufsichtsbehörde;
2. bis zu einer Woche: der Kreisschulrath.

An Volksschulen mit drei und mehr Lehrern steht dem von der Oberschulbehörde bestellten ersten Lehrer die Befugniß zu, den übrigen an der Schule thätigen Lehrern Urlaub bis zu einem Tage zu ertheilen.

Der erste Lehrer selbst bedarf auch für eine den Zeitraum von einem Tag nicht übersteigende Abwesenheit vom Dienstort der Beurlaubung durch den Vorsitzenden der örtlichen Aufsichtsbehörde.

§. 4.

Für die Ertheilung von Urlaub an die an Gewerbeschulen beschäftigten Lehrer bis zu einer Woche ist der Vorsitzende des örtlichen Gewerbeschulraths zuständig.

Im Uebrigen finden auf diese Lehrer die Bestimmungen des §. 3 Absatz 2 und 3 sinngemäße Anwendung.

§. 5.

Die Vorstände an Lehranstalten bedürfen auch zu nur vorübergehender Entfernung vom Amte während der Dauer der Unterrichtszeit der Beurlaubung durch den Oberschulrath.

Dieselben sind jedoch befugt, ohne ausdrücklich ertheilten Urlaub auf die Dauer von höchstens drei Tagen vom Amte sich zu entfernen, sofern ihre Abwesenheit aus triftigen Gründen dringend geboten und vorherige Urlaubseinholung nach Lage des Falles nicht möglich ist.

Vor der Entfernung vom Amte ist für entsprechende Stellvertretung des Vorstandes in Ertheilung der Unterrichtsstunden und Versehung der Vorstandsgeschäfte Sorge zu tragen.

Auch ist von der Entfernung unter Angabe der Gründe hiefür, wie von der Wiederaufnahme des Dienstes dem Oberschulrath beziehungsweise dem Gewerbeschulrath jeweils Anzeige zu erstatten.

§. 6.

Für die Dauer der ordnungsmäßigen Ferien sind die Lehrer als beurlaubt zu betrachten.

Die Vorstände von Lehranstalten sind jedoch auch während der Ferien zu einer — länger als eine Woche dauernden — Entfernung vom Dienstorte nur befugt, wenn für die Versehung der Vorstandsgeschäfte in dieser Zeit durch einen Anstaltslehrer geeignete Vorsorge getroffen ist.

Von der Entfernung vom Dienstort wie von der Rückkehr an denselben ist jeweils — im ersteren Falle unter Bezeichnung der Anordnungen, welche hinsichtlich der Versehung der Vorstandsgeschäfte getroffen sind — dem Oberschulrath beziehungsweise dem Gewerbeschulrath Anzeige zu erstatten. Die Wiederaufnahme des Dienstes ist gleichfalls anzuzeigen.

Sofern nicht von dem Vorstande über seine Vertretung während der Abwesenheit eine Vereinbarung mit den übrigen Anstaltslehrern getroffen ist, werden die nöthigen Anordnungen auf Anzeige des Anstaltsvorstandes von dem Oberschulrath beziehungsweise dem Gewerbeschulrath erlassen.

Die am Dienstorte während der Ferien sich aufhaltenden Lehrer können die Stellvertretung des Vorstandes nicht ablehnen.

Die Anstaltsvorstände haben jedenfalls so frühzeitig aus dem Urlaub in den Dienst zurückzukehren, daß die durch den Anfang des neuen Schuljahres bedingten Geschäfte noch rechtzeitig vor Beginn der Unterrichtsertheilung erledigt werden können. Das Gleiche gilt hinsichtlich der Lehrer an den gewerblichen Fachschulen mit der Maßgabe, daß der Anstaltsvorstand vorbehaltlich der Anrufung des Gewerbeschulraths die bezüglichen Anordnungen trifft.

§. 7.

Gesuche von Lehrern an den Oberschulrath beziehungsweise Gewerbeschulrath um Urlaubsertheilung sind jeweils durch Vermittlung des Anstaltsvorstandes beziehungsweise des örtlichen Gewerbeschulraths und, soweit es sich um Lehrer an Volksschulen handelt, durch Vermittlung der örtlichen Aufsichtsbehörde und des vorgesetzten Kreisschulraths zur Vorlage zu bringen.

§. 8.

Die Vorschrift in §. 56 Absatz 8 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 2. Oktober 1869, den Lehrplan und die Schulordnung der Gelehrtenschulen betreffend, wird aufgehoben.

§. 9.

Gegenwärtige Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 19. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Dr. Dietz.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Januar 1893.)

Die Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz betreffend.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 4. November 1879, Maßregeln gegen die Einschleppung der Rinderpest betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LV. Seite 821, der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 6. April 1886, die Ein- und Durchfuhr von Schafen, Schweinen und Ziegen aus der Schweiz betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 133 und 134, der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 12. Juli 1886, Einfuhr von Rindvieh aus der Schweiz betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXVI. Seite 347, wird bestimmt:

I. Für Pferde, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine aus der Schweiz ist beim Uebertritt auf badisches Gebiet ein amtliches Ursprungszeugniß der Ortsbehörde oder des Viehinspektors derjenigen Gemeinde beizubringen, aus welcher die bezeichneten Thiere kommen und außerdem ein thierärztliches Gesundheitszeugniß.

Die beiden Zeugnisse, welche auf einem Blatte enthalten sein können, dürfen nicht älter als sechs Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet, und müssen bescheinigen, daß die Thiere aus einer Gegend kommen, in welcher eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht herrscht und seit den letzten dreißig Tagen nicht aufgetreten ist, sowie daß die Thiere seuchen- und seuchenverdachtsfrei sind.

Für Pferde, Maulthiere, Esel und für Rindvieh (Kälber ausgenommen) ist für jedes einzelne Stück ein besonderes Zeugniß erforderlich, für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtzeugnisse zulässig.

II Für Simmenthaler Zuchtfarren, Simmenthaler Kalbinnen bis zum Alter von 2½ Jahren, sodann für Simmenthaler Zuchtkühe bis zum Alter von 4 Jahren ist beim Uebertritt auf die badische Grenze lediglich das für den innern Verkehr in der Schweiz allgemein vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugniß des Viehinspektors erforderlich. Das Zeugniß darf aber nicht älter als sechs Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

III. Die Ueberführung von Pferden, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Oesterreich-Ungarn durch die Schweiz ist nur nach Maßgabe der Verordnung vom 20. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. Seite 14, über Konstanz statthaft.

Karlsruhe, den 24. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Arnsperger.

Bekanntmachung.

(Vom 30. Januar 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Im Hinblick auf die Verbreitung der Lungenseuche in Oesterreich-Ungarn wird bestimmt: Von der durch Verordnung vom 20. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 14) zugelassenen Einfuhr von Vieh aus Oesterreich-Ungarn bleibt das aus den in der Anlage bezeichneten Bezirken kommende Rindvieh ausgeschlossen. Auch das aus den übrigen Gebieten von Oesterreich-Ungarn kommende Rindvieh darf über die badische Grenze nur unter der Bedingung gebracht werden, daß die Thiere von der Grenze aus in öffentliche, veterinärpolizeilich überwachte, Schlachthäuser zur alsbaldigen Abschlachtung übergeführt werden. Im Uebrigen bleibt die Verordnung vom 20. d. M. maßgebend.

Karlsruhe, den 30. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Flad.

Anlage.

A. Oesterreich.

Böhmen: Die Bezirkshauptmannschaften: Asch, Eger, Plan, Graslitz, Tepl, Kralowitz, Horowitz, Rakonitz, Podersam, Kaaden, Joachimsthal, Falkenau, Karlsbad und Ludit.

Die Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saaz und Laun.

Die Bezirkshauptmannschaften: Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Podebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmisch-Leipa und Münchengrätz; ferner die Stadt Reichenberg.

Die Bezirkshauptmannschaften: Starkenbach, Hohenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt, Senftenberg, Reichenau, Königgrätz, Königinhof und Neu-Bydschow.

Die Bezirkshauptmannschaften: Tabor, Pilgramm, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Prachatiz, Budweis und Moldautheiu.

Die Bezirkshauptmannschaften: Schüttenhofen, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Tachau, Mies, Pilsen, Blatna, Mühlhausen, Pisek, Strakonitz und Prestitz.

	Die Bezirkshauptmannschaften: Selcan, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner Stadt Prag.
Mähren:	Die Bezirkshauptmannschaften: Datschitz, Iglau, Neustadtl, Boskowitz, Groß-Meseritsch, Trebitsch, Brünn, Kromau, Znaim, Nikolsburg und Auspitz, ferner die Städte Brünn, Iglau und Znaim.
	Die Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.
Oberösterreich:	Die Bezirkshauptmannschaften: Rohrbach, Freistadt, Perg, Linz, Schärding, Wels, Steyr, Kirchdorf, Gmunden, Vöcklabruck, Braunau und Ried, ferner die Städte Linz und Steyr.
Schlesien:	Die Bezirkshauptmannschaften: Freienwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Troppau, Freistadt, Bielitz und Teschen, ferner die Städte Troppau, Bielitz und Friedek.

B. Ungarn.

Die Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Sohl, Neutra, Bars, Hont, Nograd und Preßburg, ferner die Stadt Schemnitz.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 21. Februar 1893.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnungen: den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums betreffend; die Errichtung eines Landesgewerberaths betreffend.

Verordnungen und **Bekanntmachung:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Gerichtskostenordnung betreffend; des Ministeriums des Innern: die Schifffahrtsaufsicht auf dem Bodensee und dem Rhein bis Schaffhausen betreffend; die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen betreffend.

Berichtigung.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 15. Februar 1893.)

Den Vollzug des Gesetzes über die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir auf Grund des §. 1 Absatz 2 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 279), beschlossen und verordnen, was folgt:

Das Gesetz vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, wird für die vereinigte evangelisch-protestantische Kirche des Großherzogthums auf ihren Antrag mit Wirkung vom 1. Januar 1893 in Vollzug gesetzt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Februar 1893.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Seyb.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 15. Februar 1893.)

Die Errichtung eines Landesgewerberaths betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Zum Zweck der Berathung der obersten Staatsbehörde in gewerblichen Angelegenheiten und zur Vertretung der Interessen des Gewerbestandes überhaupt wird beim Ministerium des Innern ein

Landesgewerberath

gebildet.

§. 2.

Dem Landesgewerberath liegt ob:

1. die Berathung der ihm von der Staatsverwaltung in Bezug auf die Förderung des Gewerbes im Allgemeinen und in Bezug auf das gewerbliche Unterrichts- und Bildungswesen vorgelegten Fragen, insbesondere auch in Betreff der Verwendung der im Staatsbudget hiefür vorgesehenen Mittel,
2. die Begutachtung der sich auf das Gewerbewesen beziehenden Gesetze, Verordnungen und sonstigen behördlichen Anordnungen allgemeiner Art,
3. die Einbringung von Vorschlägen und Anträgen im Interesse des Gewerbes,
4. die Aufstellung von Vorschlagslisten für die Ernennung außerordentlicher Mitglieder des Gewerbeschulraths aus dem Gewerbestand (§. 4 der Verordnung vom 1. März 1892).

§. 3.

Der Landesgewerberath setzt sich zusammen aus:

1. je einem Vertreter der Gauverbände der Gewerbevereine und des badischen Kunstgewerbevereins,

2. je einem Vertreter der Handelskammern und der diesen gleichstehenden Handelsgenossenschaften,
3. zwei Vertretern der im Lande bestehenden Innungen,
4. vier Vertretern des Arbeiterstandes, welche aus der Zahl der Beisitzer der Gewerbegerichte oder den Vorständen größerer Krankenkassen zu nehmen sind,
5. einer Anzahl vom Ministerium des Innern ernannter, auf dem Gebiete des Gewerbewesens sachverständiger Persönlichkeiten, welche ein Drittel der gewählten Mitglieder nicht übersteigen soll.

Anderen, als den vorgenannten, gewerblichen Vereinigungen kann das Ministerium des Innern eine Vertretung im Landesgewerberath einräumen, wenn dieselben eine entsprechende Zahl von Mitgliedern umfassen, und es soll von dieser Befugniß jedenfalls dann Gebrauch gemacht werden, wenn sich auf Grund des Gesetzes vom 22. Juni 1892 Gewerbekammern bilden.

§. 4.

Die Bestellung der Vertreter erfolgt für die in §. 3 Ziffer 1—3 genannten Körperschaften, Verbände und Vereine durch Wahl Seitens ihrer satzungsgemäßen Organe, diejenige der Arbeitervertreter durch Wahl Seitens der der Klasse der Arbeitnehmer angehörigen Beisitzer beziehungsweise Vorstandsmitglieder derjenigen Gewerbegerichte und Krankenkassen, welche vom Ministerium des Innern für jede Wahl besonders bezeichnet werden.

Für jeden Vertreter ist gleichzeitig ein Ersatzmann zu wählen.

Die Amtsdauer der Mitglieder des Landesgewerberaths beträgt 4 Jahre, die nach Ablauf dieser Zeit austretenden sind jedoch wieder wählbar.

§. 5.

Den Vorsitz im Landesgewerberath führt der Präsident des Ministeriums des Innern beziehungsweise der von ihm jeweils für die Dauer einer Tagung ernannte Stellvertreter.

Die übrigen mit der Bearbeitung gewerblicher Angelegenheiten betrauten Beamten des Ministeriums des Innern, sowie diejenigen der Fabrikinspektion, des Gewerbeschulraths und der Landesgewerbehalle werden zu den Verhandlungen des Landesgewerberaths mit berathender Stimme beigezogen, soweit deren Betheiligung für zweckmäßig erachtet wird.

§. 6.

Der Landesgewerberath tritt auf Anordnung des Ministeriums des Innern regelmäßig und zwar mindestens einmal im Jahre, sowie dann zusammen, wenn seine Einberufung von einem Drittel seiner Mitglieder, unter Bezeichnung bestimmter Berathungsgegenstände, beantragt wird.

Der Geschäftsgang des Landesgewerberaths wird durch eine im Benehmen mit demselben vom Ministerium des Innern aufgestellte Geschäftsordnung geregelt.

§. 7.

Die Mitglieder des Landesgewerberaths sind auch außerhalb der Sitzungen Organe des Ministeriums des Innern für die Beobachtung der gewerblichen Verhältnisse, für die Begutachtung einschlägiger Fragen und für die Anregung wichtigerer, im Interesse des Gewerbes zu treffender Einrichtungen und Maßregeln. Behufs Erfüllung dieser Aufgabe sollen sie mit den Gewerbetreibenden und namentlich auch mit den gewerblichen Vereinigungen ihrer Wahlbezirke in steter Verbindung bleiben und über alle Fragen von Bedeutung deren Ansichten und Wünsche kennen lernen.

§. 8.

Die Mitglieder des Landesgewerberaths üben ihr Amt als Ehrenamt; doch wird denselben für Geschäfte außerhalb ihres Wohnorts Ersatz der Reiseauslagen (Eisenbahn II. Klasse, Dampfschiff I. Klasse) und ein Tagegeld von 12 Mark bewilligt. Die hierdurch erwachsenden Kosten werden aus der Staatskasse bestritten.

§. 9.

Das Ministerium des Innern ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 15. Februar 1893.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Seyb.

Verordnung.

(Vom 28. Januar 1893.)

Die Gerichtskostenordnung betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Finanzministerium wird verordnet:

Artikel 1.

Der Schlußsatz von Ziffer 1 des §. 106 der Gerichtskostenordnung in der durch die Verordnung vom 14. April 1891 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI. von 1891) festgestellten Fassung wird durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

Diese Mittheilung an die Amtskasse unterbleibt, wenn der Kostenbetrag 50 ℳ. nicht übersteigt.

Artikel 2.

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 28. Januar 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Schwörer.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Februar 1893.)

Die Schifffahrtsaufsicht auf dem Bodensee und dem Rhein bis Schaffhausen betreffend.

Mit Wirksamkeit vom 1. März 1893 an wird bestimmt:

Die Schifffahrtsaufsicht wird auf dem Bodensee im Bereiche der Amtsbezirke Ueberlingen und Stockach in polizeilicher Hinsicht von dem Bezirksamte Ueberlingen, in technischer Hinsicht von der Wasser- und Straßenbauinspektion Ueberlingen, auf dem Bodensee, Untersee und Rheine im Bereiche des Amtsbezirks Konstanz in polizeilicher Hinsicht von dem Bezirksamte Konstanz, in technischer Hinsicht von der Wasser- und Straßenbauinspektion Konstanz ausgeübt.

Den mit Ausübung der Schiffsaufsicht betrauten polizeilichen und technischen Behörden und ihrem Personale steht es zu, zu diesem Zwecke die auf der Fahrt begriffenen oder am Ufer liegenden Fahrzeuge jeder Art, ausgenommen die im Besitze der Staatsverwaltung befindlichen, zu betreten und zu besichtigen.

Karlsruhe, den 6. Februar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 9. Februar 1893.)

Die Sicherung der Gemarkungs-, Gewann- und Eigenthumsgrenzen betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts wird der §. 20 der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Finanzen vom 1. August 1854 zum Vollzuge des Gesetzes vom 20. April 1854 über die Sicherung der

Gemarkungs-, Gewannen- und Eigenthumsgrenzen, sowie der Dreieckspunkte des der Vermessung des Großherzogthums zu Grunde liegenden Dreiecknetzes (Regierungsblatt 1854 Nr. XXXV.) in nachstehender Weise abgeändert:

Alle sechs Jahre müssen sämmtliche Dreiecks- und Polygonspunkte, Gemarkungs- und Gewanngrenzmarken einer Gemarkung unter Mitwirkung des Bezirksgeometers besichtigt und, soweit nöthig, wieder hergestellt werden. Diese Besichtigung kann auf die sechs Jahre in geeigneter Weise vertheilt werden. Bei dieser Gelegenheit verlässigt sich der Bezirksgeometer allgemein über den Zustand der Vermarkung der Eigenthumsgrenzen.

Auf Antrag der Gemeindebehörde oder der betheiligten Grundbesitzer oder auf die Anzeige des Bezirksgeometers, daß die Vermarkung der Eigenthumsgrenzen in erheblicher Weise vernachlässigt und mangelhaft sei, kann die oberste Vermessungsbehörde jederzeit eine außerordentliche Besichtigung sämmtlicher Grenzmarken auf der Gemarkung anordnen.

Karlsruhe, den 9. Februar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Flad.

Berichtigung.

In der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts vom 19. Januar d. J., betreffend die Beurlaubung der Lehrer an Mittelschulen, Lehrerbildungsanstalten, Taubstummen- und Blindenerziehungsanstalten, an Lehranstalten für gewerblichen und kunstgewerblichen Unterricht, sowie an Volksschulen, — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. Seite 17 ff. — ist in §. 2 Absatz 2 und in §. 5 Absatz 1 nach dem Wort „Oberschulrath" jeweils einzufügen „beziehungsweise Gewerbeschulrath".

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 25. Februar 1893.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Beaufsichtigung der Schifffahrt an der Zollgrenze betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Februar 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Auf Grund des Artikel 6 Absatz 1 des zwischen dem Deutschen Reich und Oesterreich-Ungarn abgeschlossenen Viehseuchenübereinkommens vom 6. Dezember 1891, Reichsgesetzblatt 1892 Seite 90, werden die Bestimmungen der diesseitigen Bekanntmachung vom 20. Januar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 14) bis auf Weiteres dahin abgeändert:

1. Die Einfuhr von Schafen aus Oesterreich-Ungarn ist verboten.
   Die Durchfuhr von Schafen ist unter den mit Erlaß des Ministeriums des Innern vom 18. Mai v. J. bestimmten Bedingungen zulässig.
2. Die Einfuhr von Schweinen ist nur gestattet, wenn dieselben aus der Mastanstalt in Wiener-Neustadt kommen und von der Grenze aus unverzüglich und ohne Umladung auf der Eisenbahn in die Schlachthäuser der Städte Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim behufs alsbaldiger Abschlachtung übergeführt werden.

Karlsruhe, den 24. Februar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Verordnung.

(Vom 22. Februar 1893.)

Die Beaufsichtigung der Schifffahrt an der Zollgrenze betreffend.

Im Einverständniß mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen wird die zur Verhinderung des Schleichhandels am Bodensee und am Rhein erlassene Verordnung des vormaligen Großherzoglichen Handelsministeriums vom 1. Oktober 1864 (Regierungsblatt Nr. LIII., Seite 704) hiermit aufgehoben und an deren Stelle unter Hinweis auf §. 152 des Polizeistrafgesetzbuches bestimmt, was folgt:

§. 1.

In jeder Gemeinde, deren Gemarkung an den Bodensee, einschließlich des Untersees, oder an den Rhein entlang der Schweizergrenze stößt, ist von der Ortspolizeibehörde ein Verzeichniß über die in der Gemeinde gehaltenen Schiffe — nach dem der gegenwärtigen Verordnung beigegebenen Muster — zu führen.

Das Verzeichniß hat zu enthalten:

1. den Namen und den Stand oder das Gewerbe des Eigenthümers des Schiffes;
2. die Gattung des Schiffes — ob Dampfboot, Motorenboot, Segelschiff für den Lastenverkehr (Segner, Halbsegner, Fuhrschiff), Fischerschiff, Gondel, Segelboot für Vergnügungsfahrten, Weidling, Halbweidling u. s. f.;
3. bei den zum Lastenverkehr bestimmten Schiffen die Ladefähigkeit in Zentner nach Angabe der Prüfungsurkunde (Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1892, Anlage I.), sowie bei den im Lohnschifffahrtsbetrieb für den Personenverkehr bestimmten Fahrzeugen die zuläßig größte Zahl der an Bord zu nehmenden Personen;
4. wenn der Eigenthümer im Besitz eines Schifferpatentes ist, das Datum des letzteren und die Bezeichnung der Behörde, welche das Patent ausgestellt hat;
5. die Nummer des Schiffes.

§. 2.

Die Nummern der Schiffe (§. 1 Ziffer 5) werden in jeder Gemeinde gleichzeitig mit dem Eintrag in das Schiffsverzeichniß — von Nr. 1 ab fortlaufend — durch die Ortspolizeibehörde bestimmt. Geht ein Schiff ab, so kann ein neu zugehendes Schiff die durch den Strich im Schiffsverzeichniß frei gewordene Nummer erhalten.

An jedem Schiff ist seine Nummer und daneben der Name der Gemeinde, in deren Schiffsverzeichniß das Fahrzeug eingetragen ist, außen an beiden Langseiten mit mindestens

12 cm hohen arabischen Ziffern, beziehungsweise lateinischen Buchstaben in heller Farbe auf dunkelm, in dunkler Farbe auf hellem Grunde anzuschreiben.

Beim Anschreiben der Gemeindenamen sind Abkürzungen zulässig, soweit dies unbeschadet der Deutlichkeit geschehen kann, z. B. Ludw. h. für Ludwigshafen, Uhldg. für Unter-Uhldingen.

Ziffern und Schrift müssen stets leicht kenntlich erhalten werden.

§. 3.

Kein Schiff darf in Gebrauch genommen werden, bevor es bei der Ortspolizeibehörde der Gemarkung, in welcher es gehalten wird, zum Eintrag in das Schiffsverzeichniß schriftlich angemeldet worden ist.

Von jedem Zu- und Abgang in dem Schiffsverzeichniß ist der Zollbehörde und der Wasser- und Straßenbauinspektion eine Abschrift durch die Ortspolizeibehörde mitzutheilen.

§. 4.

Alle nicht auf der Fahrt oder nicht sonst in Gebrauch befindlichen Schiffe dürfen nur an den innerhalb jeder Gemarkung bestimmten Sammelplätzen angelegt werden.

Die Bestimmung der Sammelplätze geschieht nach Maßgabe des Bedürfnisses durch das Bezirksamt im Benehmen mit der Zoll- und der Wasserbaubehörde.

Im Einverständniß mit der Zollbehörde kann das Bezirksamt in einzelnen Fällen das Anlegen von Schiffen außerhalb des Sammelplatzes gestatten.

Am Rhein entlang der Schweizer Grenze müssen die Schiffe während der Nachtzeit, d. i. eine Stunde nach Sonnenuntergang bis eine Stunde vor Sonnenaufgang, am Ufer angeschlossen sein; im Einverständniß mit der Zollbehörde kann das Bezirksamt Nachsicht ertheilen. Anderseits kann auch für einzelne Sammel- beziehungsweise Liegeplätze am Bodensee das Anschließen der Schiffe in der Nachtzeit auf Antrag der Zollbehörde durch das Bezirksamt vorgeschrieben werden.

§. 5.

Auf Schiffe, welche Eigenthum einer Großherzoglichen Staatsverwaltung sind, findet diese Verordnung keine Anwendung.

Karlsruhe, den 22. Februar 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Muster (Anlage zu der Verordnung des Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 22. Februar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI.).

Verzeichniß der in der Gemeinde N. N. gehaltenen Schiffe.

Ordnungszahl und Datum des Eintrags.		Gattung des Schiffes.	Eigenthümer des Schiffes.	Das Schiff erhält die Nummer	Bemerkungen.
1.	20. Juni 1880	Fischerschiff	~~Jakob Beck~~ *) ~~Fischer~~	1	*) Nach Ableben des Jakob Beck 15. Mai 1888 in das Eigenthum des Sohnes Johann Beck, Fischer, übergegangen.
2.	30. August 1880	Segner Ladefähigkeit 700 Zentner	Peter Welte Schiffer Patent 4. Mai 1870 Bezirksamt Konstanz	2	Das Schiff ist nach der letzten Reparatur von der Wasser- und Straßenbau-Inspektion Konstanz geprüft worden. Prüfungsurkunde vom 1. März 1893.
3.	2. Oktober 1883	~~Gondel~~	~~Konrad Müller Landwirth~~	~~3~~	Ist nach der Schweiz verkauft und am 10. April 1889 dorthin abgeholt worden.
4.	6. Septbr. 1884	Gondel	Mathias Groß Gastwirth	4	Der Eigenthümer betreibt die Ueberfahrt nach N. N. — Die Gondel ist am 4. September amtlich untersucht und die Höchstzahl der aufzunehmenden Personen ist auf 5 bestimmt worden.
5.	9. Juli 1886	Fischerschiff (Wattschiff)	Josef Bieler, Bernhard Bieler, Felix Kern, Gregor Rößler, sämmtlich Fischer	5	
6.	15. März 1890	Segelyacht zu Vergnügungsfahrten	Friedrich Gerke Major a. D. Gutsbesitzer	3	(Die frühere Nr. 3, s. O.-Z. 3, ist gestrichen.) Dem Eigenthümer ist durch Beschluß des Großh. Bezirksamtes Konstanz vom 3. April 1890 Nr. 983 gestattet, das Boot bei seinem Wohnhaus an eine Boje zu legen (in die Schweb zu hängen).
7.	18. Februar 1891	Gondel	Anton Blum Landwirth	6	
8.	21. Novbr. 1892	Petroleum-Motor-Boot	August Werner Fabrikant	7	Das Boot darf bei der W.'schen Fabrik angelegt sein. Verfügung des Großh. Bezirksamts Konstanz vom 10. November 1892 Nr. 4210.

u. s. w.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 8. März 1893.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation der Ministerien betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

Die Organisation der Ministerien betreffend. (Vom 7. März 1893.)

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen, was folgt:

§. 1.

Die bisher mit dem Präsidium des Staatsministeriums verbundenen Geschäfte des Ministeriums Unseres Hauses sowie die in gleicher Weise zu erledigenden Reichs- und auswärtigen Angelegenheiten werden einem besonderen Ministerium zur Besorgung übertragen, welches die Bezeichnung führt: „Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten".

§. 2.

Auf dieses Ministerium geht ferner die Zuständigkeit über, welche bisher dem Ministerium der Finanzen in den Angelegenheiten des Eisenbahnbaues und Eisenbahnbetriebs, des Post- und Telegraphenwesens zugetheilt war.

Der Zeitpunkt, von welchem an die letztere Zuweisung in Wirksamkeit tritt, wird durch besondere Bekanntmachung bestimmt werden.

§. 3.

Der Staatsminister sowie die Präsidenten der betheiligten Ministerien sind mit dem Vollzug dieser Verordnung beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 7. März 1893.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Hildenbrand.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 21. März 1893.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnungen:** des Staatsministeriums: die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend; das Gesetz über den Elementarunterricht, hier die Entrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehalten und Vergütungen der Volksschullehrer betreffend; des Ministeriums des Innern: die Beschränkung der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend; des Ministeriums der Finanzen: den Vollzug des Einkommensteuergesetzes und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend.
Berichtigung.

Bekanntmachung.

(Vom 20. März 1893.)

Die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend.

Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten, dessen Errichtung durch die Höchstlandesherrliche Verordnung vom 7. d. M. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII. Seite 33) angeordnet worden ist, tritt für die demselben durch Paragraph 1 dieser Verordnung übertragenen Zuständigkeiten am 20. d. M. in Thätigkeit.

Dies wird in Gemäßheit des §. 3 der genannten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 20. März 1893.

Großherzogliches Staatsministerium.

Nokk.

Vdt. Raif.

Bekanntmachung.

(Vom 14. März 1893.)

Die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 11. März 1893 gnädigst zu bestimmen geruht, daß die Stellen

der vollbeschäftigten Hilfslehrer für den Turnunterricht an Mittelschulen unter Ziffer II. 1 des Verzeichnisses der nicht etatmäßigen Stellen, deren Inhabern die Beamteneigenschaft verliehen werden kann, Anlage A. der landesherrlichen Verordnung vom 7. Februar 1890, die Aufnahme in den staatlichen Dienst betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 97), aufgenommen werden.

Dies wird hiemit zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 14. März 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Dietz.

Verordnung.

(Vom 17. März 1893.)

Das Gesetz über den Elementarunterricht, hier die Entrichtung der Gemeindebeiträge zu den Gehalten und Vergütungen der Volksschullehrer betreffend.

Im Einverständniß mit den Großherzoglichen Ministerien des Innern und der Finanzen wird verordnet, was folgt:

1.

Ziffer 1 der diesseitigen Verordnung vom 17. Mai 1892, das Gesetz über den Elementarunterricht betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV.), wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Die Gemeindebeiträge zu den Gehalten und Vergütungen der Volksschullehrer und die Beiträge an Schulgeld (§. 52 Ziffer 1 und 2 des Gesetzes) sind von den Gemeinden in monatlichen Beträgen je auf den 15. jeden Monats an die Steuereinnehmereien zu zahlen. Gemeinden am Sitze einer Amtskasse zahlen ihre Beiträge in denselben Zielern unmittelbar an letztere."

2.

In Ziffer 2 Absatz 2 der Verordnung wird das Wort „gleichfalls" gestrichen.

Gegenwärtige Aenderungen treten mit dem 1. April d. J. in Kraft.

Karlsruhe, den 17. März 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Dr. Dietz.

Bekanntmachung.

(Vom 4. März 1893.)

Die Beschränkung der Einfuhr von Rindvieh aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Zu den österreich-ungarischen Bezirken, aus welchen die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres untersagt ist (vergl. Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21), gehören ferner:

die Bezirkshauptmannschaften Pardubitz, Hohenmauth, Landskron, Leitomischl, Policka, Chrudim, Chotebor, Deutsch-Brod, Ledetsch und Caslau.

Karlsruhe, den 4. März 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Verordnung.

(Vom 17. März 1893.)

Den Vollzug des Einkommensteuergesetzes und des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend.

1. Der vierte Absatz des §. 32 der diesseitigen Verordnung vom 17. Februar 1885, den Vollzug des Einkommensteuergesetzes vom 20. Juni 1884 betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 41), erhält folgenden Zusatz:

„Die Steuern für die den Schuldiensten gewidmeten Grundstücke, Gebäude und Gefälle hat die Schulgemeinde (vergleiche §§. 6, 54 und 83 des Gesetzes über den Elementarunterricht vom 13. Mai 1892, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 169) zu entrichten."

Ferner werden in diesem Absatz die Worte „oder Lehrer" gestrichen.

2. In dem vierten Absatz des §. 18 der diesseitigen Verordnung vom 6. März 1886, den Vollzug des Kapitalrentensteuergesetzes betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 49), werden die Worte „und Schullehrer" gestrichen.

Karlsruhe, den 17. März 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.

Buchenberger.

Vdt. Bürck.

Berichtigung.

Die im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom 27. Juni 1892 Seite 286 verkündete Fassung des Artikels 31 des Gesetzes vom 18. Juni 1892, die Besteuerung für allgemeine kirchliche Bedürfnisse betreffend, wird dahin berichtigt, daß die versehentlich ausgelassenen Worte: „und örtliche" zwischen den Worten „allgemeine" und „kirchliche Bedürfnisse" einzuschalten sind. Der Artikel 31 des erwähnten Gesetzes hat danach folgenden Wortlaut:

„Die Erhebung von Sporteln unterbleibt in Angelegenheiten der Besteuerung für allgemeine und örtliche kirchliche Bedürfnisse, insoweit ein kirchlicher Verband die Sporteln zu tragen hätte."

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 4. April 1893.

Inhalt.

Bekanntmachungen und Verordnung: des Staatsministeriums: die Besorgung der Ordensangelegenheiten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Straßenpolizei betreffend; die Errichtung eines Bezirkskommandos in Mannheim betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 25. März 1893.)

Die Besorgung der Ordensangelegenheiten betreffend.

Mit Bezug auf die diesseitige Bekanntmachung vom 30. Oktober 1876 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 327) wird hiermit zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß in Gemäßheit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs vom 23. März d. J. der jeweilige Minister des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten als Ordenskanzler zu fungiren hat.

Karlsruhe, den 25. März 1893.

Großherzogliches Staatsministerium.
Nokk.

Vdt. Raif.

Verordnung.

(Vom 24. März 1893.)

Die Straßenpolizei betreffend.

Auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird die Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 129) dahin abgeändert und ergänzt:

I. Der

§. 13

erhält unter Beibehaltung der Aufschrift folgende Fassung:

Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein, wobei die Führung rothgeblendeter Laternen untersagt ist.

II. Hinter §. 19 wird folgende Bestimmung eingeschaltet:

§. 19 a.

Fahrräder.

Als Fuhrwerke im Sinne der §§. 13—16 sind auch Fahrräder zu betrachten.

Karlsruhe, den 24. März 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Bekanntmachung.

(Vom 30. März 1893.)

Die Errichtung eines Bezirkskommandos in Mannheim betreffend.

Nach Allerhöchster Kabinetsordre Seiner Majestät des Kaisers vom 26. d. M. wird vom 1. April d. J. ab ein Landwehrbezirk mit dem Sitz des Bezirkskommandos in Mannheim neu errichtet, dessen Verwaltungs- beziehungsweise Aushebungsbezirk die Amtsbezirke Mannheim (bisher zum Bezirkskommando Heidelberg zugehörig) und Schwetzingen (bisher zum Bezirkskommando Bruchsal zugehörig) umfaßt.

Karlsruhe, den 30. März 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 2. Mai 1893.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnung:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betreffend; den Verkehr mit dem Reichsjustizamt über Strafnachrichten betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betreffend; die Vornahme von Zustellungen und Behändigungen an Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, und in deren Wohnungen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 4. April 1893.)

Die Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden betreffend.

Unter Bezug auf die Höchstlandesherrliche Verordnung vom 7. März d. J., die Organisation der Ministerien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 33), wird darauf aufmerksam gemacht, daß die Beglaubigung der zum Gebrauche im Auslande bestimmten Urkunden nunmehr zur Zuständigkeit des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten gehört. Die bezüglichen, von den Großherzoglichen Gerichten, Verwaltungsbehörden oder Notaren ausgestellten oder beglaubigten Urkunden sind somit behufs weiterer Beglaubigung oder Erwirkung der Beglaubigung durch auswärtige Botschaften, Gesandtschaften oder Konsulatsbehörden nicht dem Großherzoglichen Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts oder dem Großherzoglichen Ministerium des Innern, sondern dem unterzeichneten Ministerium vorzulegen.

Gleichzeitig wird darauf hingewiesen, daß Urkunden, welche nicht von einer Staatsbehörde oder einem Notare, sondern von einer Gemeindebehörde, einem Standesbeamten, einem Pfarramte u. s. w. ausgestellt sind, vor Erwirkung der diesseitigen Beglaubigung zunächst einer gerichtlichen, bezirksamtlichen oder notariellen Beglaubigung bedürfen.

Karlsruhe, den 4. April 1893.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Raif.

Bekanntmachung.

(Vom 26. April 1893.)

Den Verkehr mit dem Reichsjustizamt über Strafnachrichten betreffend.

Das Reichsjustizamt hat den Wunsch ausgesprochen, daß die an dasselbe gerichteten Schreiben, welche sich auf das bei demselben geführte Strafregister beziehen, namentlich Uebermittelungen von Strafnachrichten und Gesuche um Auskunftsertheilung über Vorstrafen, auf dem äußeren Umschlag unter der Adresse „An das Reichsjustizamt (Strafregister)" nach Berlin gesendet werden.

Die Großherzoglichen Behörden werden unter Bezug auf die Verordnung des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und des Ministeriums des Innern vom 14. September 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVI.) und im Einverständniß mit diesen Ministerien angewiesen, die Adresse

„An das Reichsjustizamt (Strafregister)"

auf dem äußeren Umschlag bei Schreiben, welche sich auf das bei demselben geführte Strafregister beziehen, zur Anwendung zu bringen.

Karlsruhe, den 26. April 1893.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

A. A.

von Reck.

Vdt. Raif.

Bekanntmachung.

(Vom 14. April 1893.)

Die im Auslande zu erledigenden Ersuchschreiben der Justizbehörden betreffend.

1. Die Bestimmung in Ziffer 6 Absatz 6 unserer Bekanntmachung obigen Betreffs vom 15. Februar 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 103 ff.) erhält nachstehende anderweite Fassung:

Den diplomatischen Vertretern und den Konsuln des Reichs, mit Ausnahme der zur Ausübung der Gerichtsbarkeit befugten Konsuln, ist nicht gestattet, die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen gerichtlichen Zahlungs- oder Leistungsverbots an den im Auslande befindlichen Drittschuldner auf unmittelbares Ersuchen auszuführen. Unmittelbare

Ersuchen an die diplomatischen Vertreter oder an die nicht mit Gerichtsbarkeit ausgestatteten Konsuln um solche Zustellungen sind daher zu unterlassen. Zur Bewirkung von Zustellungen der in Rede stehenden Art ist, sofern andere Länder als Großbritannien und Irland, die britischen Kolonien und auswärtigen Besitzungen, sowie die Vereinigten Staaten von Amerika in Frage kommen, die Rechtshilfe der zuständigen auswärtigen Behörde auf dem in Ziffer 20 angegebenen Wege in Anspruch zu nehmen.

Handelt es sich um die Zustellung eines zum Zwecke der Pfändung erlassenen Zahlungs- oder Leistungsverbots an einen in Großbritannien oder Irland, in den britischen Kolonien oder auswärtigen Besitzungen oder in den Vereinigten Staaten von Amerika befindlichen Drittschuldner, und hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche seinen allgemeinen Gerichtsstand, so kann derjenige deutsche Konsul, in dessen Amtsbezirk der Drittschuldner sich befindet, um die Zustellung ersucht werden. Aus dem hierwegen gemäß Absatz 2 dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu erstattenden Berichte muß die Sachlage sich ergeben. Hat der Schuldner, gegen den sich die Vollstreckung richtet, im Deutschen Reiche keinen allgemeinen Gerichtsstand, so ist von einem Antrage auf Bewirkung derartiger Zustellungen innerhalb der vorstehend bezeichneten Gebiete überhaupt abzusehen, da eine solche, durch einen Konsul des Reichs bewirkte Zustellung als ein Eingriff in die Gerichtsbarkeit des ausländischen Staates angesehen werden könnte, und eine derartige Zustellung auf dem Wege der Rechtshilfe sowohl in England, wie in den Vereinigten Staaten von Amerika ausgeschlossen ist.

2. Die nach der Bekanntmachung vom 15. Februar 1888 dem Staatsministerium zukommenden Obliegenheiten werden nunmehr von dem Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten besorgt.

Karlsruhe, den 14. April 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Schwoerer.

Bekanntmachung.

(Vom 21. April 1893.)

Die Vornahme von Zustellungen und Behändigungen an Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, und in deren Wohnungen betreffend.

1. Zustellungen und Behändigungen in Angelegenheiten der streitigen oder nicht streitigen Gerichtsbarkeit können an Personen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind (vergl. Gerichtsverfassungsgesetz §§. 18, 19), nur im diplomatischen Wege erfolgen.

II. Auch dürfen Handlungen, welche eine Ausübung der Gerichtsbarkeit enthalten, in den Wohnungen dieser Personen nicht ohne ihre Zustimmung vorgenommen werden, und es bedarf deßhalb ihrer Zustimmung auch für die Vornahme von Zustellungen und Behändigungen in ihrer Wohnung an solche Personen, welche der inländischen Gerichtsbarkeit unterworfen sind. Demgemäß werden für Zustellungen und Behändigungen in diesen Fällen die nachstehenden Bestimmungen getroffen:

1. Die Wohnungen der Chefs und Mitglieder der bei dem Deutschen Reiche beglaubigten Missionen, welche von der inländischen Gerichtsbarkeit befreit sind, der Chefs und Mitglieder der bei dem badischen Staate beglaubigten Missionen, die Wohnungen des von der inländischen Gerichtsbarkeit befreiten Geschäftspersonals der vorerwähnten Personen und solcher Bediensteten derselben, welche nicht Deutsche sind, dürfen zum Zweck einer Zustellung oder Behändigung in Rechtsangelegenheiten irgend welcher Art nur dann betreten werden, wenn der Inhaber der Wohnung seine Zustimmung dazu ertheilt hat.
2. Bei Zustellungen von Amtswegen und Behändigungen ist die deren Bewirkung auftragende Justizbehörde für die Beachtung obiger Vorschrift verantwortlich. Sie soll den Auftrag nur ertheilen, wenn ihr schriftlicher Nachweis der Zustimmung des Wohnungsinhabers vorliegt, und die Nachweisurkunde dem mit der Zustellung oder Behändigung beauftragten Bediensteten zu seinem Ausweise übergeben. Jedoch hat der mit der Bewirkung beauftragte Bedienstete, falls ihm nicht vom Auftraggeber der schriftliche Nachweis der Zustimmung des Wohnungsinhabers übergeben worden ist, sobald er bei Ausführung des Auftrags erkennt, daß die Zustellung oder Behändigung nicht vorgenommen werden darf, einzuhalten, der auftragenden Stelle Anzeige zu machen und deren Weisung abzuwarten.
3. Bei Parteiaufträgen darf der Gerichtsvollzieher die Wohnung einer der in Ziffer 1 erwähnten Personen zum Zwecke der Zustellung nur dann betreten und eine Zustellung in der Wohnung einer dieser Personen durch Aufgabe zur Post nur dann bewirken, wenn ihm der schriftliche Nachweis der Zustimmung des Inhabers der Wohnung vorgelegt wird.
4. Ingleichen darf bei Parteiaufträgen die Post von dem Gerichtsvollzieher und, insoweit eine Zustellung unter Vermittelung des Gerichtsschreibers zulässig ist, von dem Gerichtsschreiber um Bewirkung einer Zustellung in der Wohnung einer der in Ziffer 1 erwähnten Personen nur dann ersucht werden, wenn der schriftliche Nachweis der Zustimmung des Inhabers der Wohnung vorliegt.
5. Wird dem Gerichtsvollzieher oder dem Gerichtsschreiber in den Fällen der Ziffern 3 und 4 die erforderliche Zustimmung nicht vorgelegt, so hat derselbe, sobald ihm bei dem Empfang oder bei Ausführung des Auftrags erkennbar wird, daß die Zustellung nicht vorgenommen werden darf, von der Zustellung Abstand zu nehmen und den Auftrag dem Amtsgerichte, bei welchem er angestellt ist, vorzulegen. Das Amtsgericht hat alsdann die Einholung der Zustimmung von Amtswegen zu beantragen.

6. Die Einholung der Zustimmung ist beim Großherzoglichen Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten zu beantragen.

Karlsruhe, den 21. April 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
In Vertretung.
von Neubronn.

Vdt. Dr. Dietz.

Verordnung.

(Vom 27. März 1893.)

Die Beitreibung der auf dem öffentlichen Recht beruhenden Schuldigkeiten an die Staats-Steuer- und Zollkassen betreffend.

In Gemäßheit der durch Allerhöchste Staatsministerialentschließung vom 18. Oktober 1879 den betheiligten Ministerien ertheilten Ermächtigung wird im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern verordnet, daß die Vorschrift in Absatz 2 Ziffer 2 des §. 44 der landesherrlichen Verordnung vom 15. Januar 1857 in der Fassung vom 21. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 599) außer Wirksamkeit zu treten hat.

Karlsruhe, den 27. März 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Bürck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 30. Mai 1893.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Staatsministeriums: die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend; des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Statuten der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 29. Mai 1893.)

Die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend.

Das Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten tritt für die demselben durch §. 2 der höchstlandesherrlichen Verordnung vom 7. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII.) übertragene Zuständigkeit in den Angelegenheiten des Eisenbahnbaues und Eisenbahnbetriebs, des Post- und Telegraphenwesens am 1. Juni d. J. in Thätigkeit.

Dies wird in Gemäßheit des §. 3 der genannten Verordnung zur allgemeinen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 29. Mai 1893.

Großherzogliches Staatsministerium.
Nokk.

Vdt. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Mai 1893.)

Die Statuten der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek betreffend.

Mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird der §. 19 der Statuten der Großherzoglichen Hof- und Landesbibliothek vom 16. Dezember 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 647 ff.) durch nachstehende Bestimmung ersetzt:

„Jährlich einmal sind alle entliehenen Bücher bei Vermeidung der Abholung nach §. 13 zum Zwecke des Büchersturzes einzuliefern. Hierzu werden die einzelnen entliehenen Werke spätestens 12 Monate nach Ausstellung des Empfangsscheins fällig.

Der Verwaltung steht bei Schülern auch die Einforderung unmittelbar vor dem Schulschlusse zu."

Karlsruhe, den 24. Mai 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Schwoerer.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 16. Juni 1893.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Organisation der Real-Mittelschulen betreffend.
Bekanntmachung des Ministeriums des Innern: die deutsche Wehrordnung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 5. Juni 1893.)

Die Organisation der Real-Mittelschulen betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts haben Wir, unter Aufhebung Unserer Verordnung vom 29. Januar 1884 über die Organisation der Real-Mittelschulen, beschlossen und verordnen, was folgt:

Artikel 1.

Real-Mittelschulen sind:

1. die Realgymnasien und Realprogymnasien;
2. die Ober-Realschulen und Realschulen;
3. die Höheren Bürgerschulen.

Artikel 2.

Die Realgymnasien haben einen neunjährigen Lehrgang in sechs Klassen, von denen die drei obersten je zwei Jahreskurse umfassen.

Die Klassen heißen von der niedersten bis zur höchsten: Sexta, Quinta, Quarta, Tertia (Tertia B. und A. oder Unter- und Ober-Tertia), Secunda (Secunda B. und A. oder Unter- und Ober-Secunda) und Prima (Prima B. und A. oder Unter- und Ober-Prima).

Der Unterricht umfaßt als Pflichtfächer folgende Gegenstände:

Religion,
Deutsch,
Lateinisch,
Französisch,
Englisch,
Geschichte und Erdkunde,
Rechnen und Mathematik,
Naturbeschreibung,
Physik,
Chemie und Mineralogie,
Schreiben,
Zeichnen,
Gesang und
Turnen.

Artikel 3.

Eine nach dem Lehrplan der Realgymnasien eingerichtete Anstalt, welcher die zwei oder drei oberen Jahreskurse fehlen, führt die Benennung Realprogymnasium.

Artikel 4.

Die Ober-Realschulen haben einen neunjährigen Lehrgang in sechs Klassen, von denen die drei oberen je zwei Jahreskurse umfassen.

Die Klassen werden von unten aufsteigend als sechste, fünfte, vierte, dritte (untere, obere Abtheilung), zweite (untere, obere Abtheilung) und erste (untere, obere Abtheilung) bezeichnet. Die Lehrgegenstände sind dieselben, wie bei den Realgymnasien, jedoch mit Ausschluß der lateinischen Sprache.

Artikel 5.

Eine nach dem Lehrplan der Ober-Realschulen eingerichtete Lehranstalt, welcher die zwei oder drei oberen Jahreskurse fehlen, führt die Benennung Realschule.

Artikel 6.

Für die Realgymnasien (Artikel 2) und die Ober-Realschulen (Artikel 4) wird ein für alle Anstalten dieser Gattung verbindlicher Lehrplan und eine Ordnung der Reifeprüfung durch Verordnung aufgestellt.

Der Lehrplan soll derart eingerichtet sein, daß mit dem sechsten Jahreskurs ein gewisser Abschluß der Bildung für solche gewonnen wird, welche den bis dahin durchgemachten Lehrgang nicht weiter fortsetzen.

Bei Realprogymnasien (Art. 3) und Realschulen (Art. 5) wird am Schlusse des sechsten Jahreskurses (Untersecunda, beziehungsweise zweite Klasse untere Abtheilung) eine Reife-(Abschluß-)

Prüfung abgehalten, für welche durch Verordnung die näheren Bestimmungen getroffen werden.

Das Bestehen dieser Reife-(Abschluß-)Prüfung, deren Zweck ist, zu ermitteln, ob der Schüler die Lehraufgabe des sechsten Jahreskurses eines Realgymnasiums, beziehungsweise einer Ober-Realschule, sich angeeignet hat, ist Voraussetzung für die Aufnahme in die nächst höhere Klasse, sei es an derselben, sei es an einer anderen gleichartigen Anstalt.

Artikel 7.

Real-Mittelschulen, deren Lehrgang weniger als sechs Jahrgänge umfaßt, führen die Benennung

„Höhere Bürgerschulen".

Einrichtung und Lehrplan wird für jede dieser Anstalten mit Rücksicht auf die Beschlüsse beziehungsweise Anträge der Gemeinde, welche die Anstalt unterhält oder zu deren Unterhaltung Beiträge leistet, durch die Staatsbehörde bestimmt.

Artikel 8.

Realprogymnasien können mit Gelehrtenschulen verbunden werden. Dabei gilt als Regel, daß der Unterricht ein gemeinsamer ist, mit Ausnahme des Griechischen, an dessen Stelle für die nach dem Lehrplane der Realgymnasien sich weiter bildenden Schüler eine entsprechende Anzahl von Unterrichtsstunden in der englischen Sprache und anderen Lehrgegenständen tritt.

Im Uebrigen werden die näheren Anordnungen über die Einrichtung solcher zusammengesetzter Anstalten je nach den Verhältnissen des einzelnen Falles durch die Oberschulbehörde getroffen.

Artikel 9.

Mit Ober-Realschulen (Artikel 4) oder Realschulen (Artikel 5) können Fachklassen für technische oder industrielle Berufszweige verbunden werden, deren Einrichtung und Lehrplan in derselben Weise geordnet wird, wie in Artikel 7 Absatz 2 hinsichtlich der Höheren Bürgerschulen bestimmt ist.

Artikel 10.

Das regelmäßige Alter für den Eintritt in die unterste Klasse einer Realmittelschule (Artikel 1) ist das zurückgelegte neunte bis elfte Lebensjahr.

Als Vorkenntnisse werden für die Aufnahme in die unterste Klasse verlangt:

1. Fertigkeit im Lesen des Deutschen in deutscher und lateinischer Druckschrift;
2. Uebung im Niederschreiben vorgesprochener deutscher Sätze, sowie in der lateinischen Schrift;
3. Kenntniß der vier Rechnungsarten in unbenannten Zahlen im Zahlenraum bis 100.

Artikel 11.

Die Schulordnung ist für Real-Mittelschulen dieselbe wie für Gelehrtenschulen.

Abweichungen von der allgemeinen Schulordnung, insbesondere solche, welche bei Höheren Bürgerschulen (Artikel 7) und Anstalten mit Fachklassen (Artikel 9) durch die der einzelnen Anstalt gegebene Einrichtung bedingt werden, bedürfen der Genehmigung der Oberschulbehörde.

Artikel 12.

An Real-Mittelschulen soll der Unterricht in Sprachen durchgehends, anderer wissenschaftlicher Unterricht vom vierten Jahreskurse (einschließlich) aufwärts vorzugsweise Lehrern übertragen werden, welche nach Maßgabe der Vorschriften über die Vorbereitung zu dem öffentlichen Dienste eines wissenschaftlich gebildeten Lehrers als befähigt für das Lehramt an Mittelschulen erklärt sind.

Für den übrigen Unterricht können als Lehrer solche verwendet werden, welche ihre Befähigung zur Ertheilung höheren Unterrichts durch Bestehen der hiefür bestimmten Prüfung (Reallehrerprüfung) nachgewiesen haben.

Der Unterricht im Schreiben, Zeichnen, Singen und Turnen kann in allen Klassen an Volksschullehrer oder an Fachlehrer (Nebenlehrer) vergeben werden.

Die Oberschulbehörde kann für einzelne Anstalten genehmigen, daß die Schüler der drei untersten Jahreskurse in einzelnen Lehrgegenständen — z. B. Religion, Schreiben, Singen, Turnen — den Unterricht in der Volksschule des Ortes, gemeinschaftlich mit Schülern der letzteren, erhalten.

Als Lehrer der technischen Fächer in Fachklassen (Artikel 9) können solche verwendet werden, deren Befähigung zur Ertheilung des betreffenden Unterrichts nach Ermessen der Oberschulbehörde nachgewiesen ist.

Artikel 13.

Jede Real-Mittelschule hat einen Vorsteher (Direktor, Rektor, Vorstand), der die Anstalt nach außen vertritt und dem die nächste Aufsicht im Innern übertragen ist.

Zur Mitwirkung bei der Beaufsichtigung und Leitung der Anstalt wird ein Beirath bestellt, welchem als Mitglieder angehören sollen:

1. mindestens ein Vertreter der Gemeinde, in welcher die Anstalt errichtet ist;
2. der Vorsteher der Anstalt;
3. ein weiterer Lehrer derselben, welcher auf den Vorschlag der Lehrerversammlung aus der Zahl der in etatmäßiger Eigenschaft angestellten Lehrer durch die Oberschulbehörde auf die Dauer von drei Jahren bezeichnet wird;
4. ein am Sitze der Anstalt wohnender, auf Vorschlag des Gemeinderaths durch die Oberschulbehörde auf die Dauer von sechs Jahren zu ernennender Arzt.

Im Staatsdienst stehende Aerzte sind verpflichtet, einer an sie ergehenden Berufung in den Beirath Folge zu leisten.

Artikel 14.

Zu den Gegenständen, in welchen eine Betheiligung des Beirathes einzutreten hat, gehören jedenfalls:

1. Berathung organisatorischer Fragen, insbesondere über Aenderungen des Umfanges oder sonstiger Einrichtungen der Anstalt;
2. Verhandlungen, welche die Herstellung oder bauliche Aenderung des Anstaltsgebäudes, außerordentliche Herstellung oder Beschaffung von Gegenständen der innern Einrichtung betreffen;
3. alle Verhandlungen über Maßnahmen, welche auf die Fürsorge für die Gesundheit der Schüler sich beziehen;
4. die Aufstellung des Entwurfes zum Voranschlag über Einnahmen und Ausgaben der Anstalt;
5. Schulgeldbefreiungen;
6. Berathungen über die Art und Weise der Handhabung der Schulzucht im Allgemeinen und Stellung hierauf bezüglicher Anträge bei der Oberschulbehörde.

Beschlüsse der Lehrerversammlung, welche die Ausweisung von Schülern aus der Anstalt aussprechen, bedürfen der Zustimmung des Beirathes. Wird letztere versagt, ist vor der Eröffnung und dem Vollzuge des Ausweisungsbeschlusses die Entscheidung der Oberschulbehörde einzuholen.

Nur in dringenden Fällen kann durch die Lehrerversammlung die sofortige Entfernung eines Schülers verfügt werden. Der bezügliche Beschluß ist mit einer Darlegung der thatsächlichen Verhältnisse des Falles dem Beirath zur Kenntnißnahme mitzutheilen.

Artikel 15.

Real-Mittelschulen können errichtet beziehungsweise forterhalten werden in Gemeinden, welche sich verpflichten, für den Aufwand jeder Art aufzukommen, der für die ordnungsmäßige Einrichtung und für einen dem Lehrplane und der Schulordnung entsprechenden Betrieb der Anstalt erforderlich ist, soweit dieser Aufwand

a. durch den Ertrag des Anstaltsvermögens oder der Fonds jener Schulen, welche in solche Lehranstalten umgewandelt werden, sowie aus anderen für derartige Schulen besonders gestifteten oder sonst nach den bezüglichen Stiftungsvorschriften verwendbaren Stiftungen,
b. durch Beiträge der Schüler nicht gedeckt und auch nicht von der Staatskasse übernommen wird.

Für Realschulen oder für Höhere Bürgerschulen, in deren Lehrplan die lateinische Sprache als Pflichtfach nicht aufgenommen ist, dürfen Erträgnisse aus Vermögen, welchem stiftungsmäßige Widmung für eine Anstalt mit Lateinunterricht zukommt, nur verwendet werden, wenn an der Anstalt eine Einrichtung dahin getroffen ist, daß freiwillige Theilnehmer Unterricht in Latein — ohne Zahlung eines besonderen Schulgeldes oder einer sonstigen Vergütung für diesen Unterricht — in dem Umfange erhalten können, wie solcher der Widmung des betreffenden Stiftungsvermögens entspricht.

Artikel 16.

Durch ein zwischen der staatlichen Schulverwaltung und der Gemeinde (Artikel 14) zu vereinbarendes Statut werden für jede einzelne Real-Mittelschule die einer näheren Feststellung bedürfenden Verhältnisse geordnet. Das Statut bestimmt insbesondere:

1. über Zusammensetzung, Leitung und Geschäftskreis des Beirathes, soweit hierüber in der gegenwärtigen Verordnung nicht Verfügung getroffen ist;
2. unter welchen Voraussetzungen, in welcher Weise und in welchem Umfange eine Betheiligung der Staatskasse an dem Aufwande für Unterhaltung der Anstalt stattfindet;
3. ob und in welcher Weise den Organen der Gemeinde eine Mitwirkung bei der Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt, insbesondere bei Besetzung der Lehrerstellen zustehen soll. Sofern, beziehungsweise soweit eine solche Mitwirkung der Gemeinde nicht ausdrücklich im Statut eingeräumt ist, wird die Verwaltung, Leitung und Beaufsichtigung der Anstalt ausschließlich von der staatlichen Schulverwaltung geführt.

Artikel 17.

Sowohl der Gemeinde als dem Staate steht das Recht zu, das vereinbarte Statut (Artikel 16) zu kündigen.

Die Kündigung wird mit dem Schluß des auf den Zeitpunkt derselben folgenden Schuljahres wirksam.

Kommt in der Zwischenzeit eine neue Vereinbarung nicht zu Stande, so erfolgt die Auflösung der Anstalt klassenweise, mit der untersten Klasse beginnend, dadurch, daß für die jedes Jahr (weiter) in Wegfall kommende Klasse Schüleraufnahmen nicht mehr stattfinden.

Artikel 18.

Die Bestimmungen des Artikel 17 finden auch Anwendung auf die — bis auf Weiteres in Geltung bleibenden — Satzungen der bei Erlassung dieser Verordnung bereits bestehenden Real-Mittelschulen.

Artikel 19.

Die Aufnahme von Lehranstalten unter die Zahl, sowie das Ausscheiden solcher aus der Zahl der Real-Mittelschulen der einen oder anderen Gattung (Artikel 1) ist durch den Staatsanzeiger bekannt zu machen.

Bei Höheren Bürgerschulen (Artikel 7) sind in die Bekanntmachung Angaben über den Umfang der Anstalt (Zahl und Bezeichnung der Jahreskurse), sowie über die Einrichtung ihres Lehrplanes (ob ohne Lateinunterricht, ob mit Latein als Pflicht- oder als wahlfreies Fach) aufzunehmen.

Artikel 20.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzuge dieser Verordnung beauftragt.

Demselben steht insbesondere zu:
1. die Feststellung der Lehrpläne für die Realgymnasien und die Ober-Realschulen sowie die Ordnung der Reifeprüfungen (Artikel 6);
2. die Feststellung der Einrichtung und des Lehrplanes für Höhere Bürgerschulen (Artikel 7) sowie der Einrichtung und des Lehrplanes der Fachklassen bei Ober-Real- oder Realschulen (Artikel 9);
3. die Genehmigung der Satzungen für Real-Mittelschulen (Artikel 16) sowie die Kündigung solcher (Artikel 17 und 18).

Artikel 21.

Uebergangsbestimmung.

Die Vorschriften in Artikel 6 Absätze 3 und 4 dieser Verordnung finden auf die mit siebenjährigem Lehrgang bereits bestehenden Real-Mittelschulen (Realprogymnasien, Realschulen) erst vom kommenden Schuljahr (1893/94) an Anwendung.

Gegeben zu Schloß Baden, den 5. Juni 1893.

Friedrich.

Nokk.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 9. Juni 1893.)

Die deutsche Wehrordnung betreffend.

In der Anlage bringen wir den Erlaß Seiner Majestät des Kaisers vom 3. d. M., Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 betreffend, zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 9. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Auf Grund des Artikels II. §. 3 des Gesetzes vom 26. Mai d. J., betreffend die Ersatzvertheilung, will Ich auf Ihren Bericht vom 30. Mai d. J. die anliegenden Aenderungen der deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888*) hiermit genehmigen.

Neues Palais, den 3. Juni 1893.

Wilhelm.

v. Boetticher.

An den Reichskanzler.

Aenderungen
der
deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888
in Ausführung des Gesetzes,
betreffend die Ersatzvertheilung, vom 26. Mai 1893.

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert, wie folgt:

Die §§. 51—55 erhalten folgende Fassung:

§. 51.

Ermittelung des Ersatzbedarfs.

1. Der Kaiser bestimmt für jedes Jahr die Zahl der in das Heer und in die Marine einzustellenden Rekruten.
   G. v. 26. 5. 1893 Art. II. §. 1.
2. Hiernach wird bei allen Truppen- und Marinetheilen der Ersatzbedarf — unter Anrechnung der zum drei- oder vierjährigen Dienst freiwillig eintretenden Mannschaften — ermittelt.
3. Der festgestellte Ersatzbedarf der Truppentheile**) wird dem zuständigen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt.
4. Der festgestellte Ersatzbedarf der Marinetheile wird durch das Reichs-Marine-Amt dem Königlich preußischen Kriegsministerium bis zum 15. April jedes Jahres mitgetheilt; die Aufstellung erfolgt getrennt nach der Land- und der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.

---

*) Centralblatt 1889 Seite 1.

**) Bei Berechnung des Ersatzbedarfs bleiben die etwa zur Einberufung gelangenden Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts (§. 9) außer Betracht.

§. 52.

Ersatzvertheilung. Allgemeines.

1. Der Gesammtbedarf an Rekruten wird für das unter preußischer Verwaltung stehende Reichs-Militärkontingent durch das Königlich preußische Kriegsministerium, für die übrigen Reichs-Militärkontingente durch die betreffenden Kriegsministerien auf die Armeekorpsbezirke*) vertheilt, und zwar nach dem Verhältniß der im laufenden Jahre in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen**) ausschließlich derjenigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung.
2. Die vorläufige Vertheilung des Ersatzbedarfs für die Marine findet durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach Maßgabe der vorhandenen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung statt. Die endgültige Vertheilung erfolgt durch das Königlich preußische Kriegsministerium nach dem Bekanntwerden des Ergebnisses der Schiffermusterungen (§. 76,6) nach Maßgabe der Zahl der zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen.
3. Beim Mangel an Ersatzmannschaften der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung wird der Bedarf durch Hinübergreifen auf geeignete Militärpflichtige der Landbevölkerung unter Zurechnung zu den für das Landheer aufzubringenden Rekruten gedeckt.
4. Vermag ein Armeekorpsbezirk seinen Rekrutenantheil nicht aufzubringen, so wird der Ausfall auf die anderen Armeekorpsbezirke desselben Reichs-Militärkontingents nach Maßgabe der vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.
5. Die unter selbständiger Militärverwaltung stehenden Armeekorpsbezirke können im Bedarfsfall im Frieden zur Rekrutengestellung für Armeekorps anderer Reichs-Militärkontingente nur in dem Maße herangezogen werden, als Angehörige der betreffenden Kontingente bei ihnen in Gemäßheit des §. 12 R.M.G. in der Fassung des G. v. 6. 5. 80. zur Aushebung gelangen. Den Ausgleich regeln die Kriegsministerien untereinander.
6. Für die Zutheilung der auszuhebenden Rekruten an die Truppen des Reichsheeres ist im Uebrigen das militärische Bedürfniß maßgebend.

   G. v. 26. 5. 93. Art. II. §. 1.
7. Eine Anrechnung der freiwillig eingetretenen Mannschaften findet bei der Ersatzvertheilung nicht statt.

§. 53.

Ministerial-Ersatzvertheilung.

1. Die seitens der Kriegsministerien nach Maßgabe der Festsetzungen des §. 52 aufzustellende Ersatzvertheilung bildet die Ministerial-Ersatzvertheilung.
2. Die seitens des Königlich preußischen Kriegsministeriums aufgestellte Ministerial-Ersatzvertheilung muß enthalten:

*) Das Großherzogthum Hessen bildet in diesem Sinne einen eigenen Armeekorpsbezirk (§. 1,1).

**) Die in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellten bezw. zu befreienden Militärpflichtigen und die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts bleiben außer Ansatz.

a. die Gesammtzahl der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten — getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Beim XIV. Armeekorps tritt ferner eine Trennung der von dem Großherzogthum Baden und dem elsaß-lothringischen Antheil aufzubringenden Rekruten ein,

b. die Vertheilung der aus jedem Armeekorpsbezirk zu stellenden Rekruten nach Armeekorps, für welche sie bestimmt sind, und nach Waffengattungen getrennt.

In denjenigen Armeekorpsbezirken, in welchen Rekruten für die Marine zu stellen sind, ist auch die Vertheilung derselben auf die Marinetheile anzugeben.

3. Die Ministerial-Ersatzvertheilung wird von dem Königlich preußischen Kriegsministerium dem Großherzoglich badischen Ministerium des Innern, dem Großherzoglich hessischen Ministerium des Innern und der Justiz, dem Reichs-Marine-Amt, sämmtlichen unterstellten Generalkommandos und dem Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division übersendet.

4. Tritt ein nicht vorhergesehener Ersatzbedarf ein, nachdem bereits die Ministerial-Ersatzvertheilung herausgegeben war, so wird derselbe nachträglich angemeldet und nach Maßgabe der zur Einstellung noch verfügbaren Tauglichen bezw. Ueberzähligen auf die Armeekorpsbezirke vertheilt.

5. Ueber den aufzubringenden Bedarf an Ersatzreservisten siehe §. 54,5.

§. 54.

Korps-Ersatzvertheilung.

1. Die Generalkommandos vertheilen den aus ihrem Bereiche aufzubringenden Ersatzbedarf auf die Brigadebezirke (Korps-Ersatzvertheilung) nach dem Verhältniß der in diesen Bezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst tauglichen Militärpflichtigen*) nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung getrennt.

Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Vertheilung seitens des Großherzoglichen Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt.

2. Die Korps-Ersatzvertheilung enthält die Vertheilung der innerhalb der einzelnen Brigadebezirke aufzubringenden Rekruten auf die Truppentheile ꝛc.

3. Vermag ein Brigadebezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht aufzubringen, so wird — unter Beachtung des im §. 52,4 enthaltenen Grundsatzes — die fehlende Zahl auf die übrigen Brigadebezirke des Armeekorpsbezirks nach Maßgabe der in denselben vorhandenen Ueberzähligen vertheilt.

4. Kann ein Armeekorpsbezirk die ihm auferlegte Bedarfszahl nicht stellen, so ist dem zuständigen Kriegsministerium hiervon Mittheilung zu machen.

5. Der Bedarf an Ersatzreservisten (§. 13,1) wird durch die Generalkommandos berechnet und auf die einzelnen Brigadebezirke nach Anhalt der für die Ersatzreserve brauchbaren Militärpflichtigen vertheilt.**)

*) Siehe Anmerkung **) zu §. 52,1.

**) In Württemberg durch das Königlich württembergische Kriegsministerium beziehungsweise den Ober-Rekrutirungsrath; im Großherzogthum Hessen durch die Großherzoglich hessische (25.) Division.

§. 55.

Brigade-Ersatzvertheilung.

1. Nach Empfang der Korps-Ersatzvertheilung entwerfen die Brigadekommandeure eine vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auf die einzelnen Aushebungsbezirke, welche ihnen als Anhalt für die durch sie zu bewirkende Rekrutenaushebung, insbesondere für die Auswahl der Militärpflichtigen nach Waffengattungen, dient.
2. Für die Aufstellung dieser vorläufigen Ersatzvertheilung ist hinsichtlich der Landbevölkerung die Zahl der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten E enthaltenen Militärpflichtigen,*) hinsichtlich der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung die Zahl der in den Vorstellungslisten F enthaltenen Militärpflichtigen maßgebend.
3. Ist ein Aushebungsbezirk nicht im Stande, die ihm durch die vorläufige Brigade-Ersatzvertheilung auferlegte Rekrutenzahl aufzubringen, so werden die anderen Aushebungsbezirke desselben Brigadebezirks im Verhältniß der in denselben vorhandenen Ueberzähligen herangezogen.
4. Die endgültige Brigade-Ersatzvertheilung wird nach Beendigung des Aushebungsgeschäfts im gesammten Brigadebezirk nach dem Verhältniß der in den einzelnen Aushebungsbezirken vorhandenen, zur Einstellung in den aktiven Dienst verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen festgestellt.
5. Die Brigadekommandeure entwerfen als Grundlage für die Auswahl der im Brigadebezirk, nach Berücksichtigung der gemäß §. 40,1 am 1. Februar des laufenden Kalenderjahres als überzählig zur Ersatzreserve überwiesenen Personen noch aufzubringenden Ersatzreservisten eine vorläufige Vertheilung nach Maßgabe der im laufenden Jahre in jedem Aushebungsbezirk in den Vorstellungslisten D enthaltenen Militärpflichtigen. Der Bedarf muß — wenn erforderlich unter Heranziehung einzelner Aushebungsbezirke zur Deckung des Ausfalls in anderen — im Brigadebezirk endgültig aufgebracht werden.

§. 58.

In Ziffer 4 fällt der zweite Absatz fort.

Im dritten Absatz lautet das Citat am Schluß „(§. 52,2)".

In dem Muster 9 fällt die Spalte „Bundesstaaten" fort; hinter der Spalte „Heizer" wird eine neue Spalte „Segelmacher" eingeschoben.

In dem Muster 10 fallen die Spalten „Bundesstaaten" und „Außerdem", sowie die Anmerkungen 2 und 4 fort. Die Anmerkung 3 wird Anmerkung 2.

In Ziffer 5 erhält der zweite Absatz folgende Fassung:

„Nachdem diese Nachweisungen für die Ersatzbezirke zusammengestellt sind, werden sie bis zum 15. April an das Königlich preußische Kriegsministerium eingereicht."

*) Die zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts werden nicht angerechnet. Gleiches gilt für Ziffer 4.

§. 60.

In Ziffer 1 tritt an den Schluß des ersten Satzes die Bemerkung:
„(siehe auch §. 68, 3)".

§. 68.

In Ziffer 3 tritt hinter den dritten Absatz als neuer Absatz hinzu:
„Der Brigadekommandeur meldet nach näherer Anordnung des Generalkommandos an dieses summarisch die Zahl der in den unterstellten Aushebungsbezirken vorhandenen tauglichen Militärpflichtigen, ausschließlich derjenigen, welche in Berücksichtigung bürgerlicher Verhältnisse zurückgestellt beziehungsweise zu befreien sind und ausschließlich der zu einer kürzeren Einübung mit den Waffen zugelassenen Volksschullehrer und Kandidaten des Volksschulamts, getrennt nach Land- und seemännischer (halbseemännischer) Bevölkerung. Diese Angaben werden für die Armeekorpsbezirke zusammengestellt und spätestens bis zum 5. Mai an das zuständige Kriegsministerium mitgetheilt.*)"

§. 73.

In Ziffer 5 tritt am Schluß als neuer Absatz hinzu:
„Falls taugliche Militärpflichtige der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung zur Vorstellung gelangen, ohne daß der Brigadebezirk Rekruten für die Marine aufzubringen hat, so sind dieselben dennoch für die Marine auszuheben und zunächst in die gemäß §. 74, 2 und 3 zu erstattenden Meldungen aufzunehmen."

§. 74.

Ziffer 3 erhält folgende Fassung:
„Die Generalkommandos und das Kommando der Großherzoglich hessischen (25.) Division melden sobald als möglich — spätestens bis zum 1. September — unter Benutzung des Musters 13 an das vorgesetzte Kriegsministerium die Zahl der im Ersatzbezirk noch vorhandenen Ueberzähligen — nach Waffengattungen getrennt — beziehungsweise, ob und in welchem Maße die Gewährung von Aushülfe erforderlich ist."

Muster 13.
Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

§. 76.

Ziffer 4 erhält folgende Fassung:
„Sämmtliche tauglichen Militärpflichtigen der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung werden ausgehoben."
Ziffer 5 fällt weg.
Ziffer 6 wird Ziffer 5.

*) „Seitens des XIV. Armeekorps sind die Angaben getrennt für das Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen zu machen."

Als neue Ziffer 6 wird eingeschoben:

„6. Der Brigadekommandeur gibt die Meldung der Zahl der Tauglichen an das Generalkommando, dieses an das Königlich preußische Kriegsministerium — unter Trennung der im Muster 13 aufgeführten Kategorien der seemännischen (halbseemännischen) Bevölkerung — sofort weiter.

Das Königlich preußische Kriegsministerium regelt die Vertheilung auf die verschiedenen Marinetheile endgültig und macht dem Reichs-Marine-Amt hiervon Mittheilung.“

Ziffer 7 fällt weg und die Ziffern 8, 9, 10 werden 7, 8, 9.

§. 81.

In Ziffer 8 am Schluß des ersten Absatzes lautet das Citat: „(§. 76, 5)“.
Im zweiten Absatz fallen die Worte „— sofern Prozentmannschaften vorhanden —“ weg.

Am Schluß der Abkürzungen tritt hinzu:

G. v. 26. 5. 93. Gesetz, betreffend die Ersatzvertheilung vom 26. Mai 1893.

Im Inhalts-Verzeichniß treten folgende Fassungen an Stelle der bisherigen:

„§. 52. Ersatzvertheilung. Allgemeines.“

„Muster 13 zu §. 74. Nachweisung der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.“

Bezirk des ....Armeekorps.
Jahr 189....

Muster 13 zu §. 74.

Nachweisung

der nicht aufgebrachten Rekruten, sowie der als überzählig zur Einstellung verfügbaren tauglichen Militärpflichtigen.

	Garde.										Garde. Train		Provinzialwaffen								Provinzialwaffen. Train		Marine. Landbevölkerung für					Marine. See- bez. halbseemännische Bevölkerung					Oekonomie-Handwerker						Summe der Mannschaften der		Bemerkungen.
	Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Eisenbahntruppen	Luftschiffertruppe	Traingemeine	Trainsoldaten	Infanterie	Jäger	Kürassiere und Ulanen	Dragoner und Husaren	Reitende Artillerie	Fahrende Artillerie	Fußartillerie	Pioniere	Traingemeine	Trainsoldaten	Matrosendivision	Werftdivision	Seebataillon	Matrosenartillerie	Torpedoabtheilung	Matrosen	Maschinenpersonal	Heizer	Schiffszimmerleute	Segelmacher	Schneider	Schuhmacher	Sattler	Segelmacher	Sonstige	Krankenwärter	Landbevölkerung	seemännischen Bevölkerung	
A. Es konnten nicht aufgebracht werden:																																									(Angabe der Handwerker für die Pioniere, Eisenbahn- und Luftschiffertruppe und die Werftdivisionen.)
B. Zur Einstellung noch verfügbar (Nachersatz und Ueberzählig):																																									

Anmerkung: Beim XIV. Armeekorps tritt sowohl unter A wie unter B eine Trennung nach Großherzogthum Baden und Elsaß-Lothringen ein.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 27. Juni 1893.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung**: des Ministeriums des Innern: Maßregeln gegen die Verschleppung von Viehseuchen nach den Nordseehäfen betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Erhebung der dienstpolizeilichen Geldstrafen betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 21. Juni 1893.)

Maßregeln gegen die Verschleppung von Viehseuchen nach den Nordseehäfen betreffend.

Die diesseitige Verordnung vom 10. Oktober 1888, betreffend Maßregeln gegen die Verschleppung von Viehseuchen nach den Nordseehäfen (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 591), wird mit sofortiger Wirkung außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 21. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Verordnung.

(Vom 19. Juni 1893.)

Die Erhebung der dienstpolizeilichen Geldstrafen betreffend.

Im Anschluß an die landesherrliche Verordnung vom 14. Januar 1890, die Dienstpolizei betreffend, und unter Aufhebung der entgegenstehenden Vorschriften, insbesondere der

Verordnung vom 11. Januar 1840, wird mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium verordnet, was folgt:

§. 1.

Die Erhebung der in Ausübung der Dienstpolizei erkannten Geldstrafen ist stets von der in erster Instanz erkennenden Behörde zu veranlassen, also auch dann, wenn eine höhere Behörde im Beschwerdeweg mit der Sache befaßt war und eine Geldstrafe in anderem Betrage ausgesprochen hat.

Die Ministerien oder mit deren Ermächtigung die sonstigen Zentralstellen können anordnen, daß der Vollzug der von einer Bezirksstelle erkannten Geldstrafen der vorgesetzten Zentralstelle vorbehalten bleibt.

§. 2.

Die Erhebung ist zu veranlassen, sobald seit der Zustellung oder urkundlichen Eröffnung der Strafverfügung eine Woche umlaufen ist, ohne daß der Bestrafte Beschwerde erhoben hat.

Ist eine Beschwerde erhoben, so wird der Strafvollzug erst dann angeordnet, wenn das Straferkenntniß rechtskräftig geworden ist, unbeschadet des sofortigen Vollzugs in besonderen Fällen gemäß §. 5 Absatz 3 der landesherrlichen Verordnung vom 14. Januar 1890.

Ist die Beschwerde nicht bei der erkennenden, sondern bei der zur Beschwerdeentscheidung zuständigen Behörde angebracht, so hat die letztere die Behörde, welche die Strafe erkannt hat, behufs Hemmung des etwa schon angeordneten Strafvollzuges zu benachrichtigen.

Ist nicht Beschwerde erhoben, sondern ein Gesuch um Strafnachlaß eingereicht, so wird die erkennende Behörde, in Ermangelung besonderer Gründe für sofortigen Strafvollzug, die Anordnungen zur Erhebung der Geldstrafe bis zur Entscheidung über das Gesuch verschieben oder den bereits eingeleiteten Vollzug hemmen.

Wenn die Kasse im Falle einer nachträglichen Hemmung des bereits angeordneten Strafvollzugs nicht binnen acht Wochen vom Tage der Einnahmeweisung an Nachricht von der Erledigung der Beschwerde oder der Nachlaßbitte erhält, hat sie diese Benachrichtigung bei der erkennenden Behörde anzuregen.

§. 3.

Die erkennende Behörde veranlaßt die Erhebung der Geldstrafe durch Einnahmeweisung an die zuständige Kasse (§. 4) und durch Fertigung eines Eintrags in das Strafverzeichniß (§. 7).

Die Einnahmeweisung besteht in einer kurzen als Rechnungsbeleg dienenden Mittheilung, enthaltend den Namen, die Amtseigenschaft und den Wohnort des Bestraften, ferner die Bezeichnung der erkennenden Behörde nebst dem Datum des Straferkenntnisses, endlich die Höhe der Geldstrafe.

Bei Kollegialstellen kann die Fertigung der Einnahmeweisung und die Führung des Strafverzeichnisses einem Hilfsbureau (Sekretariat, Kontrolbureau ꝛc.) übertragen werden, bei anderen Behörden ist beides Sache des Dienstvorstandes.

§. 4.

Zuständig zur Erhebung der erkannten Geldstrafen sind:

a. die Bezirkskassen und die Kassen der Staatsanstalten: für die von Bezirksbehörden ausgesprochenen Geldstrafen, demnach z. B. die Domänenkassen für die von den Domänenverwaltungen und Bezirksforsteien, die Amtskassen für die von den Gerichten einschließlich der Kollegialgerichte, die Wasser- und Straßenbaukassen für die von den Wasser- und Straßenbauinspektionen, die Kassen der Strafanstalten für die von deren Direktionen erkannten Geldstrafen 2c.;

b. die Eisenbahnhauptkasse: für die Geldstrafen, die von der Generaldirektion der Staatseisenbahnen und den ihr unterstellten Behörden ausgesprochen werden;

c. die Generalstaatskasse: für die Geldstrafen, die von sonstigen Staatsbehörden ausgesprochen werden, insbesondere von Kollegialmittelstellen und gleichgeordneten oder höheren Verwaltungsbehörden, von der Baudirektion, den Landeskommissären, den Zentralkassen, Bezirksbauinspektionen, Kreisschulräthen, den Volksschulrektoren, sofern den letzteren eine Strafbefugniß eingeräumt ist.

§. 5.

Die mit der Erhebung beauftragte Kasse hat die baare Einsendung des Geldbetrags alsbald in geeigneter Weise unmittelbar beim Bestraften anzuregen.

Wenn daraufhin nicht alsbald Zahlung erfolgt, so hat die Kasse dafür zu sorgen, daß die Erhebung gelegentlich der nächsten Zahlung von Dienstbezügen an den Bestraften durch Einbehaltung des schuldigen Betrages bewirkt werde; die betheiligten Kassen haben dem Ersuchen um solche Hilfe gegenseitig zu entsprechen.

Kann der Betrag auf diese Weise nicht ohne Weiterungen erhoben werden, so ist der erkennenden Behörde Mittheilung zu machen, worauf der Einzug in sinngemäßer Anwendung der für die Erhebung polizeilicher Geldstrafen geltenden Vorschriften zu bewirken ist, und zwar wird zu diesem Zwecke die erkennende Behörde, wenn sie nicht selbst eine Hebrolle führt, der ihr vorgesetzten Zentralstelle Anzeige erstatten.

§. 6.

Jede Kasse bucht die eingegangenen Strafbeträge unter der ihr zum Voraus bezeichneten Rechnungsrubrik.

§. 7.

Das Strafverzeichniß enthält außer den Angaben gemäß §. 3 Absatz 2 noch kurze Vermerke über die Art des Dienstvergehens, über die Kasse, der die Einnahmeweisung zugegangen ist, nach Bedarf auch über Nachlaß oder Minderung der Strafe und über besondere zur Betreibung geschehene Schritte.

Das Strafverzeichniß wird jahrweise geführt und, mit einer Bestätigung über die Vollständigkeit versehen, für das abgelaufene Jahr spätestens auf Ende Januar der vorgesetzten

Zentralbehörde in Urschrift eingereicht; sind in einem Jahre Geldstrafen nicht ausgesprochen worden, so ist Fehlanzeige zu erstatten.

Die Zentralbehörden werden dafür sorgen, daß die mit der Rechnungsabhör über die betreffenden Kassen betrauten Stellen von dem Inhalt der hiernach vorgelegten Strafverzeichnisse und von den eingekommenen Fehlanzeigen Kenntniß erhalten. Soweit es sich um die von der Generalstaatskasse zu verrechnenden Geldstrafen handelt, werden die Verzeichnisse im Laufe des Monats Februar dem Finanzministerium und von diesem gesammelt der Oberrechnungskammer übermittelt.

Wenn bei der erkennenden Kollegialbehörde für die zur Erhebung zuständige Kasse ein Notabilienbuch zu führen ist, so wird der Eintrag in diesem bewirkt und kann die Führung des Strafverzeichnisses unterbleiben.

§. 8.

Sofern erkannte Geldstrafen zufolge besonderer Genehmigung im Staatsvoranschlag nicht in die Staatskasse, sondern in eine besondere Kasse fließen, wird die zuständige Kasse (§. 4) zu blos vorschüßlicher Verrechnung und gleichzeitig zur Ablieferung an die empfangsberechtigte Kasse angewiesen und die letztere von dem Verfügten in Kenntniß gesetzt.

§. 9.

Die besonderen Vorschriften über Erhebung und Verrechnung der im Verwaltungsbereich der Generaldirektion der Staatseisenbahnen erkannten Geldstrafen werden durch diese Verordnung nicht berührt.

§. 10.

Soweit vorstehend nicht etwas Anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften dieser Verordnung für alle Geldstrafen, die im Wege des Verwaltungszwangs (§. 90 des Beamtengesetzes) oder als Ordnungsstrafen (§. 93 Absatz 1, §. 94 Absatz 2, §. 107 Absatz 1, §. 118 Absatz 3 des Beamtengesetzes) gegen etatmäßige und nicht etatmäßige Beamte, gegen zuruhegesetzte und ausgeschiedene Beamte und gegen ohne Beamteneigenschaft im Staatsdienste verwendete Personen erkannt werden.

Durch besondere Anordnung der zuständigen Ministerien können die Vorschriften dieser Verordnung auch auf solche Geldstrafen als anwendbar erklärt werden, welche gegen nicht unmittelbar im staatlichen Dienste stehende Personen (z. B. gegen Standesbeamte, Waisenrichter u. dgl.) von staatlichen Behörden erkannt werden.

Karlsruhe, den 19. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 30. Juni 1893.

Inhalt.

Verordnungen und **Bekanntmachung** des Ministeriums des Innern: die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend; die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich betreffend; die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Italien betreffend; die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus dem Auslande, hier die thierärztlichen Gebühren betreffend.

Verordnung.

(Vom 24. Juni 1893.)

Die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Unter Aufhebung der Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 24. Januar 1893, die Einfuhr von Pferden, Rindvieh, Schweinen, Schafen und Ziegen aus der Schweiz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. Seite 20), wird zum Vollzug des §. 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bestimmt:

I. Die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz ist nur an den in der Beilage zu dieser Verordnung näher bezeichneten Orten und Zeiten unter folgenden Bedingungen gestattet:

1. Für Pferde, Maulthiere und Esel, Rindvieh, Schafe, Ziegen und Schweine ist beim Uebertritt auf badisches Gebiet ein amtliches Ursprungszeugniß der Ortsbehörde oder des Viehinspektors derjenigen Gemeinde beizubringen, aus welcher die bezeichneten Thiere kommen, und außerdem ein thierärztliches Gesundheitszeugniß.

Die beiden Zeugnisse, welche auf einem Blatt enthalten sein können, dürfen nicht älter als 6 Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet, und müssen bescheinigen, daß die Thiere aus einer Gegend der Schweiz kommen, in welcher eine auf die betreffende Thiergattung übertragbare Seuche nicht herrscht und seit den letzten 30 Tagen nicht aufgetreten ist, sowie daß die Thiere seuchen- und seuchenverdachtsfrei sind.

Für Pferde, Maulthiere und Esel und für Rindvieh (Kälber ausgenommen) ist für jedes einzelne Stück ein besonderes Zeugniß erforderlich, für Kälber, Schafe, Ziegen und Schweine sind Gesammtzeugnisse zulässig.

2. Für Simmenthaler Zuchtfarren, Simmenthaler Kalbinnen bis zum Alter von 2½ Jahren, sodann für Simmenthaler Zuchtkühe bis zum Alter von 4 Jahren ist beim Uebertritt

über die badische Grenze lediglich das für den inneren Verkehr in der Schweiz allgemein vorgeschriebene Ursprungs- und Gesundheitszeugniß des Viehinspektors erforderlich.

Das Zeugniß darf nicht älter als 6 Tage sein, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

3. An der Grenzeingangsstelle findet eine Untersuchung der Thiere durch den badischen Grenzthierarzt statt. Thiere, welche bei dieser Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden, gleich wie diejenigen Thiere, für welche die in I. Ziffer 1 und 2 gestellten Bedingungen nicht erfüllt sind, zurückgewiesen. Der Grund der Zurückweisung ist von dem untersuchenden Thierarzte anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

4. Mängel der Zeugnisse können von dem Bezirksamte nachgesehen werden, wenn die thierärztliche Untersuchung ergibt, daß die Thiere vollständig unverdächtig sind.

II. Von der in I. bestimmten Kontrole sind jedoch, so lange die schweizerischen Grenzgebiete nicht verseucht sind, diejenigen Thiere ausgenommen, welche im kleinen Grenzverkehr zu Zwecken der Landwirthschaft, zu Fuhrleistungen u. s. w. auf kurze Zeit die Grenze überschreiten, Lohn- oder Lastfuhren oder zum persönlichen Gebrauche aus einer jenseits der Zollgrenze gelegenen schweizerischen oder badischen Gemeinde in eine diesseits der Grenze gelegene nicht über 10 Kilometer von der Zollgrenze entfernte Gemeinde oder deren Gemarkung über- und wieder zurückgeführt werden.

Hinsichtlich der bezeichneten Thiere ordnet das Großherzogliche Bezirksamt im Einvernehmen mit der zuständigen Großherzoglichen Zollbehörde die zur Verhütung einer Umgehung der in I. bestimmten Vorschriften erforderlichen Kontrolmaßregeln an.

III. Auf Thiere, welche durch die Schweiz nach Deutschland aus Oesterreich-Ungarn, Italien oder Frankreich verbracht werden, finden die für die Vieheinfuhr aus diesen Ländern geltenden besonderen Vorschriften Anwendung.

IV. Diese Verordnung tritt am 15. Juli d. J. in Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 24. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Arnsperger.

Beilage

zu der

Verordnung vom 24. Juni 1893, die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln, Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz ist gemäß Ziffer I. der Verordnung vom 24. Juni 1893 nur über die nachverzeichneten Zollstellen und an den nachgenannten Tagen und Tageszeiten gestattet:

1. über die Zollstelle am Kreuzlinger Thor und die Zollstelle Hauptamt (Hafen) in Konstanz an allen Werktagen von 7—10 Uhr Vormittags und von 3—6 Uhr Nachmittags;
2. über die Zollstelle (Hauptamt) in Singen an jedem Donnerstag von 2—4 Uhr Nachmittags;
3. über die Zollstelle (Nebenzollamt) in Radolfzell an jedem Mittwoch von 7—9 Uhr Vormittags;
4. über die Zollstelle (Nebenzollamt) in Gailingen an den Viehmarkttagen in Dießenhofen und Schaffhausen jeweils von 1—3 Uhr Nachmittags;
5. über die Zollstelle (Nebenzollamt) in Ueberlingen an jedem Mittwoch von 10—11 Uhr Vormittags;
6. über die Zollstelle in Ebringen an jedem Donnerstag von 4—5 Uhr Nachmittags;
7. über die Zollstelle in Schlatt a. R. an jedem Donnerstag von 2—3 Uhr Nachmittags;
8. über die Zollstelle in Büßlingen an jedem Donnerstag von 4—5 Uhr Nachmittags;
9. über die Zollstelle am Bahnhof in Stühlingen an jedem Donnerstag von 3—5 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Stühlingen von 8—9 Uhr Vormittags;
10. über die Zollstelle am Bahnhof in Erzingen an jedem Dienstag und an den Viehmarkttagen in Schaffhausen, Neunkirch, Unterhallau und Wilchingen von ½11 Uhr Vormittags bis ½1 Uhr Nachmittags; ferner an den Markttagen in Erzingen, Grießen, Thiengen und Waldshut von 6—7 Uhr Vormittags;
11. über die Zollstelle in Riedern an jedem Donnerstag von 8—9 Uhr Vormittags und außerdem an den Markttagen in Grießen, Thiengen und Erzingen von 7—8 Uhr Vormittags;
12. über die Zollstelle Fahrhaus an jedem Dienstag und Freitag von 4—5 Uhr Nachmittags und außerdem an den Markttagen in Waldshut und Thiengen im Winter von 7—8 Uhr, im Sommer von 6—7 Uhr Vormittags;
13. über die Zollstelle am Bahnhof in Waldshut täglich von ¼4—¼5 Uhr Nachmittags;
14. über die Zollstelle in Kadelburg auf besondere vorherige Anmeldung;
15. über die Zollstelle Rheinbrücke in Säckingen an jedem Montag und Donnerstag von 4—6 Uhr Nachmittags;
16. über die Zollstelle Rheinbrücke in Kleinlaufenburg an jedem Dienstag von 8—10 Uhr Vormittags, an jedem Freitag von 4—6 Uhr Nachmittags und außerdem an den Viehmarkttagen in Kleinlaufenburg von 7¾—¼9 Uhr Nachmittags;
17. über die Zollstelle bei Rheinfelden—Nollingen an jedem Montag und Donnerstag von 8—10 Uhr Vormittags, an den Viehmarkttagen in Rheinfelden von 7—8½ Uhr Vormittags;

18. über die Zollstelle am badischen Bahnhof in Basel nach vorausgegangener Anmeldung und außerdem regelmäßig Dienstag und Freitag Nachmittags von 2—½7 Uhr;
19. über die Zollstelle Stetten Mittwoch Vormittags von 7—8 Uhr;
20. über die Zollstelle Leopoldshöhe Mittwoch Vormittags von 10—11 Uhr und
21. über die Zollstelle Grenzacher Horn Freitag Vormittags von 10—11 Uhr.

Verordnung.

(Vom 24. Juni 1893.)

Die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich betreffend.

Auf Grund des Artikels 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 wird verordnet:

I. Die Einfuhr von Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Frankreich über die Schweiz ist nur gestattet zum Zwecke der Schlachtung in einem inländischen Schlachthause oder zu anderen Zwecken nur mit besonderer Erlaubniß des für den Bestimmungsort zuständigen Großherzoglichen Bezirksamtes und zwar unter folgenden Bedingungen:

II. 1. Die Einfuhr darf nur in Eisenbahnsendungen und nur über den badischen Bahnhof in Basel erfolgen. Die Ankunft der Thiere muß mindestens 24 Stunden zuvor bei der Zollstelle Bahnhof Basel angezeigt sein.

2. Für die einzuführenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen. Dieselben müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde des Herkunftsortes ausgestellt und mit der Bescheinigung eines beamteten französischen Thierarztes (vétérinaire sanitaire) darüber versehen sein, daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind und daß am Herkunftsorte und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten 30 Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Die Dauer der Giltigkeit dieser Zeugnisse beträgt 6 Tage, den Tag der Ausstellung mit eingerechnet.

Falls die Thiere nicht zur sofortigen Abschlachtung bestimmt sind, ist außerdem der Erlaubnißschein des Großherzoglichen Bezirksamtes, in dessen Dienstbezirk der Bestimmungsort der Thiere gehört, beizubringen.

3. Bei der Ankunft an der Zollstelle hat eine Untersuchung der Thiere durch den von der Zollstelle rechtzeitig benachrichtigten Grenzthierarzt (Bezirksthierarzt in Lörrach) stattzufinden.

Thiere, welche bei dieser Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert worden oder sonst in Berührung gekommen sind, werden, wie diejenigen Thiere, für welche keine oder ungenügende Zeugnisse erbracht werden, zurückgewiesen. Der

Grund der Zurückweisung ist von dem untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

4. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere sollen in der Regel in Eisenbahnsendungen von der Eingangsstelle ohne Zuladung anderer Thiere an den Bestimmungsort verbracht, und sofern sie zur Schlachtung bestimmt sind, im Schlachthause daselbst binnen kürzester Frist abgeschlachtet werden.

In jedem Falle, gleichviel ob die Thiere zur Abschlachtung bestimmt oder zu anderen Zwecken mit besonderer Erlaubniß eingeführt sind, hat die Zollabfertigungsstelle die Polizeibehörde des Bestimmungsortes alsbald, auf Kosten des Begleiters der Sendung, von der etwaigen Zeit der Ankunft des Transportes in Kenntniß zu setzen.

III. Für die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln sind die unter II. 1, 2, 3 bezeichneten Bestimmungen gleichfalls maßgebend.

IV. Die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln, lebenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Frankreich ist nur unter Beobachtung der unter Ziffer II. angegebenen entsprechenden Bestimmungen gestattet.

Die Durchfuhr ist ohne Umladung und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet zu leiten.

V. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1893 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnsperger.

Verordnung.

(Vom 24. Juni 1893.)

Die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Italien betreffend.

Unter Aufhebung der Verordnungen vom 2. März 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. Seite 33) und vom 12. November 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXIII. Seite 579) wird auf Grund des §. 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 verfügt:

I. Die Einfuhr von lebenden Schafen und Ziegen aus Italien bleibt bis auf Weiteres verboten.

II. Die Einfuhr von lebenden Schweinen und von lebendem Schlachtvieh (Rindvieh) nach den Schlachthäusern der Städte Konstanz, Freiburg, Karlsruhe und Mannheim, ferner auf besonderes Ansuchen nach anderen Schlachthäusern des Großherzogthums und endlich nach denjenigen Städten des Deutschen Reiches, welche den Zollbehörden besonders bezeichnet sind, ist unter nachstehenden Bedingungen gestattet:

III. 1. Die Einfuhr darf nur in Eisenbahnsendungen und nur über den Bahnhof in Singen und den badischen Bahnhof in Basel erfolgen.

2. Die Ankunft der Thiere muß mindestens 24 Stunden zuvor bei der Zollstelle des Eintrittsortes angezeigt sein.

3. Für die einzuführenden Thiere sind Ursprungs- und Gesundheitszeugnisse beizubringen. Für Großvieh (Rinder, mit Ausnahme der Kälber) ist für jedes Stück Vieh ein besonderes Zeugniß zu erbringen, während für Kleinvieh (Kälber und Schweine) ein Gesammtzeugniß für die ganze Sendung genügt, wenn dasselbe die einzelnen Thiere nach Stückzahl, Gattung, Rasse, Farbe und sonstigen Merkmalen in einer Weise bezeichnet, welche die Prüfung der Identität ermöglicht.

Die Zeugnisse müssen von der zuständigen Orts- oder Polizeibehörde ausgestellt und mit der Bescheinigung eines staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarztes darüber versehen sein,

a. daß die Thiere von ihm untersucht und gesund befunden worden sind und
b. daß am Herkunftsort und in den Nachbargemeinden innerhalb der letzten vierzig Tage vor der Absendung eine auf die betreffende Viehgattung übertragbare Seuche nicht geherrscht hat.

Das Zeugniß muß von dem für den Ausstellungsort zuständigen Konsul des Deutschen Reiches beglaubigt und von solcher Beschaffenheit sein, daß die Herkunft der Thiere und der bis zur Eintrittstation zurückgelegte Weg mit Sicherheit verfolgt werden kann.

Ist das Zeugniß nicht in deutscher Sprache ausgefertigt, so muß demselben eine amtlich beglaubigte deutsche Uebersetzung beigefügt sein.

Die Dauer der Giltigkeit der Zeugnisse beträgt 8 Tage Läuft diese Frist während des Transportes ab, so muß, damit die Zeugnisse weitere 8 Tage gelten, das Vieh von einem staatlich angestellten oder von der Staatsbehörde hiezu besonders ermächtigten Thierarzte neuerdings untersucht werden, und ist von diesem der Befund auf dem Zeugnisse zu vermerken.

4. Bei der Ankunft an der Zollstelle hat eine Untersuchung der Thiere jeder der genannten Gattungen durch den von der Zollstelle rechtzeitig benachrichtigten Grenzthierarzt (für Singen der Bezirksthierarzt in Radolfzell, bei Verhinderung desselben der Thierarzt in Singen, und für Basel der Bezirksthierarzt in Lörrach) stattzufinden.

5. Thiere, welche bei dieser Untersuchung mit einer ansteckenden Krankheit behaftet oder einer solchen verdächtig befunden werden, sowie Thiere, die mit kranken oder verdächtigen Thieren zusammen befördert oder sonst in Berührung gekommen sind, werden, wie diejenigen Thiere, für welche keine oder ungenügende Zeugnisse erbracht werden, zurückgewiesen. Der Grund der Zurückweisung ist von dem untersuchenden Thierarzte auf dem Zeugnisse anzugeben und mit seiner Unterschrift zu bestätigen.

IV. Die zur Einfuhr zugelassenen Thiere müssen in Eisenbahnsendungen von der Eingangsstelle ab ohne Umladung, sowie ohne Zuladung anderer Thiere an einen der unter II.

bezeichneten Bestimmungsorte verbracht und in dem öffentlichen Schlachthause daselbst binnen kürzester Frist abgeschlachtet werden.

Die Zollabfertigungsstelle hat die Polizeibehörde des Bestimmungsortes alsbald auf Kosten des Begleiters der Sendung von der etwaigen Zeit der Ankunft des Transportes in Kenntniß zu setzen.

V. Für die Einfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln gelten die unter III. 1—5 genannten Bestimmungen.

VI. Die Durchfuhr von Pferden, Maulthieren und Eseln, lebenden Rindern, Schweinen, Schafen und Ziegen aus Italien ist nur unter den unter Ziffer III. angegebenen Bedingungen gestattet. Die Durchfuhr ist ohne Umladung und ohne unnöthigen Aufenthalt durch das deutsche Gebiet zu leiten.

VII. Diese Verordnung tritt am 15. Juli 1893 in Kraft.

Karlsruhe, den 24. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnsperger.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Juni 1893.)

Die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus dem Auslande, hier die thierärztlichen Gebühren betreffend.

Mit Bezug auf die Verordnungen und Bekanntmachungen vom 20. Januar 1893, das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. Seite 14);

vom 24. Juni 1893, die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Italien betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 71);

vom 24. Juni 1893, die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 67);

vom 24. Juni 1893, die Einfuhr und Durchfuhr von Thieren aus Frankreich betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 70)

wird bestimmt:

I. Für die thierärztliche Untersuchung der über die Zollgrenze zur Ein- und Durchfuhr bestimmten Thiere sind folgende sofort von der Eingangszollstelle zu erhebende Gebühren zu entrichten:

1. Wenn der Grenzthierarzt die Untersuchung an den zur Einfuhr bestimmten Orten und Zeiten ausführt,

für Pferde	3 ℳ	— ₰	für jedes Stück;
„ Kühe, Farren und Ochsen . . .	1 „	50	„ „ „ „
„ Jungvieh, Esel und Maulthiere . .	1 „	—	„ „ „ „
„ Kälber und Schweine		20	„ „ „ „
„ Schafe und Ziegen		10	„ „ „ „
„ Lämmer und Spanferkel		5	„ „ „ „

2. wenn der Thierarzt die Untersuchung auf Bestellung in Singen, Kadelburg, Basel vornimmt, die gleichen Gebühren, jedoch, falls dieselben zusammen nicht die Summe von 6 ℳ erreichen, mit einem Zuschlag bis zur Höhe der ebengenannten Summe.

II. Die Vorschriften in Ziffer VI. der Bekanntmachung vom 20. Januar 1893, das Viehseuchen-Uebereinkommen mit Oesterreich-Ungarn betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. III. Seite 14), werden hierdurch außer Kraft gesetzt.

Karlsruhe, den 24. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnsperger.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 12. Juli 1893.

Inhalt.

Bekanntmachungen des Ministeriums des Innern: den Vollzug der Novelle zum Militärpensionsgesetz vom 22. Mai 1893 betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. Juni 1893.)

Den Vollzug der Novelle zum Militärpensionsgesetz vom 22. Mai 1893 betreffend.

In der Anlage bringen wir einen Auszug aus den von dem Königlich Preußischen Kriegsministerium unterm 27. Mai d. J. erlassenen Ausführungsbestimmungen zu dem Reichsgesetze vom 22. Mai d. J., betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 2c., mit dem Anfügen zur Kenntniß, daß zur Vermeidung von Rückfragen Seitens der für die Pensionsregelung der im Großherzogthum angestellten Pensionäre zuständigen Königlichen Intendantur des XIV. Armeekorps die Vorlagen der Anträge auf anderweite Regelungen von Pensionsbezügen zutreffenden Falls auch die Angabe zu enthalten haben, daß seit der letzten Regelung der bezüglichen Gebührnisse Aenderungen in den Dienst- oder Einkommensverhältnissen der betreffenden Invaliden nicht eingetreten sind. Wenn dagegen solche stattgefunden haben sollten, so dürfen die erforderlichen Einträge in den Pensionsquittungsbüchern nicht fehlen.

Karlsruhe, den 22. Juni 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.
M. Frey.

Vdt. Boppel.

Auszug

aus den

Ausführungsbestimmungen

zu dem Gesetze vom 22. Mai 1893, betreffend einige Abänderungen und Ergänzungen der Militärpensionsgesetze vom 27. Juni 1871 und 4. April 1874 pp.

---

2. Zu Artikel 2 §§. 33 und 37.

Die im Reichs-, Staats- oder im Kommunaldienste angestellten oder beschäftigten — (Artikel 23) gleichviel nach welchen Gesetzen pensionirten — Offiziere ꝛc., denen auf Grund der abgeänderten §§. 33 und 37 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 ein Anspruch auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezuges vom Inkrafttreten des Gesetzes vom 22. Mai 1893, nämlich (Artikel 27) vom 1. April 1893 ab zusteht, haben sich mit ihren Anträgen an die für die Pensionsregelung zuständige Behörde (Königliche Regierung, Königliche Intendantur XIV. Armeekorps — Kaiserliches Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen — für Berlin Pensions-Abtheilung des Kriegsministeriums) zu wenden.

Die betreffenden Anträge müssen enthalten: den vollen Namen, die gegenwärtige und die vor der Pensionirung bekleidete Charge, den Truppentheil, welchem der Pensionär damals angehört hat, eine Angabe über die zuerkannte Militärpension und, falls letztere gänzlich ruht, derjenigen Regierungs-Haupt-pp.-Kasse, aus welcher die Pension zuletzt bezogen worden ist, sowie die gegenwärtige Zivildienststellung des Pensionärs.

Auch sind den Anträgen die in Händen des Pensionärs befindlichen, seine Militärpension betreffenden Schriftstücke beizufügen.

Außerdem haben die im Reichs- oder Staatsdienste befindlichen Pensionäre eine von der unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde ausgestellte Bescheinigung über ihr Diensteinkommen beizubringen. Sind dieselben im Reichs- oder Staatsdienste nicht angestellt, sondern nur beschäftigt, so muß die Bescheinigung noch die Angabe enthalten, ob die Beschäftigung eine dauernde beziehungsweise mit Aussicht auf eine feste Anstellung verbundene oder nur eine vorübergehende ist und ob dem Beschäftigten Beamteneigenschaft innewohnt oder ob ein rein privatrechtlicher Dienstmiethvertrag die Grundlage des Verhältnisses bildet.

Eine Kürzung der Militärpension neben einem Kommunaldiensteinkommen findet vom 1. April 1893 ab nicht mehr statt.

10. Zu Artikel 11.

Diejenigen — (Artikel 23) gleichviel nach welchen Gesetzen rc. pensionirten — Invaliden, welche im Zivildienste angestellt oder beschäftigt sind, haben sich mit ihren Anträgen auf anderweite Regelung ihres Pensionsbezuges vom 1. April 1893 ab auf Grund der Abänderungen der §§. 103 und 106 des Gesetzes vom 27. Juni 1871 unter Vorlegung ihrer Pensionsquittungsbücher durch Vermittelung ihrer vorgesetzten Dienstbehörde an die zuständigen Königlichen Regierungen beziehungsweise im Großherzogthum Baden an die Königliche Intendantur des XIV. Armee-Korps, in Elsaß-Lothringen an das Kaiserliche Ministerium für Elsaß-Lothringen, Abtheilung für Finanzen, Landwirthschaft und Domänen, in Berlin an das Königliche Polizei-Präsidium, zu wenden.

Neben einem Diensteinkommen im Kommunal- oder ständischen Dienst sind die Invalidenpensionen vom 1. April 1893 ab unverkürzt zahlbar.

Berlin, den 27. Mai 1893.

Kriegsministerium.
von Kaltenborn.

Bekanntmachung.

(Vom 6. Juli 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (vergleiche Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Karlsruhe, den 6. Juli 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.
M. Frey.

Vdt. Jacob.

A. Oesterreich.

Böhmen: Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saaz und Laun;

Bezirkshauptmannschaften: Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Podebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmisch-Leipa und Münchengrätz, ferner die Stadt Reichenberg;

Bezirkshauptmannschaften: Pardubitz, Hohenmauth, Landskron, Leitomischl, Polika, Chrudim, Chotebor, Deutsch-Brod, Ledetsch und Caslau;

Bezirkshauptmannschaften: Tabor, Pilgram, Neuhaus, Wittingau, Kaplitz, Krumau, Prachatiz, Budweis und Moldauthein;

Bezirkshauptmannschaften: Secan, Pribam, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag;

Niederösterreich: Bezirkshauptmannschaften: Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl, Horn, Krems, Ober-Hollabrunn, Korneuburg, Mistelbach und Groß-Enzersdorf, ferner der Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram der Bezirkshauptmannschaft Tulln.

B. **Ungarn**.

Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Sohl, Neutra, Bars, Hont, Nograd und Preßburg, ferner die Stadt Schemnitz.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 8. August 1893.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnung:** des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend; des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Straßenpolizei betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 8. Juli 1893.)

Das Verfahren in Angelegenheiten der freiwilligen Gerichtsbarkeit betreffend.

Mit Bezug auf die Landesherrliche Verordnung, die Organisation der Ministerien betreffend, vom 7. März 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VII.) und auf die Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums, die Organisation der oberen Staatsbehörden betreffend, vom 20. März 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VIII. Seite 35) wird darauf hingewiesen, daß

1. in den §§. 16 Absatz 3, 97 Absatz 4, 106 Absatz 2 der Rechtspolizeiordnung vom 2. November 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 259 ff.), in den §§. 29 Absatz 5 und 6, 35 Absatz 7, 45 Absatz 3, 89 Absatz 3, 134 der Notariatsordnung vom gleichen Tage (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXVII. Seite 309 ff.),

   in §§. 12 Absatz 2 und 13 Absatz 2 der Dienstweisung für die Bürgermeister und die Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden vom 12. November 1889 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXXII. Seite 473 ff.) und

   in §. 133 Absatz 1 und 3 der Dienstweisung für die Standesbeamten in der Fassung vom 31. Dezember 1886 (Ziffer 17 der Bekanntmachung von diesem Tage, Gesetzes- und Verordnungsblatt von 1887 Nr. II. Seite 15 ff.) an die Stelle des dort genannten Großherzoglichen Staatsministeriums das Großherzogliche Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten getreten, und
2. die in §. 18 Absatz 3 der Rechtspolizeiordnung, in §§. 45 Absatz 3 und 54 Absatz 1 der Notariatsordnung und in §. 13 Absatz 2 der Dienstweisung für die Bürger-

meister und die Gemeinderäthe als Rechtspolizeibehörden in Bezug genommene Bekanntmachung des Großherzoglichen Staatsministeriums vom 3. Februar 1882, die Beglaubigung der zum Gebrauch im Auslande bestimmten Urkunden betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. IV. Seite 17), durch die in dem gleichen Betreff erlassene Bekanntmachung des Großherzoglichen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten vom 4. April 1893 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. X. Seite 41) ersetzt ist.

Karlsruhe, den 8. Juli 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung.

Heß.

Vdt. von Reck.

Bekanntmachung.

(Vom 26. Juli 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreich-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21)

Karlsruhe, den 26. Juli 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.

M. Frey.

Vdt. Jacob.

A. Oesterreich.

Böhmen: Bezirkshauptmannschaften: Asch, Eger, Plan, Graslitz, Tepl, Kralowitz, Horowitz, Rakonitz, Podersam, Kaaden, Joachimsthal, Falkenau, Karlsbad und Luditz;

Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saaz und Laun;

Bezirkshauptmannschaften: Tetschen, Schluckenau, Rumburg, Gabel, Reichenberg, Friedland, Gablonz, Semil, Turnau, Jicin, Podebrad, Jungbunzlau, Dauba, Böhmisch-Leipa und Münchengrätz, ferner die Stadt Reichenberg;

Bezirkshauptmannschaften: Starkenbach, Hochenelbe, Trautenau, Braunau, Neustadt a. M., Senftenberg, Reichenau, Königgrätz, Königinhof und Neu-Bydschow;

Bezirkshauptmannschaften: Secan, Pribam, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

Mähren: Bezirkshauptmannschaften: Datschitz, Iglau, Neustadtl, Boskowitz, Groß-Meseritsch, Trebitsch, Brünn, Kromau, Znaim, Nikolsburg und Auspitz, ferner die Städte Brünn, Iglau und Znaim.

B. **Ungarn.**

Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Bars, Hont, Nograd und Preßburg.

Bekanntmachung.

(Vom 28. Juli 1893.)

Die Quittungskarten der Invaliditäts- und Altersversicherung betreffend.

Nach Beschluß des Bundesraths vom 6. Juli 1893 sind in Zukunft die Quittungskarten nach dem hier beigefügten Formular in der bisherigen Form und Farbe und aus einem Stoffe herzustellen, welcher aus 50 Prozent Cellulose, 25 bis 30 Prozent Leinen und 20 bis 25 Prozent Baumwolle besteht, eine mittlere Reißlänge von 4500 m, eine mittlere Dehnung von 4 Prozent hat, bei der Verbrennung einen Aschegehalt von nicht mehr als 4 Prozent zurückläßt und im Quadratmeter ein Gewicht von 277 bis 283, im Durchschnitt 280 g aufweist.

Wir bringen dies mit Bezugnahme auf unsere Anweisung vom 28. Oktober 1890, die Ausgabe der Quittungskarten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 662), mit dem Anfügen zur Kenntniß, daß die vorhandenen Vorräthe der nach dem früheren Formular (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890 Seite 679) gedruckten Quittungskarten noch aufgebraucht werden können.

Die Verordnung vom 27. April 1891, betreffend die Ausgabe der Quittungskarten, (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 62) tritt mit der Ingebrauchnahme der neuen Formulare außer Wirksamkeit.

Karlsruhe, den 28. Juli 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
A. A.
M. Frey.

Vdt. E. Muser.

Versicherungsanstalt: ....

(Hier ist bei der ersten Quittungskarte der Name derjenigen Anstalt einzutragen, in deren Bezirk der Versicherte zu dieser Zeit beschäftigt ist, jede folgende Karte ist mit dem Namen der auf der nächstvorhergehenden Karte vermerkten Anstalt zu versehen.)

Stempel der Ausgabestelle

Ausgabestelle ....

(Liste der Quittungskarten № ....)*)

Ausgestellt am ....ten ....

(Verwendbar**) für die Zeit bis zurück zum ....ten ....)

Zur Vermeidung der Ungiltigkeit umzutauschen vor dem Schlusse des Jahres

Quittungskarte № für

Vor- u. Zuname***) ....

bei Ausstellung dieser Karte { **Wohnort** (Wohnung) .... **Berufsstellung** ....

geboren am ....ten .... **im Jahre** ....

zu .... **Kreis / Amt** ....

Für jede Kalenderwoche, in welcher eine versicherungspflichtige Beschäftigung stattgefunden hat, muß eine Marke eingeklebt werden. Im Falle der Selbstversicherung, der freiwilligen Fortsetzung oder der Erneuerung der Versicherung müssen die für diese Fälle bestimmten besonderen **Doppelmarken** (Marken der Versicherungsanstalt und **Zusatzmarken** des Reichs, §§. 117, 120, 121) benutzt werden. Die **Entwerthung** der Marken darf vor dem Umtausch der Karte — unbeschadet weiterer Anordnungen der Landes-Zentralbehörde — nur dadurch erfolgen, daß auf den einzelnen Marken der Entwerthungstag in Ziffern angegeben wird, z. B. 15. 3. 92 (Bek. v. 24. Dezember 1891, Reichs-Gesetzbl. S. 399).

Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz vom 22. Juni 1889.

§. 108. Die Eintragung eines Urtheils über die Führung oder die Leistungen des Inhabers, sowie sonstige durch dieses Gesetz nicht vorgesehene Eintragungen oder Vermerke in oder an der Quittungskarte sind unzulässig. Quittungskarten, in welchen derartige Eintragungen oder Vermerke sich vorfinden, sind von jeder Behörde, welcher sie zugehen, einzubehalten. Die Behörde hat die Ersetzung derselben durch neue Karten, in welche der zulässige Inhalt der ersteren nach Maßgabe der Bestimmung des §. 105 zu übernehmen ist, zu veranlassen.

Dem Arbeitgeber sowie Dritten ist untersagt, die Quittungskarte nach Einklebung der Marken wider den Willen des Inhabers zurückzubehalten. Auf die Zurückbehaltung der Karten seitens der zuständigen Behörden und Organe zu Zwecken des Umtausches, der Kontrole, Berichtigung, Aufrechnung oder Uebertragung findet diese Bestimmung keine Anwendung.

Quittungskarten, welche im Widerspruch mit dieser Vorschrift zurückbehalten werden, sind durch die Ortspolizeibehörde dem Zuwiderhandelnden abzunehmen und dem Berechtigten auszuhändigen. Der erstere bleibt dem letzteren für alle Nachtheile, welche diesem aus der Zuwiderhandlung erwachsen, verantwortlich.

§. 146. Personen, welche es unterlassen, im Falle der Selbstversicherung oder der freiwilligen Versicherung (§§. 8 und 117) die vorgeschriebenen Zusatzmarken zu verwenden, können, sofern nicht nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, durch die untere Verwaltungsbehörde ihres Beschäftigungsortes mit Ordnungsstrafe bis zu einhundertfünfzig Mark bestraft werden.

§. 151. Wer in Quittungskarten Eintragungen oder Vermerke macht, welche nach §. 108 unzulässig sind, wird mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark oder mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft. Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann statt der Gefängnißstrafe auf Haft erkannt werden.

---

*) Zu durchstreichen, wenn die Ausgabestelle keine Liste der Quittungskarten führt.
**) Auf Antrag auszufüllen, sofern in die Karte Marken für die Zeit vor ihrer Ausstellung einzukleben sind.
***) Bei Frauen ist auch der Geburtsname anzugeben.

Die Felder sind in fortlaufender Reihe (§. 109), mit dem ersten Felde oben links beginnend, zu bekleben.

Aufrechnung.

Zahl der Beitragsmarken in Lohnklasse . .	I	II	III	IV

Dauer der bescheinigten Krankheiten		Dauer militärischer Dienstleistungen	
vom	bis einschließlich	vom	bis einschließlich

(Stempel der Aufrechnungsstelle.)

(Ort und Datum:) ....

(Aufrechnungsstelle:) ....

Die Felder sind in fortlaufender Reihe (§. 109), mit dem ersten Felde oben links beginnend, zu bekleben.

Bekanntmachung.

(Vom 1. August 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Das unterm 5. Januar l. J. erlassene Verbot der Einfuhr von Schweinen aus den österreich-ungarischen Mast- und Kontumazanstalten Steinbruch und Bielitz-Biala (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 1) wird mit Wirkung vom 7. August l. J. ab aufgehoben. Von diesem Zeitpunkt an ist die Einfuhr von Schweinen der genannten Herkunft unter den in Ziffer 2 der diesseitigen Bekanntmachung vom 24. Februar d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 29) angegebenen Bedingungen gestattet.

Karlsruhe, den 1. August 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr

Vdt. Jacob.

Verordnung.

(Vom 2. August 1893.)

Die Straßenpolizei betreffend.

Auf Grund des §. 366 Ziffer 10 des Reichsstrafgesetzbuches wird die dem §. 13 der Straßenpolizeiordnung vom 12. Mai 1882 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 129) durch die diesseitige Verordnung vom 24. März d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 39) gegebene Fassung, wie folgt, erweitert:

Fuhrwerke, welche nach eingetretener Dunkelheit auf öffentlichen Wegen fahren, müssen mit einer hellleuchtenden Laterne versehen sein, wobei die Führung roth- oder grüngeblendeter Laternen untersagt ist.

Karlsruhe, den 2. August 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 30. August 1893.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnung** des Ministeriums des Innern: die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend; die Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 22. August 1893.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Zu den in der Beilage zu der Verordnung vom 24. Juni 1893, die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 67), genannten Zollstellen, an welchen die Einfuhr von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafen und Ziegen aus der Schweiz gestattet ist, tritt unter Ziffer 4 a. die Zollstelle Randegg (Nebenzollamt), woselbst die Einfuhr der Thiere jeden Dienstag und Donnerstag Nachmittags zwischen 2½ und 4½ Uhr unter den in der Verordnung genannten Bedingungen erfolgen kann.

Karlsruhe, den 22. August 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Verordnung.

(Vom 26. August 1893.)

Die Maßregeln gegen die Cholera betreffend.

Auf Grund des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuches wird an Stelle der Verordnung vom 5. September 1892 verordnet, wie folgt:

A. Allgemeine Maßnahmen Seitens der Behörden.

§. 1.

Jeder Erkrankungs- oder Todesfall an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten muß unverzüglich von dem Haupte der Familie oder von dem Inhaber der Wohnung oder von dem Besitzer des Hauses, worin der Kranke sich befindet, der Ortspolizeibehörde angezeigt werden.

Die Anzeige muß angeben:

die Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk),
ob der Kranke zugereist ist,
wann und woher,
den Familiennamen, das Geschlecht, Alter,
den Stand oder das Gewerbe des Erkrankten,
den Tag der Erkrankung beziehungsweise des Todes.

Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort, z. B. die Werkstatt, Fabrik, wo sie arbeiten, zu bemerken.

Die Führer von Flußfahrzeugen sind in gleicher Weise zur Anzeige der auf diesen vorkommenden Erkrankungs- und Todesfälle an Cholera oder choleraverdächtigen Krankheiten verpflichtet.

Die Anzeigepflicht der Aerzte (Verordnung vom 30. Dezember 1881) erstreckt sich ebenfalls auf diese Fälle.

§. 2.

Die Krankheit (§. 1) ist an folgenden Merkmalen zu erkennen:

Nach vorausgegangener Diarrhöe oder auch plötzlich tritt heftiges Erbrechen mit häufigen Durchfällen auf, deren Farbe weißlich wird; es gesellen sich schmerzhafte Wadenkrämpfe dazu, die Haut wird kühl, die Stimme klanglos, der Kranke athmet schwer und verfällt sichtlich.

Wo diese Merkmale hervortreten, liegt Choleraverdacht vor und ist deßhalb die in §. 1 vorgeschriebene Anzeige zu machen.

§. 3.

Die Ortspolizeibehörden haben über die angemeldeten Fälle ein Verzeichniß nach Anlage I. zu führen und täglich dem Bezirksamte eine Abschrift der Einträge einzusenden. Die ersten Erkrankungen in einer Gemeinde sind dem Bezirksamte unverzüglich durch den Telegraphen oder durch besondere Boten mitzutheilen.

Nicht minder haben die Bezirksämter telegraphisch dem Ministerium des Innern sowohl von den ersten Erkrankungen wie täglich von der Zahl der Erkrankungen und der Todesfälle in den einzelnen Gemeinden des Amtsbezirks Anzeige zu erstatten und, sofern sich an einem Orte ein Choleraherd entwickelt hat, im Amtsverkündigungsblatte fortlaufende Mittheilungen über den Gang und Stand der Seuche im Benehmen mit dem Bezirksarzte zu veröffentlichen.

Die Bezirksärzte erstatten über den Ausbruch, den Verlauf und das Erlöschen der Krankheit dem Ministerium des Innern eingehende Berichte.

§. 4.

Die Abhaltung von Messen, Jahrmärkten sowie andere Veranstaltungen, welche ein ähnliches Zusammenströmen von Menschen veranlassen, werden an Orten, in welchen oder in deren Nähe die Cholera ausgebrochen ist, durch die Bezirksämter verboten.

§. 5.

Schulkinder, in deren Familien Choleraerkrankungen vorgekommen, sind bis zum Ablauf von vierzehn Tagen nach der letzten Erkrankung von dem Besuche der Schulen auszuschließen.

Auch dürfen Schulen an von der Cholera befallenen Orten von auswärts wohnenden Schülern und Schulen an cholerafreien Orten von Schülern, die an von der Cholera befallenen Orten wohnen, nicht besucht werden.

Auf Antrag des Bezirksarztes sind bei heftigem Auftreten der Cholera an einem Orte oder bei Erkrankungen in dem Schulgebäude die Schulen zu schließen.

Diese Bestimmungen finden auch auf den Besuch jedes anderweitigen Unterrichts Anwendung.

§. 6.

An der Cholera Erkrankte oder der Erkrankung daran Verdächtige dürfen nicht weiterreisen und werden nach Maßgabe der für die Betriebsverwaltung gegebenen Anordnungen von der Benutzung der Eisenbahnen und Dampfschiffe ausgeschlossen.

Bezüglich der Ueberwachung des Binnenschifffahrts- und Flößereiverkehrs bleiben besondere Anordnungen vorbehalten.

§. 7.

Die Ortspolizeibehörden werden nach näherer Anweisung des Bezirksamts, mit thunlichster Vermeidung jeder Belästigung, auf solche Personen ein besonderes Augenmerk richten, welche kurz zuvor an von der Cholera heimgesuchten Orten sich aufgehalten haben.

Auf Antrag des Bezirksarztes ist die Desinfektion von gebrauchten Betten, Leib- und Bettwäsche und von Kleidungsstücken, welche aus Choleraorten mitgebracht sind, polizeilich anzuordnen. Außerdem dürfen nur solche Gegenstände, welche nach ärztlichem Dafürhalten als mit Choleraentleerungen beschmutzt anzusehen sind, zwangsweise einer Desinfektion unterworfen werden.

Dem Ministerium des Innern bleibt vorbehalten, durch die Bezirkspolizeibehörde für den Umfang ihres Bezirks oder für Theile desselben anordnen zu lassen, daß zureisende Personen, sofern sie sich in von Cholera betroffenen Orten oder Bezirken innerhalb einer Frist von fünf Tagen vor ihrer Ankunft aufgehalten haben, letztere der Ortspolizeibehörde schriftlich oder mündlich zu melden haben und nach Erfordern einer ärztlichen Beobachtung zu unterstellen sind.

Desgleichen bleibt dem Ministerium des Innern vorbehalten, die Ausfuhr von infizirten oder infektionsverdächtigen Gegenständen aus Choleraortschaften verbieten oder die Desinfektion solcher Gegenstände, bevor sie in den Verkehr gebracht werden, anordnen, endlich für den Postpacketverkehr aus Choleraortschaften vorschreiben zu lassen, daß der Inhalt der Packete auf der Verpackung oder der Begleitadresse bezeichnet sein muß.

Einfuhrverbote gegen reichsinländische Choleraorte sind nicht zulässig. Inwieweit die Einfuhr bestimmter Waaren und Gegenstände aus dem Reichsauslande zu untersagen ist, unterliegt der Bestimmung des Ministeriums des Innern.

Im Uebrigen ist eine Beschränkung des Gepäck- und Güterverkehrs, sowie des Verkehrs mit Post- (Brief- und Packet-) Sendungen nicht zulässig.

§. 8.

Besondere Maßregeln, insbesondere Beschränkung des Aufenthaltes oder der Arbeitsstätte, können bei Krankheits- oder Ansteckungsverdacht erforderlichen Falls vom Bezirksamt getroffen werden gegen Obdachlose oder einen festen Wohnsitz nicht besitzende oder berufs- oder gewohnheitsmäßig umherziehende Personen (Zigeuner, Landstreicher, fremdländische Auswanderer, die Bevölkerung der Flußfahrzeuge und der die öffentlichen Gewässer befahrenden Holzflöße).

§. 9.

Für den Transport der Kranken sind dem öffentlichen Verkehr dienende Fuhrwerke (Droschken und dergl.) nicht zu benutzen. Hat eine solche Benutzung trotzdem stattgefunden, so ist das Gefährt zu desinfiziren.

§. 10.

Die Leichen der an Cholera Gestorbenen sind in mit einer desinfizirenden Flüssigkeit getränkten Tüchern gehüllt einzusargen. Der Sarg muß dicht und am Boden mit einer reichlichen Schicht Sägemehl, Torfmull oder eines anderen aufsaugenden Stoffes bedeckt sein. Die Leichen sind thunlichst bald aus der Behausung zu entfernen, namentlich dann, wenn ein gesonderter Raum für die Aufstellung nicht vorhanden ist. Das Waschen der Leichen ist zu vermeiden. Ihre Ausstellung im Sterbehause oder im offenen Sarge ist zu untersagen, das Leichengefolge möglichst zu beschränken und dessen Eintritt in die Sterbewohnung zu verbieten.

Die Beerdigung der Choleraleichen ist unter Abkürzung der für gewöhnliche Zeiten vorgeschriebenen Fristen thunlichst zu beschleunigen.

Die Beförderung von Leichen solcher Personen, welche an der Cholera gestorben sind, nach einem anderen, als dem ordnungsmäßigen Beerdigungsorte, ist zu untersagen.

§. 11.

In den von Cholera ergriffenen oder bedrohten Ortschaften ist die gesundheitspolizeiliche Beaufsichtigung des Verkehrs mit Nahrungs- und Genußmitteln besonders sorgfältig

zu handhaben. In Ausnahmefällen kann es nöthig werden, Verkaufsräume zu schließen oder Vorräthe zu vernichten.

§. 12.

Für reines Trink- und Gebrauchswasser ist bei Zeiten Sorge zu tragen; als solches ist an Choleraorten das Wasser aus Kesselbrunnen von gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigung von oben her nicht genügend geschützt sind, nicht anzusehen und nicht zu benutzen, wenn vorwurfsfreies Leitungswasser zur Verfügung steht. Zu empfehlen sind eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe getrieben sind (abessinische Brunnen). Wasserwerke müssen einer beständigen Aufsicht unterworfen sein (Anlage II.). Brunnen, welche nach Lage oder Bauart einer gesundheitsgefährlichen Verunreinigung ausgesetzt sind, sind zu schließen.

Jede Verunreinigung der Entnahmestellen von Wasser zum Trink- oder Hausgebrauch und in ihrer nächsten Umgebung, insbesondere durch Haushaltabfälle, ist zu verbieten, insbesondere ist das Spülen von Gefäßen und Wäsche, welche mit Cholerakranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe strengstens zu untersagen.

§. 13.

Für rasche Abführung der Schmutzwässer aus der Nähe der Häuser ist Sorge zu tragen. In öffentliche Wasserläufe oder sonstige Gewässer sollten Schmutzwässer aus Choleraorten nur eingeleitet werden, nachdem Desinfektionsmittel (Anlage III.) in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben.

§. 14.

Vorhandene Abtrittsgruben sind, so lange die Epidemie noch nicht am Orte ausgebrochen ist, zu entleeren; während der Herrschaft der Epidemie dagegen ist die Räumung, wenn thunlich, zu unterlassen.

Eine Desinfektion von Abtritten und Pissoirs ist der Regel nach nur an den dem öffentlichen Verkehr zugänglichen, nach Lage oder Art des Verkehrs besonders gefährlichen Anlagen dieser Art (Eisenbahn-Stationen, Gasthäusern und dergl.) erforderlich. Auf peinliche Sauberkeit ist in allen derartigen öffentlichen Anlagen zu halten.

§. 15.

Die Desinfektionen sind nach Maßgabe der anliegenden Anweisung (Anlage III.) zu bewirken. In größeren Städten ist auf die Einrichtung öffentlicher Desinfektionsanstalten, in welchen die Anwendung heißen Wasserdampfes als Desinfektionsmittel erfolgen kann, hinzuwirken. Die auf polizeiliche Anordnung erfolgenden Desinfektionen sollten unentgeltlich geschehen.

§. 16.

Eine etwa nach dem Muster der Anlage IV. auszuarbeitende Belehrung über das

Wesen der Cholera und über das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten ist in eindringlicher Weise zur Kenntniß des Publikums zu bringen.

B. Besondere Maßregeln, welche an den einzelnen von Cholera bedrohten oder ergriffenen Orten zu treffen sind.

§. 17.

Wo nicht bereits dauernd Gesundheitskommissionen bestehen oder für den Fall drohender Choleragefahr vorgesehen sind, sind solche einzurichten.

Schon vor Ausbruch der Epidemie sind die Zustände des Ortes in Bezug auf die im Abschnitt A. Nr. 11 bis 14 erwähnten Punkte einer genauen Untersuchung zu unterziehen und ist auf Beseitigung der vorgefundenen Mißstände unter besonderer Berücksichtigung der früher vorzugsweise von Cholera betroffenen Oertlichkeiten, hinzuwirken, sowie das sonst Erforderliche in die Wege zu leiten.

§. 18.

Sobald verdächtige Krankheits- oder Todesfälle vorgekommen, sind geeignete Untersuchungsobjekte in der nach Anlage V. vorgeschriebenen Verpackung mit jeder nur thunlichen Beschleunigung an die nächstgelegene der nachverzeichneten Anstalten:

a. Hygienisches Institut der Universität Heidelberg,
b. " " " " Freiburg,
c. Lebensmittelprüfungsstation der Technischen Hochschule Karlsruhe (bakteriologische Abtheilung),

behufs bakteriologischer Feststellung zu senden.

§. 19.

Ist die Cholera festgestellt, so sind die Cholerakranken von andern als den zu ihrer Behandlung und Pflege bestimmten Personen abzusondern. Kranke, deren ungünstige häusliche Verhältnisse eine sachgemäße Pflege und Absonderung nicht gestatten, sind — falls der Bezirksarzt es für unerläßlich und ohne ihre Schädigung für zulässig erklärt, — in ein Krankenhaus oder in einen anderen geeigneten Unterkunftsraum zu überführen.

Verdächtig Erkrankte sind bis zur Beseitigung des Verdachtes wie Cholerakranke zu behandeln.

Unter Umständen kann es sich empfehlen, die Kranken in der Wohnung zu belassen und die Gesunden aus derselben fortzuschaffen. Eine derartige Evakuation kann nothwendig werden betreffs derjenigen Häuser, welche früher von der Cholera gelitten haben und ungünstige sanitäre Zustände (Ueberfüllung, Unreinlichkeit und dergleichen) aufweisen. Zur Unterbringung der Evakuirten eignen sich am besten Gebäude auf frei und höher gelegenen Orten und namentlich an solchen Stellen, welche in früheren Epidemien von der Seuche verschont geblieben sind.

§. 20.

Besonders wichtig ist es, bei den ersten Fällen in einem Orte eingehende und umsichtige Nachforschungen anzustellen, wo und wie sich die Kranken infizirt haben, um gegen diesen Punkt die Maßregeln in erster Linie zu richten.

§. 21.

Die Gesundheitskommissionen haben sich beständig durch fortgesetzte Besuche in den einzelnen Häusern der Ortschaft über den Gesundheitszustand der Bewohner in Kenntniß zu erhalten, den sanitären Zuständen derselben (Reinlichkeit des Hauses im Allgemeinen, Beseitigung der Haushaltsabfälle und Schmutzwässer, Abtritte u. s. w.) ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und auf die Abstellung von Mißständen hinzuwirken, namentlich auch die Schließung gefährlich erscheinender Brunnen zu veranlassen.

§. 22.

In Häusern, wo Cholerafälle vorkommen, hat die Kommission die erforderlichen Maßnahmen wegen Desinfektion der Abgänge, sowie der Umgebung des Kranken oder Gestorbenen in die Wege zu leiten und die Ausführung zu überwachen. Ganz besondere Aufmerksamkeit ist der Desinfektion der Betten und der Leibwäsche des Kranken oder Gestorbenen zu widmen.

§. 23.

Alle Personen, welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Cholerakranken, deren Effekten oder Entleerungen in Berührung kommen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), sind auf die Befolgung der Desinfektionsvorschriften (Anlage III.) durch die Ortspolizeibehörde besonders hinzuweisen.

Auch ist dem Familienhaupt, in dessen Wohnung ein Kranker sich befindet, die Beobachtung der in §. 19 enthaltenen Bestimmungen, sowie der Desinfektionsvorschriften unter Hinweis auf die Strafbestimmungen des §. 85 des P.-St.-G.-B. und des §. 327 des Str.-G.-B. durch die Ortspolizeibehörde schriftlich aufzugeben.

§. 24.

Die Gemeindebehörden sind verpflichtet, Persönlichkeiten zur Vornahme der vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten auf Kosten der Gemeinde zu vollziehenden Desinfektionen zu bestellen, sowie den Bedarf an Unterkunftsräumen, Pflegepersonal, ärztlicher Hilfe, Arznei-, Desinfektions- und Transportmitteln sicher zu stellen; deßgleichen ist ein Raum zur Unterbringung von Leichen bereit zu halten.

§. 25.

Die Bezirksärzte haben sich auf die Anzeige von dem Ausbruch der Cholera in einer Gemeinde alsbald an Ort und Stelle zu begeben, über Ursprung und Stand der Krankheit Erhebungen zu veranstalten, im Benehmen mit der Ortspolizeibehörde für die Einleitung der

vorgeschriebenen Sicherheitsmaßregeln und der zur Pflege der Kranken nöthigen Vorkehrungen zu sorgen und während der Dauer der Epidemie durch zeitweilige Besuche sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Vorschriften zu verlässigen. Sie können approbirte Aerzte, welche am Orte der Krankheit wohnen oder Cholerakranke daselbst behandeln, zur Mithilfe in Anwendung der sanitätspolizeilichen Vorkehrungen angehen. Für solche Leistungen der Aerzte wird eine entsprechende Gebühr aus der Amtskasse bewilligt.

Karlsruhe, den 26. August 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Anlage I.

Liste der Cholera- und choleraverdächtigen Fälle.

1. Ort.	2. Wohnung (Straße, Hausnummer, Stockwerk).	3. Zahl der Bewohner des befallenen Hauses.	4. Ob der Erkrankte zugereist, wann und woher?	5. Familien-Name	6. Geschlecht		7. Alter	8. Stand oder Gewerbe	9. Tag der Erkrankung.	10. Tag des Todes.	11. Bemerkungen.
				des Erkrankten							
					männlich.	weiblich.					

Anmerkungen:

Zu 8. Bei Kindern unter 14 Jahren ist Stand oder Gewerbe der Eltern, bei Personen, die gewöhnlich außerhalb ihrer Wohnung arbeiten, auch der betreffende Aufenthaltsort, z. B. die Werkstatt, Fabrik, das Bergwerk 2c., wo sie arbeiten, zu bemerken.

Zu 11. Hier sind wo möglich Andeutungen über Beschaffenheit der Wohnung, der Aborte, des Trinkwassers, der Verkehrsverhältnisse 2c. zu machen.

Von den früher Erkrankten sind gestorben:

Tag des Todes.	Namen der Verstorbenen:
. . .	. . . .
. . .	. . . .
. . .	. . . .
. . .	. . . .

(Datum) (Unterschrift)

. . . .

Anlage II.

Anforderungen, welche in Cholerazeiten an öffentliche Wasserwerke mit Sandfiltern zu stellen sind.

1. Das Filtrat jedes einzelnen Filters muß, solange letzteres in Thätigkeit ist, täglich einmal bakteriologisch untersucht werden. Jedes Filter muß daher eine Vorrichtung haben, welche gestattet, daß Wasserproben unmittelbar nach dem Austritt aus dem Filter entnommen werden können.

2. Filtrirtes Wasser, welches mehr als etwa 100 entwicklungsfähige Keime in 1 ccm enthält, darf nicht in den Reinwasser-Behälter geleitet werden. Das Filter muß daher so eingerichtet werden, daß ungenügend gereinigtes Wasser entfernt werden kann, ohne sich mit dem durch die anderen Filter gut gereinigten Wasser zu mischen.

Sämmtliche größere Wasser-Filterwerke sind auf die Ausführung der vorstehenden Forderungen hin einer staatlichen Kontrole zu unterwerfen.

Anlage III.

Anweisung zur Ausführung der Desinfektion bei Cholera.

I. Als Desinfektionsmittel werden empfohlen:

1. Kalkmilch.

Zur Herstellung derselben wird 1 l zerkleinerter reiner gebrannter Kalk, sogenannter Fettkalk, mit 4 l Wasser gemischt, und zwar in folgender Weise:

Es wird von dem Wasser etwa ¾ l in das zum Mischen bestimmte Gefäß gegossen und dann der Kalk hineingelegt. Nachdem der Kalk das Wasser aufgesogen hat und dabei zu Pulver zerfallen ist, wird er mit dem übrigen Wasser zu Kalkmilch verrührt.

Dieselbe ist, wenn sie nicht bald Verwendung findet, in einem gutgeschlossenen Gefäß aufzubewahren und vor dem Gebrauch umzuschütteln.

2. Chlorkalk.

Der Chlorkalk hat nur dann eine ausreichende desinfizirende Wirkung, wenn er frisch bereitet und in wohlverschlossenen Gefäßen aufbewahrt ist. Die gute Beschaffenheit des Chlorkalks ist an dem starken, dem Chlorkalk eigenthümlichen Geruch zu erkennen.

Er wird entweder unvermischt in Pulverform gebraucht, oder in Lösung. Letztere wird dadurch erhalten, daß 2 Theile Chlorkalk mit 100 Theilen kaltem Wasser gemischt, und nach dem Absetzen der ungelösten Theile die klare Lösung abgegossen wird.

3. Lösung von Kaliseife (sog. Schmierseife oder grüne oder schwarze Seife). 3 Theile Seife werden in 100 Theilen heißem Wasser gelöst (z. B. $^{1}/_{2}$ kg Seife in 17 l Wasser).

4. Lösung von Karbolsäure.

a. Karbolseifenlösung.

Zur Verwendung kommt die sog. „100 proz. Karbolsäure“ des Handels, welche sich in Seifenwasser vollständig löst.

Man bereitet sich die unter Nr. 3 beschriebene Lösung von Kaliseife. In 20 Theile dieser noch heißen Lösung wird 1 Theil Karbolsäure unter fortwährendem Umrühren gegossen.

Diese Lösung ist lange Zeit haltbar und wirkt schneller desinfizirend als einfache Lösung von Kaliseife.

b. Karbolsäurelösung.

Soll reine Karbolsäure (einmal oder wiederholt destillirte) verwendet werden, welche erheblich theuerer, aber nicht wirksamer ist, als die sog. „100 proz. Karbolsäure“, so ist zur Lösung das Seifenwasser nicht nöthig, es genügt dann einfaches Wasser.

5. Dampfapparate.

Am besten sind solche Apparate, in welchen der Dampf unter Ueberdruck (nicht unter $^{1}/_{10}$ Atmosphäre) zur Verwendung kommt. Die Bedienung der Apparate ist, wenn irgend angängig, ausgebildeten Desinfektoren zu übertragen.

6. Siedehitze.

Mehrstündiges Auskochen in Wasser, Salzwasser oder in Lauge wirkt desinfizirend. Die Flüssigkeit muß während dieser Zeit beständig im Sieden gehalten werden und die Gegenstände vollkommen bedecken.

Unter den aufgeführten Desinfektionsmitteln ist die Wahl nach Lage der Umstände zu treffen. Insbesondere wird, wenn es an der unter Nr. 4 vorgesehenen 100 proz. Karbolsäure mangeln sollte, auf die unter 1 bis 3 angegebenen Mittel zurückzugreifen sein. Sollten auch diese Mittel nicht zu beschaffen sein, so wird im Nothfall Karbolsäure mit geringerem Gehalt an wirksamen Stoffen, welche demgemäß in größerer Menge zu verwenden ist, oder ein anderes wissenschaftlich als gleichwerthig anerkanntes Mittel zu verwenden sein.

II. Anwendung der Desinfektionsmittel.

1. Die Ausleerungen der Cholerakranken (Erbrochenes, Stuhlgang) werden möglichst in Gefäßen aufgefangen und mit ungefähr gleichen Theilen Kalkmilch (I. Nr. 1) gründlich

gemischt. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zur Desinfektion der flüssigen Abgänge kann auch Chlorkalk (I. Nr. 2) benützt werden. Von demselben sind mindestens zwei gehäufte Eßlöffel voll in Pulverform auf $^1/_2$ l der Abgänge hinzuzusetzen und gut damit zu mischen. Die so behandelte Flüssigkeit kann bereits nach 20 Minuten beseitigt werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden; alsdann sind die Gefäße, welche mit den Entleerungen in Berührung waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Die desinfizirten Ausleerungen können in den Abort oder in die für die sonstigen Abgänge bestimmten Ausgußstellen geschüttet oder vergraben werden.

Schmutzwässer sind in ähnlicher Weise zu desinfiziren, und zwar ist von der Kalkmilch soviel zuzusetzen, daß das Gemisch rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt. Erst eine Stunde nach Eintritt dieser Reaktion darf das Schmutzwasser abgelassen werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit infizirten Dingen (Ausleerungen der Kranken, beschmutzter Wäsche u. s. w.) in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit einer desinfizirenden Flüssigkeit, z. B. Chlorkalklösung (I. Nr. 2) oder Karbolsäurelösung (I. Nr. 4) desinfizirt werden.

3. Bett- und Leibwäsche, sowie andere Kleidungsstücke, Teppiche u. dergl. werden in ein Gefäß mit Kaliseifenlösung, Karbolseifenlösung oder Karbolsäurelösung gesteckt. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, daß dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über den letzteren steht.

In dieser Flüssigkeit bleiben die Gegenstände, und zwar in Kaliseifenlösung mindestens 24 Stunden, in Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung mindestens 12 Stunden, ehe sie mit Wasser gespült und weiter gereinigt werden. Das dabei ablaufende Wasser kann als unverdächtig behandelt werden.

Wäsche u. s. w. kann auch in Dampfapparaten, sowie durch Auskochen desinfizirt werden. Aber auch in diesem Falle muß sie zunächst mit einer der genannten Desinfektionsflüssigkeiten (I. Nr. 3 oder 4) stark angefeuchtet und in gut schließenden Gefäßen oder Beuteln verwahrt, oder in Tüchern, welche ebenfalls mit Desinfektionsflüssigkeit angefeuchtet sind, eingeschlagen werden, damit die mit dem Hantiren der Gegenstände vor der eigentlichen Desinfektion verbundene Gefahr verringert wird. Auf jeden Fall muß Derjenige, welcher solche Wäsche u. s. w. berührt hat, seine Hände in der unter II. Nr. 2 angegebenen Weise desinfiziren.

4. Kleidungsstücke, welche nicht gewaschen werden können, sind in Dampfapparaten (I. Nr. 5) zu desinfiziren.

Gegenstände aus Leder sind entweder nach Nr. 3, Abs. 1 und 2 zu behandeln oder mit Karbolsäure-, Karbolseifen- (I. Nr. 4) oder Chlorkalklösung (I. Nr. 2) abzureiben.

Pelzwerk wird auf der Haarseite bis auf die Haarwurzel mit einer der unter I. Nr. 3 und 4 bezeichneten Lösungen durchweicht. Nach 12stündiger Einwirkung derselben darf es

ausgewaschen und weiter gereinigt werden. Pelzbesätze an Kleidungsstücken von Tuch werden zuvor abgetrennt.

5. Holz- und Metalltheile der Möbel, sowie ähnliche Gegenstände werden mit Lappen sorgfältig und wiederholt abgerieben, die mit Karbolsäure-, Karbolseifen- oder Kaliseifenlösung (I. Nr. 4 oder 3) befeuchtet sind. Ebenso wird mit dem Fußboden von Krankenräumen verfahren. Die gebrauchten Lappen sind zu verbrennen.

Der Fußboden kann auch durch Bestreichen mit Kalkmilch (I. Nr. 1) desinfizirt werden, welche erst nach Ablauf von 2 Stunden durch Abwaschen wieder entfernt werden darf.

6. Die Wände der Krankenräume, sowie Holztheile werden mit Kalkmilch (I. Nr. 1) getüncht oder mit einer desinfizirenden Flüssigkeit (I. Nr. 3, 4) abgewaschen.

Tapeten werden mit Brot abgerieben; die verwendeten Brotkrumen sind zu verbrennen.

Nach geschehener Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter zu heizen.

7. Durch Choleraausleerungen beschmutzter Erdboden, Pflaster, sowie Rinnsteine, in welche verdächtige Abgänge gelangen, werden am einfachsten durch reichliches Uebergießen mit Kalkmilch (I. Nr. 1) desinfizirt.

8. Soweit Abtritte im Hinblick auf den öffentlichen Verkehr (A. Nr. 14 der „Maßnahmen") zu desinfiziren sind, empfiehlt es sich, täglich in jede Sitzöffnung mehrmals Kalkmilch oder ein anderes gleichwerthiges Mittel in einer der Häufigkeit der Benutzung entsprechenden Menge zu gießen. Tonnen, Kübel und dergl., welche zum Auffangen des Koths in den Abtritten dienen, sind nach dem Entleeren reichlich mit Kalkmilch oder einem anderen gleichwerthigen Mittel außen und innen zu bestreichen.

Die Sitze selbst sind mit Kalkmilch oder einer der drei Lösungen von Kaliseife, Karbolseife oder Karbolsäure zu reinigen.

9. Wo eine genügende Desinfektion in der bisher angegebenen Weise nicht ausführbar ist, z. B. bei Matratzen und Federbetten in Ermangelung eines Dampfapparates oder wenn ein Mangel an Desinfektionsmitteln eintreten sollte, sind die zu desinfizirenden Gegenstände mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch zu setzen und an einem warmen, trockenen, vor Regen geschützten, aber womöglich dem Sonnenlicht ausgesetzten Orte gründlich zu lüften.

Strohsäcke können mit ihrem Inhalt im Dampfapparat desinfizirt werden; zweckmäßiger ist es, mit dem Stroh nach Nr. 10 zu verfahren und die Hülle wie die Wäsche (Nr. 3) zu desinfiziren.

Polstermöbel, deren Holzwerk keinen Fournierbelag hat und nicht durch Leim zusammengehalten wird, können im Dampfapparat desinfizirt werden. Ist letzteres nicht angängig, so werden die Holztheile mit Kaliseifen-, Karbolseifen- oder Karbolsäurelösung abgewaschen, sonst, wie in Abs. 1 angegeben, behandelt.

10. Gegenstände von geringem Werthe sind zu verbrennen oder in Gruben zu schütten, daselbst mit Kalkmilch zu übergießen und mit Erde zu bedecken.

Die Desinfektion ist dort, wo sie geboten erscheint, insbesondere wenn Orte, die dem öffentlichen Verkehr zugänglich sind, gefährdet erscheinen, oder wo sonst eine Infektion zu besorgen ist oder stattgefunden hat, mit der größten Strenge durchzuführen. Im Uebrigen ist aber vor einer Vergendung von Desinfektionsmitteln eindringlich zu warnen; unnöthige und unwirksame Desinfektionen bedingen unnützen Kostenaufwand und vertheuern die Preise der Desinfektionsmittel, verleiten aber auch das Publikum zur Sorglosigkeit in dem Gefühle einer trügerischen Sicherheit.

Reinlichkeit ist besser als eine schlechte Desinfektion.

11. Der Kiel- (Bilge-) Raum der im Fluß- und Binnenschifffahrtsverkehr benutzten Fahrzeuge wird durch Eingießen von Kalkmilch (s. o. I. Nr. 1), welche, sofern Raum und Ladung es zulassen, zuvor mit der zehnfachen Wassermenge zu verdünnen ist, desinfizirt.

Die frisch zubereitete Desinfektions-Flüssigkeit wird an verschiedenen Stellen des Kielraums dem Kiel- (Bilge-) Wasser — erforderlichen Falls unter Anwendung eines Trichters — zugesetzt und durch Umrühren mittels Stangen oder dergleichen mit demselben gemischt. Von der Flüssigkeit muß soviel eingegossen werden, daß das im Bilgeraum entstehende Gemisch einen Streifen rothes Lackmuspapier stark und dauernd blau färbt; diese Prüfung ist nicht dort, wo die Kalkmilch zugesetzt worden ist, vielmehr an einer anderen geeigneten Stelle auszuführen und zwar in der Weise, daß das Lackmuspapier vor etwaiger Berührung mit der Wandung, z. B. durch ein Blechrohr geschützt ist.

Wo die Raumverhältnisse es zulassen, wird die Desinfektion in der Regel am einfachsten durch Zusatz von soviel Desinfektionsflüssigkeit erreicht, daß die ursprüngliche Menge des Bilgewassers etwa verdoppelt ist.

Vor Ablauf von mindestens einer Stunde darf das mit der Desinfektionsflüssigkeit versetzte Bilgewasser nicht ausgepumpt werden.

Ein Hineinschütten von gebranntem Kalk in den Kielraum hat keine genügend desinfizirende Wirkung.

Eiserne Fahrzeuge, welche Bilgewasser nicht haben, bedürfen in der Regel keiner Desinfektion des Kielraumes.

Anlage IV.

Belehrung über das Wesen der Cholera und das während der Cholerazeit zu beobachtende Verhalten.

1. Der Ansteckungsstoff der Cholera befindet sich in den Ausleerungen der Kranken, kann mit diesen auf und in andere Personen und die mannigfachsten Gegenstände gerathen und mit denselben verschleppt werden.

Solche Gegenstände sind beispielsweise Wäsche, Kleider, Speisen, Wasser, Milch und andere Getränke; mit ihnen allen kann auch, wenn an oder in ihnen nur die geringsten, für die natürlichen Sinne nicht wahrnehmbaren Spuren der Ausleerungen vorhanden sind, die Seuche weiter verbreitet werden.

2. Die Ausbreitung nach anderen Orten geschieht daher leicht zunächst dadurch, daß Cholerakranke oder kürzlich von der Cholera genesene Personen den bisherigen Aufenthaltsort verlassen, um vermeintlich der an ihm herrschenden Gefahr zu entgehen. Hiervor ist um so mehr zu warnen, als man bei dem Verlassen bereits angesteckt sein kann und man andererseits durch eine geeignete Lebensweise und Befolgung der nachstehenden Vorsichtsmaßregeln besser in der gewohnten Häuslichkeit, als in der Fremde und zumal auf der Reise, sich zu schützen vermag.

3. Jeder, der sich nicht der Gefahr aussetzen will, daß die Krankheit in sein Haus eingeschleppt wird, hüte sich, Menschen, die aus Choleraorten kommen, bei sich aufzunehmen. Schon nach dem Auftreten der ersten Cholerafälle in einem Ort sind die von daher kommenden Personen als solche anzusehen, welche möglicherweise den Krankheitskeim mit sich führen.

4. In Cholerazeiten soll man eine möglichst geregelte Lebensweise führen. Die Erfahrung hat gelehrt, daß alle Störungen der Verdauung die Erkrankung an Cholera vorzugsweise begünstigen. Man hüte sich deswegen vor allem, was Verdauungsstörungen hervorrufen kann, wie Uebermaß von Essen und Trinken, Genuß von schwerverdaulichen Speisen.

Ganz besonders ist alles zu meiden, was Durchfall verursacht, oder den Magen verdirbt. Tritt dennoch Durchfall ein, dann ist so früh wie möglich ärztlicher Rath einzuholen.

5. Man genieße keine Nahrungsmittel, welche aus einem Hause stammen, in welchem Cholera herrscht.

Solche Nahrungsmittel, durch welche die Krankheit übertragen werden kann, z. B. frisches Obst, frisches Gemüse, Milch, sind an Choleraorten nur in gekochtem Zustande zu genießen, sofern man über die unverdächtige Herkunft nicht zuverlässig unterrichtet ist. Nach gleichen Grundsätzen ist mit derartigen Nahrungsmitteln zu verfahren, welche aus Choleraorten herrühren. Insbesondere wird vor dem Gebrauch ungekochter Milch gewarnt.

6. Alles Wasser, welches durch Koth, Urin, Küchenabgänge oder sonstige Schmutzstoffe verunreinigt sein könnte, ist strengstens zu vermeiden.

Verdächtig ist Wasser aus Kesselbrunnen gewöhnlicher Bauart, welche gegen Verunreinigungen von oben her nicht genügend geschützt sind, ferner aus Sümpfen, Teichen, Wasserläufen, Flüssen, sofern das Wasser nicht einer wirksamen Filtration unterworfen worden ist. Als besonders gefährlich gilt Wasser, das durch Auswurfstoffe von Cholerakranken in irgend einer Weise verunreinigt ist. In Bezug hierauf ist die Aufmerksamkeit vorzugsweise dahin zu richten, daß die vom Reinigen der Gefäße und beschmutzter Wäsche herrührenden Spülwässer nicht in die Brunnen und Gewässer, auch nicht einmal in deren Nähe gelangen. Den besten Schutz gegen Verunreinigung des Brunnenwassers gewähren eiserne Röhrenbrunnen, welche direkt in den Erdboden und in nicht zu geringe Tiefe desselben getrieben sind (abessinische Brunnen).

7. Ist es nicht möglich, sich ein unverdächtiges Wasser im Sinne der Nr. 6 zu beschaffen, dann ist es erforderlich, das Wasser zu kochen und nur gekochtes Wasser zu genießen.

8. Was hier vom Wasser gesagt ist, gilt aber nicht allein vom Trinkwasser, sondern auch von allem zum Hausgebrauch dienenden Wasser, weil im Wasser befindliche Krankheitsstoffe auch durch das zum Spülen der Küchengeräthe, zum Reinigen und Kochen der Speisen, zum Waschen, Baden u. s. w. dienende Wasser dem menschlichen Körper zugeführt werden können.

Ueberhaupt ist dringend vor dem Glauben zu warnen, daß das Trinkwasser allein als der Träger des Krankheitsstoffes anzusehen sei, und daß man schon vollkommen geschützt sei, wenn man nur untadelhaftes oder nur gekochtes Wasser trinkt.

9. Jeder Cholerakranke kann der Ausgangspunkt für die weitere Ausbreitung der Krankheit werden, und es ist deswegen rathsam, die Kranken, soweit es irgend angängig ist, nicht im Hause zu pflegen, sondern einem Krankenhause zu übergeben. Ist dies nicht ausführbar, dann halte man wenigstens jeden unnöthigen Verkehr von dem Kranken fern.

10. Es besuche Niemand, den nicht seine Pflicht dahin führt, ein Cholerahaus.

Ebenso besuche man zur Cholerazeit keine Orte, wo größere Anhäufungen von Menschen stattfinden (Jahrmärkte, größere Lustbarkeiten u. s. w.).

11. In Räumlichkeiten, in welchen sich Cholerakranke befinden, soll man keine Speisen oder Getränke zu sich nehmen, auch im eignen Interesse nicht rauchen.

12. Da die Ausleerungen der Cholerakranken besonders gefährlich sind, so sind die damit beschmutzten Kleider und die Wäsche entweder sofort zu verbrennen, oder in der Weise, wie es in der gleichzeitig veröffentlichten Desinfektionsanweisung (II. Nr. 3) angegeben ist, zu desinfiziren.

13. Man wache auch auf das Sorgfältigste darüber, daß Choleraausleerungen nicht in die Nähe der Brunnen und der zur Wasserentnahme dienenden Flußläufe u. s. w. gelangen.

14. Alle mit dem Kranken in Berührung gekommenen Gegenstände, welche nicht vernichtet oder desinfizirt werden können, müssen in besonderen Desinfektionsanstalten vermittelst heißer

Dämpfe unschädlich gemacht oder mindestens 6 Tage lang außer Gebrauch gesetzt und an einem trockenen, möglichst sonnigen, luftigen Ort aufbewahrt werden.

15. Diejenigen, welche mit dem Cholerakranken oder dessen Bett und Bekleidung in Berührung gekommen sind, sollen die Hände und die etwa beschmutzten Kleidungsstücke alsbald desinfiziren. (II. Nr. 3 der Desinfektionsanweisung.) Ganz besonders ist dies erforderlich, wenn eine Verunreinigung mit den Ausleerungen des Kranken stattgefunden hat. Ausdrücklich wird noch gewarnt, mit ungereinigten Händen Speisen zu berühren oder Gegenstände in den Mund zu bringen, welche im Krankenraum verunreinigt sein können, z. B. Eß- und Trinkgeschirr, Cigarren.

16. Wenn ein Todesfall eintritt, ist die Leiche sobald als irgend möglich aus der Behausung zu entfernen und in ein Leichenhaus zu bringen. Kann das Waschen der Leiche nicht im Leichenhause vorgenommen werden, dann soll es überhaupt unterbleiben.

Das Leichenbegängniß ist so einfach als möglich einzurichten. Das Gefolge betrete das Sterbehaus nicht, und man betheilige sich nicht an Leichenfestlichkeiten.

17. Kleidungsstücke, Wäsche und sonstige Gebrauchsgegenstände von Cholerakranken oder -Leichen dürfen unter keinen Umständen in Benutzung genommen oder an andere abgegeben werden, ehe sie desinfizirt sind. Namentlich dürfen sie nicht undesinfizirt nach anderen Orten verschickt werden.

Den Empfängern von Sendungen, welche derartige Gegenstände aus Choleraorten erhalten, wird dringend gerathen, dieselben sofort womöglich einer Desinfektionsanstalt zu übergeben oder unter den nöthigen Vorsichtsmaßregeln selbst zu desinfiziren.

Cholerawäsche soll nur dann zur Reinigung angenommen werden, wenn dieselbe zuvor desinfizirt ist.

18. Andere Schutzmittel gegen Cholera, als die hier genannten, kennt man nicht, und es wird vom Gebrauch der in Cholerazeiten regelmäßig angepriesenen medikamentösen Schutzmittel (Choleraschnaps u. s. w.) abgerathen.

Anlage V.

Rathschläge an praktische Aerzte wegen Mitwirkung an sanitären Maßnahmen gegen die Verbreitung der Cholera.

Der Erfolg der Seitens der Behörden zur Bekämpfung der Cholera getroffenen Anordnungen hängt zum nicht geringen Theil davon ab, daß ihre Durchführung auch Seitens der praktischen Aerzte die wünschenswerthe Förderung erhält. Ihre Fachkenntnisse setzen sie in besonderem Grade in den Stand, die Bedeutung der Anordnungen zu würdigen, und durch die Art ihres Verkehrs mit dem Publikum haben sie vielfach Gelegenheit, ihren gewichtigen Einfluß auf dasselbe im Interesse des öffentlichen Wohls geltend zu machen. Die Mitglieder des ärztlichen Standes haben so oft ihren Gemeinsinn bei ähnlichen Gelegenheiten in hohem Maße bethätigt, daß an ihrer Bereitwilligkeit, auch ihrerseits bei der Bekämpfung der Cholera im Allgemeinen, wie bei den Einzelfällen mitzuwirken, nicht gezweifelt werden darf. Die Punkte, in welchen die Thätigkeit der Aerzte nach dieser Richtung am vortheilhaftesten einsetzen würde, sind in den nachstehenden Rathschlägen zusammengestellt:

1. Jeder choleraverdächtige Fall ist unverzüglich event. telegraphisch*) der Behörde zu melden.

2. Bis zur Feststellung der Natur der Erkrankung sind dieselben Sicherheitsmaßregeln anzuwenden, in Bezug auf Desinfektion, Isolirung u. s. w., wie bei einem wirklichen Cholerafall.

3. Sämmtliche Ausleerungen der Kranken sind zu desinfiziren nach der beigegebenen Anweisung.

Dasselbe gilt von den durch Ausleerungen beschmutzten Gegenständen, wie Bett- und Leibwäsche, Fußboden u. s. w.

4. Der Kranke ist möglichst zu isoliren und mit geeigneter Wartung zu versehen. Läßt sich dies in der eigenen Behausung nicht durchführen, dann ist darauf hinzuwirken, daß er in ein Krankenhaus oder in einen anderweitigen, womöglich schon vorher für Verpflegung von Cholerakranken bereit gestellten und mit Desinfektionsmitteln ausgerüsteten Raum geschafft wird.

5. Das Wartepersonal ist zu unterweisen, wie es sich in Bezug auf Desinfektion der eigenen Kleidung, der Hände, des Essens im Krankenraum u. s. w. zu verhalten hat.

6. Es ist darauf zu halten, daß der Infektionsstoff nicht durch Wegschütten der undesinfizirten Ausleerungen, durch Waschen der beschmutzten Bekleidungsstücke, Gefäße u. s. w. in die Nähe von Brunnen oder in Wasserläufe gebracht wird. Liegt der Verdacht einer schon geschehenen Infektion von Wasserentnahmestellen vor, dann ist die Ortsbehörde davon zu

*) Kosten werden ersetzt werden.

benachrichtigen, und es ist zu beantragen, daß verdächtige Brunnen geschlossen, und die Anwohner infizirter Gewässer vor Benutzung derselben gewarnt werden.

7. Ist bei der Ankunft des Arztes bereits der Tod eingetreten, dann sind die Leiche und die Effekten derselben unter Aufsicht und Verschluß zu halten bis zum Eintreffen des Medizinalbeamten oder bis Seitens der Ortspolizeibehörde weitere Bestimmungen getroffen werden.

8. Ueber die Art und Weise, wie die Infektion im vorliegenden Falle möglicherweise zu Stande gekommen ist, ob dieselbe zu einer Weiterverschleppung der Krankheit bereits Veranlassung gegeben hat (Verbleib von infizirten Effekten u. s. w.) und über weitere verdächtige Vorkommnisse am Orte der Erkrankung sind Nachforschungen anzustellen.

9. Bei den ersten verdächtigen Fällen an einem Orte, bei welchen die Sicherung der Diagnose von größtem Werthe ist, wird von den Dejektionen des Kranken eine nicht zu geringe Menge in nicht desinfizirtem Zustande behufs bakteriologischer Untersuchung in ein reines trockenes Glas zu füllen sein. Im Nothfalle genügen für diesen Zweck wenige Tropfen. Auch ein Stück der beschmutzten Wäsche kann Verwendung finden.

Die wohl verpackten Gegenstände sind sofort unter Beachtung der nachstehenden „Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte" an die für den Bezirk bezeichnete Untersuchungsstelle zu senden.

Zu Anlage V.

Anweisung zur Entnahme und Versendung choleraverdächtiger Untersuchungsobjekte.

1. Die zur Untersuchung bestimmten Proben sind womöglich in ganz frischem Zustande abzusenden. Je länger sie bei der Zimmertemperatur stehen, um so ungeeigneter werden sie für die Untersuchung; ebenso wirken nachtheilig irgend welche Zusätze (auch Wasser).

2. Von Leichentheilen kommen nur Abschnitte des mit verdächtigem Inhalt angefüllten Dünndarms in Betracht. Vorkommenden Falls ist die betreffende Sektion sobald als möglich vorzunehmen. Vom Dünndarm sind womöglich drei doppelt unterbundene 15 cm lange Stücke herauszunehmen, und zwar

a. aus dem mittleren Theil des Ileum,
b. etwa 2 m und
c. dicht oberhalb der Ileocoecalklappe.

Besonders werthvoll ist das letztbezeichnete Stück, es sollte niemals bei der Sendung fehlen.

3. Die unter 1. und 2. erwähnten Gegenstände werden, und zwar Entleerungen und auch Leichentheile von jedem Erkrankten bezw. Gestorbenen getrennt, ohne vorausgegangene Desinfektion in passende trockene Glasgefäße gebracht. Dieselben müssen genügend stark in den Wandungen und sicher verschließbar sein. Dünne, bauchige Einmachegläser, deren Rand einen festen Verschluß nicht zuläßt, sind zu verwerfen. Am besten sind die sogenannten Pulvergläser der Apotheken mit weitem Hals und eingeschliffenem Glasstöpsel. Andere Gläser müssen einen glatten, zylindrischen Hals haben, der durch einen reinen, gut passenden Korkstöpsel fest verschlossen wird. Für dünnflüssige Entleerungen können auch Arzneiflaschen benutzt werden. Alle Verschlüsse sind durch übergebundene feuchte Blase oder Pergamentpapier zu sichern. Siegellacküberzüge sind nur im Nothfall zu verwenden. Nach Füllung und Verschluß sind die Gefäße mit einem fest aufzuklebenden oder sicher anzubindenden Zettel zu versehen, der genaue Angaben über den Inhalt unter Bezeichnung der Person, von welcher er stammt, und der Zeit der Entnahme (Tag und Stunde) enthält.

4. Sofern die Gefäße nicht mit einer dicht schließenden, festen Hülse umgeben sind, müssen sie unter Benutzung von Papier, Heu, Stroh, Häcksel oder anderem elastischem Material in einem kleinen Kistchen derart verpackt werden, daß sie darin beim Transport sicher und fest liegen und, falls mehrere Gefäße zusammen gepackt werden, nicht aneinander stoßen.

Am besten bleiben die Proben erhalten, wenn sie in Eis verpackt (in wasserdichten Behältern) zur Versendung kommen. Zerbrechliche Cigarrenkisten sind ungeeignet.

Das Kistchen wird mit deutlicher Adresse und mit der Bezeichnung „durch Eilboten zu bestellen" versehen.

5. Die Sendung ist, wenn thunlich, zur Beförderung in der Nacht aufzugeben, damit die Tageswärme auf den Inhalt nicht einwirkt.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XVIII.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 8. September 1893.

Inhalt.

Bekanntmachungen und **Verordnung:** des Ministeriums des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten: die Durchlieferung der zwischen Deutschland und Italien ausgelieferten Verbrecher durch die Schweiz betreffend; des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; die Organisation der Rheinbaubezirksbehörden betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 4. September 1893.)

Die Durchlieferung der zwischen Deutschland und Italien ausgelieferten Verbrecher durch die Schweiz betreffend.

Im Einverständnisse mit Großherzoglichem Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts geben wir bekannt, daß die am 25. Juli 1873 zwischen dem Deutschen Reiche, Italien und der Schweiz zum Vollzuge des deutsch-italienischen Auslieferungsvertrags vom 31. Oktober 1871 abgeschlossene Vereinbarung (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1873 Seite 161), welche zur Voraussetzung hatte, daß es einer Genehmigung der Schweiz zur Durchführung im einzelnen Falle nicht bedürfe, vielmehr eine vorgängige Anzeige an die schweizerische Behörde genüge, von der Schweiz aufgekündigt worden und demzufolge am 23. v. M. außer Kraft getreten ist.

Damit sind die Bekanntmachungen des vormaligen Ministeriums des Großherzoglichen Hauses, der Justiz und des Auswärtigen vom 26. August 1873 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 159) und vom 19. November 1874 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 588) gegenstandslos geworden.

In Zukunft findet auf die Durchlieferung der zwischen Deutschland und Italien auszuliefernden Personen durch die Schweiz lediglich die Bestimmung des Artikels 10 des deutsch-schweizerischen Auslieferungsvertrags vom 24. Januar 1874 (Reichsgesetzblatt Seite 113 ff.) Anwendung.

Insbesondere hat also künftig die in der gedachten Vereinbarung vom 25. Juli 1873 vorgesehene Uebergabe eines Transportbefehls zu unterbleiben. Die Erstattung der Kosten

der Durchlieferung durch die Schweiz wird in der Folge die Schweizerische Regierung selbst herbeiführen.

Karlsruhe, den 4. September 1893.

Großherzogliches Ministerium des Großherzoglichen Hauses und der auswärtigen Angelegenheiten.

von Brauer.

Vdt. Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 28. August 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche die Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 26. Juli d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 80) wird durch die gegenwärtige ersetzt.

Karlsruhe, den 28. August 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

A. Oesterreich.

Böhmen:	Bezirkshauptmannschaften: Komotau, Brüx, Teplitz, Aussig, Leitmeritz, Raudnitz, Melnik, Schlan, Saaz und Laun; Bezirkshauptmannschaften: Pardubitz, Hohenmauth, Landskron, Leitomischl, Policka, Chrudim, Chotebor, Deutsch-Brod, Ledetsch und Caslau; Bezirkshauptmannschaften: Secan, Pribram, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag;
Mähren:	Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau, Proßnitz, die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.
Niederösterreich:	Bezirkshauptmannschaften: Waidhofen a. d. Thaya, Zwettl, Horn, Krems, Ober-Hollabrunn, Kornenburg, Mistelbach und Groß-Enzersdorf, ferner der Gerichtsbezirk Kirchberg am Wagram der Bezirkshauptmannschaft Tulln.

B. **Ungarn.**

Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Bars, Hont, Nograd und Preßburg.

Verordnung.

(Vom 31. August 1893.)

Die Organisation der Rheinbaubezirksbehörden betreffend.

Zu Abänderung und Ergänzung der Verordnung des ehemaligen Handelsministeriums vom 20. April 1880 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XVII.) wird auf Grund Höchster Staatsministerialentschließung vom 26. August 1893 mit Wirksamkeit vom 1. Oktober 1893 bestimmt:

Die Leitung der auf den Flußbau und die Wasserstraße des Neckars innerhalb der Amtsbezirke Eberbach und Mosbach bezüglichen Geschäfte geht von der Wasser- und Straßenbauinspektion Mosbach an die Rheinbauinspektion Mannheim über.

Karlsruhe, den 31. August 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Digitized by Google

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Mittwoch den 4. Oktober 1893.

Inhalt.

Bekanntmachung und **Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend; die Leichenschau betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 14. September 1893.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Zu den in der Beilage zu der Verordnung vom 24. Juni 1893, die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. Seite 67), genannten Zollstellen, an welchen die Einfuhr von Pferden, Maulthieren, Eseln, Rindvieh, Schafen und Ziegen aus der Schweiz gestattet ist, tritt unter Ziffer 4 b. die Zollstelle (Nebenzollamt) Wangen, woselbst die Einfuhr der Thiere jeden Freitag von 10—12 Uhr Vormittags unter den in der Verordnung genannten Bedingungen erfolgen kann.

Karlsruhe, den 14. September 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.

M. Frey.

Vdt. Arnold.

Verordnung.

(Vom 23. September 1893.)

Die Leichenschau betreffend.

Der §. 9 Absatz 2 der diesseitigen Verordnung vom 16. Dezember 1875, die sanitätspolizeilichen Maßregeln in Bezug auf Leichen und Begräbnißstätten betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1875 Seite 371), erhält folgende geänderte Fassung:

„In größeren Gemeinden und in Gemeinden mit zerstreut liegenden Häusern oder Zinken kann das Bezirksamt nach Anhörung des Gemeinde-(Stadt-)rathes diese Gebühr bis auf 2 Mark erhöhen."

Karlsruhe, den 23. September 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. von Reck.

Verordnung.

(Vom 30. September 1893.)

Die Hafenpolizeiordnung für Mannheim betreffend.

Im Einverständniß mit Großherzoglichem Ministerium des Innern erhält — mit Wirkung vom 10. Oktober d. J. an — §. 16 der Hafenpolizeiordnung für Mannheim vom 10. Juli 1888 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 331) nachstehende Fassung:

§. 16.

Schiffe, welche unter den Eisenbahnbrücken und den Brücken über dem Verbindungskanal durchfahren, haben die ihnen angewiesene Richtung der Durchfahrt einzuhalten. Schiffe, welche unter diesen Brücken nur durchfahren können, wenn letztere aufgedreht sind, haben außerhalb des Drehprofils und jedenfalls solange in Ruhe zu bleiben, als die Aufdrehung dauert. Schiffe, die eine der Drehbrücken zwischen dem südlichen Theile des Mühlauhafens und der Ausmündung des Verbindungskanals in den Neckar zu durchfahren haben, dieselben aber nur nach erfolgter Aufdrehung passiren können, müssen sich eines Schleppers bedienen. Kleine Schiffe, welche die Brücken in nichtgeöffnetem Zustande durchfahren können, unterliegen dem Schleppzwange nicht, dürfen aber, sofern sie sich des Schleppers nicht freiwillig bedienen, die geöffneten Brücken nicht durchfahren.

Die Hafenverwaltung ist berechtigt, wenn die Wasserstandsverhältnisse, Eisgang und dergleichen es angezeigt erscheinen lassen, den Schleppzwang überhaupt, oder bezüglich einzelner Drehbrücken vorübergehend aufzuheben.

Soweit hiernach ein Schleppzwang besteht, haben sich die demselben unterworfenen Schiffe zum Schleppen ausschließlich der von der Hafenverwaltung bezeichneten Schleppboote gegen Entrichtung der von dieser festgesetzten Gebühren zu bedienen, mit der Ausnahme jedoch, daß Schiffseigner, welche selbst Schleppboote besitzen, dieselben zum Schleppen der eigenen oder mit eigenen Waaren verfrachteten Schiffe ohne Beschränkung benützen dürfen.

Das Anfahren an die Mittelpfeiler oder an die Landfesten ist untersagt, desgleichen das Einsetzen der Schaltwerkzeuge in diese oder einen der beweglichen Theile der Brücken. Das Beiholen ist nur mittelst Anschlagung der Haken an den zu diesem Zwecke angebrachten Ringen und Haltern gestattet. Zur Vermeidung von Beschädigungen müssen die Korksäcke bereit gehalten werden.

Das Aufdrehen der Brücken findet nur in den hiefür festgesetzten, durch Anschlag an den Brückenzufahrten bekannt gemachten Stunden statt.

Karlsruhe, den 30. September 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Eichhorn.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 14. Oktober 1893.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend; des Ministeriums des Innern: die Auflösung der abgesonderten Gemarkung Wippertskirch betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 28. September 1893.)

Die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten betreffend.

Die der Verordnung vom 29. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 397 ff.) beigegebenen Formulare 1, 4 und 5 werden zufolge einer Anregung des Reichsamts des Innern durch die anliegenden neuen Formulare ersetzt.

Diese neuen Formulare sind vom 1. Januar 1894 an in Gebrauch zu nehmen; die Formulare 4 und 5 sind insbesondere schon für die Darstellungen der Ergebnisse für das Jahr 1893 zu benützen.

Karlsruhe, den 28. September 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

In Vertretung:

von Neubronn.

Vdt. Erb.

Gewerbegericht zu . . . . Jahr . . . .

Tabelle der Rechtsprechung.

Vollzugsanleitung.

1. In diese Tabelle sind alle diejenigen Rechtsstreite einzutragen, welche bei dem Gewerbegerichte auf Grund des Gewerbegerichtsgesetzes vom 29. Juli 1890 (Reichsgesetzblatt Seite 141 ff.) anhängig werden.

   Auch Klagen auf Wiederaufnahme des Verfahrens sind in diese Tabelle einzutragen; in Spalte 13 wäre dann anzugeben, ob es sich um eine Nichtigkeits- oder um eine Restitutionsklage handelt.

2. Die Tabelle wird auf Jahresende abgeschlossen und neu angelegt.

   In der neu angelegten Tabelle sind zunächst unter der Ueberschrift „Ueberträge aus früheren Jahren" die als unerledigt aus dem Vorjahre übergehenden Sachen mit ihren früheren Ordnungszahlen aufzuführen. Darnach kommen unter der Ueberschrift „Neue Einträge" die neu anhängig werdenden Sachen nach der Zeitfolge ihres Eingangs unter fortlaufenden Ordnungszahlen.

3. Die Einträge in Spalte 4 sollen die Grundlage bilden für die entsprechenden Angaben in Spalte 3 und 4 der Darstellung für die Zwecke der Reichsstatistik nach Formular 4 der Verordnung, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, vom 29. Juni 1892 (Gesetzes- und Verordnungsblatt S. 397 ff.). Die Einträge sollen deßhalb ersehen lassen, ob ein Rechtsstreit vorliegt zwischen Arbeitern und Arbeitgebern (§. 3 Absatz 1 Nr. 1—3, §. 4 Gewerbegerichtsgesetz, §. 53a. Krankenversicherungsgesetz) oder zwischen Arbeitern desselben Arbeitgebers (§. 3 Absatz 1 Nr. 4, §. 4 Gewerbegerichtsgesetz). Der Eintrag wird z. B. dahin zu fassen sein: „Arbeiter gegen Arbeitgeber, §. 3 Nr. 1" oder „Arbeiter gegen Arbeiter, §. 3 Nr. 4".

4. Spalten, in welche kein Eintrag nöthig fällt, sind bei Vornahme des letzten Eintrags in der betreffenden Sache durch wagrechte Striche auszufüllen.

5. Die Einträge in Spalte 12 erfolgen auf Grund der Mittheilungen des Landgerichts.

6. Die Erhebung einer Widerklage ist in Spalte 13 zu vermerken.

Formular 1 zur Verordnung vom 29. Juni 1892, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 397 ff. (Fassung von 1893.)

Ordnungszahl.	Parteien. Name, Beruf und Wohnort.	Streitgegenstand und Streitwerth.	Art der Parteien. Die sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts begründende Gesetzesstelle.	Anhängig seit (Datum).
1.	2.	3.	4.	5.
1.				
2.				
3.				
4.				

Erledigungs-Art						Berufung. Partei und Erfolg.	Bemerkungen.
Vergleich. Tag.	Verzicht im Sinne des §. 277 C.P.O. Tag.	Zurücknahme der Klage, Beruhenlassen u. dergl. Tag.	Anerkenntniß. Tag.	Versäumnißurtheil. Tag.	Andere End-Urtheile. Tag und Inhalt.		
6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Gewerbegericht zu . . . . Jahr . . . . .

Darstellung

der

Organisation und Thätigkeit des Gewerbegerichts

im Jahre . . . .

für die Zwecke der Reichsstatistik.

Vollzugsanleitung.

1. Die zur Fertigung dieser Darstellung erforderlichen Zahlen sind den vom Gewerbegerichte gemäß der Verordnung vom 29. Juni 1892 bezw. der Bekanntmachung vom 28. September 1893 geführten Tabellen
   der Rechtsprechung,
   der Thätigkeit als Einigungsamt,
   der Gutachten und Anträge
   zu entnehmen.
2. In die Bemerkungsspalte ist z. B. einzutragen, ob das Gewerbegericht nur während eines Theils des Jahres thätig war, oder inwieweit die Angaben in Spalte 15—18 Schiedssprüche betreffen, welche schon im Vorjahre abgegeben waren und dergleichen.
3. Eine Darstellung nach diesem Formular ist alljährlich im Januar unmittelbar dem Justizministerium, bei welchem sodann die dem Reichsamt des Innern zu liefernde Uebersicht für das Gebiet des Großherzogthums gefertigt wird, vorzulegen.

Formular 4 zur Verordnung vom 29. Juni 1892, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 397 ff. (Fassung von 1893.)

I. Organisation am Jahresschlusse.

1. **Oertliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts.**
War dasselbe insbesondere
a. für einzelne Gemeindebezirke oder Theile von solchen,
b. für die Bezirke mehrerer Gemeinden oder Theile von solchen,
c. für die Bezirke weiterer Kommunalverbände oder Theile von solchen
errichtet?

2. **Sachliche Zuständigkeit des Gewerbegerichts.**
War dasselbe insbesondere
a. auf die in §. 77 bezeichneten Gewerbebetriebe,
b. auf andere bestimmte Arten von Gewerbe- oder Fabrikbetrieben
beschränkt?

II. Thätigkeit des

Ordnungszahl.	Sitz des Gewerbegerichts.	1. Rechtsprechung. Zahl der									2. Thätigkeit Einigungs-	
		anhängig gewordenen Rechtsstreitigkeiten zwischen		Erledigungen von Rechtsstreitigkeiten durch						gegen Endurtheile eingelegten Berufungen.		
		Arbeitern und Arbeitgebern (§. 3 Abs. 1 Nr. 1—3 und §4 G.G.G., §.53a. Krankenvers. G.).	Arbeitern desselben Arbeitgebers (§. 3 Abs. 1 Nr. 4 und §. 4 G.G.G.).	Vergleich.	Verzicht im Sinne des §. 277 C.P.O.	Zurücknahme der Klage.	Anerkenntniß.	Versäumnißurtheil.	Andere End-Urtheile.		Anrufungen (§. 62).	erzielten Vereinbarungen (§. 66).
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

Antworten.

Gewerbegerichts.

als amt. Zahl der							3. Zahl der gemäß §. 70		Bemerkungen.
		Ablehnungen der Unterwerfung unter Schiedssprüche (§. 68) seitens			erfolglosen Einigungsversuche ohne Schiedsspruch (§. 69)				
abgegebenen Schiedssprüche (§. 67 Abs. 1).	Unterwerfungen unter Schiedssprüche (§. 68).	der Arbeitgeber.	der Arbeiter.	beider Parteien.	im Falle des Nichtzustandekommens des Schiedsspruchs gemäß §. 67 Abs. 2 Satz 2.	in anderen Fällen.	abgegebenen Gutachten.	gestellten Anträge.	
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Gewerbegericht zu . . . . Jahr . . .

Darstellung der Rechtsstreite

für die Zwecke der Landesstatistik.

Vollzugsanleitung.

1. Die zur Fertigung dieser Darstellung erforderlichen Zahlen sind der vom Gewerbegerichte gemäß der Verordnung vom 29. Juni 1892 bezw. Bekanntmachung vom 28. September 1893 geführten Tabelle der Rechtsprechung zu entnehmen.
2. In Spalte 3 der Darstellung ist die Zahl der Sachen einzutragen, welche bei Anfang des Jahres, auf welches die Darstellung sich bezieht, beim Gewerbegericht noch nicht erledigt waren. Hat das Gewerbegericht Entscheidung erlassen, so ist die Sache erledigt, auch wenn Berufung ergriffen ist.
3. In jeder Sache wird nur eine Erledigung und zwar, wenn mehrere Theile der Sache verschieden erledigt wurden, die zuletzt zur Tabelle eingetragene gezählt. Die Summe der Spalten 11 bis 16 muß sich mit der Zahl der Spalte 5 decken.
4. Eine Darstellung nach diesem Formular, in welchem die Spalten 2—16 ausgefüllt sind, hat das Gewerbegericht längstens bis zum 1. März jeden Jahres unter Anschluß der Tabellen dem Landgericht vorzulegen.
5. Die Spalten 17 bis 23 sind beim Landgericht auf Grund der Einträge in der landgerichtlichen Berufungstabelle (Formular 10) des betreffenden Geschäftsjahrs auszufüllen.

Formular 5 zur Verordnung vom 29. Juni 1892, betreffend die Statistik der gewerblichen Streitigkeiten, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 397 ff. (Fassung von 1893.)

Ordnungszahl.	Gewerbegericht.	Zahl der überjährigen Sachen.	Zahl der neu anhängig gewordenen Sachen.	Zahl der erledigten Sachen.	Zahl der übergehenden Sachen.	Streitwerth der neu anhängig gewordenen Sachen (Sp. 4) bis zu 60 Mk. einschließlich.	Streitwerth … über 60 Mk. bis 100 Mark einschließlich.	Streitwerth … über 100 M. bis 300 M. einschließlich.	Streitwerth … über 300 Mark.	Erledigungs- Vergleich.	Erledigungs- Verzicht im Sinne des §. 277 C.P.O.	Erledigungs- Zurücknahme der Klage, Beruhenlassen u. dergl.
1.	2.	3.	4.	5.	6.	7.	8.	9.	10.	11.	12.	13.

art.			Berufungen.						
			Zahl der Berufungen.				Erledigungsart.		
Anerkenntniß.	Versäumniß-Urtheil.	Andere End-Urtheile.	überjährigen	neu anhängig gewordenen	erledigten	übergehenden	Bestätigungen.	Abänderungen.	Sonstige Erledigungen.
14.	15.	16.	17.	18.	19.	20.	21.	22.	23.

Bekanntmachung.

(Vom 25. September 1893.)

Die Auflösung der abgesonderten Gemarkung Wippertskirch betreffend.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung d. d. Karlsruhe, den 16. September 1893 gnädigst geruht, die Auflösung der abgesonderten Gemarkung Wippertskirch und deren Zutheilung an die drei anstoßenden Gemeinden Waltershofen, Opfingen und Merdingen nach Maßgabe des von der Großherzoglichen Kulturinspektion Freiburg ausgearbeiteten Projektes mit Wirkung vom 1. Januar 1894 zu genehmigen.

Karlsruhe, den 25. September 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Bekanntmachung.

(Vom 30. September 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten österreichisch-ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten. (Vergleiche Bekanntmachung vom 30. Januar 1893, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21.)

Die diesseitige Bekanntmachung vom 28. August d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 106) tritt außer Geltung.

Karlsruhe, den 30. September 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

A. Oesterreich.

Böhmen: Bezirkshauptmannschaften: Schüttenhofen, Klattau, Taus, Bischofteinitz, Tachau, Mies, Pilsen, Blatna, Mühlhausen, Pisek, Strockonitz und Prestitz.

Bezirkshauptmannschaften: Secan, Pribam, Smichow, Karolinenthal, Böhmisch-Brod, Kolin, Kuttenberg, Beneschau und Königliche Weinberge, ferner die Stadt Prag.

Mähren: Bezirkshauptmannschaften: Datschitz, Iglau, Neustädtl, Boskowitz, Groß-Meseritsch, Trebitsch, Brünn, Kromau, Znaim, Nikolsburg und Auspitz, ferner die Städte Brünn, Iglau und Znaim.

Bezirkshauptmannschaften: Göding, Gaya, Ungarisch-Hradisch, Ungarisch-Brod, Holleschau, Prerau, Kremsier, Wischau und Proßnitz, ferner die Städte Ungarisch-Hradisch und Kremsier.

Bezirkshauptmannschaften: Olmütz, Sternberg, Littau, Römerstadt, Mährisch-Trübau, Hohenstadt, Schönberg, Wallachisch-Meseritsch, Weißkirchen, Neutitschem und Misteck, ferner die Stadt Olmütz.

Schlesien: Die Bezirkshauptmannschaften: Bielitz, Freistadt, Freiwaldau, Freudenthal, Jägerndorf, Teschen und Troppau, ferner die Städte Bielitz, Friedeck und Troppau.

B. **Ungarn.**

Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Nograd und Preßburg.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Nr. XXI.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Samstag den 18. November 1893.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Abänderung der Verordnung über die Werkmeisterprüfung betreffend.
Bekanntmachungen und Verordnungen: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Auflösung der abgesonderten Gemarkung Wippertskirch betreffend; des Ministeriums des Innern: die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend; das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend; das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der Gemeinden betreffend; das Statut der Versicherungsanstalt Baden betreffend; die Viehzählung betreffend.
Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1894 betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 16. September 1893.)

Die Abänderung der Verordnung über die Werkmeisterprüfung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums des Innern haben Wir nach Anhörung Unseres Staatsministeriums beschlossen und verordnen, wie folgt:

Der §. 3 Unserer Verordnung vom 8. Dezember 1883 — die Einführung einer Werkmeisterprüfung betreffend — (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1883 Seite 1) erhält mit Wirksamkeit vom 1. Januar 1895 folgende Fassung:

„Für die Zulassung zur Prüfung wird erfordert, daß der dieselbe Nachsuchende

1. Angehöriger des Deutschen Reichs ist,
2. das drei und zwanzigste Lebensjahr zurückgelegt,
3. in der Regel die sämmtlichen Kurse der Großherzoglichen Baugewerkeschule mit Erfolg durchlaufen oder entsprechende fachliche Vorbildung an einer anderen mindestens gleichwerthigen Anstalt erlangt,

4. mindestens drei Jahre, und hiervon etwa die eine Hälfte in praktischer Lehrzeit, die andere als Palier oder Bauführer bei der Ausführung von Bauten — aber zum geringsten Theil mit Bureauarbeiten — beschäftigt, in praktischer Thätigkeit zugebracht und dabei genügende Leistungen an den Tag gelegt hat."

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. September 1893.

Friedrich.

Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 16. Oktober 1893.)

Die Auflösung der abgesonderten Gemarkung Wippertskirch betreffend.

Zufolge der mit Allerhöchster Entschließung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 16. September d. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XX., Seite 126) mit Wirkung vom 1. Januar 1894 genehmigten Auflösung der abgesonderten Gemarkung Wippertskirch im Amtsgerichtsbezirk Freiburg und deren Zutheilung an die drei anstoßenden Gemeinden Waltershofen, Opfingen und Merdingen kommen von dem gleichen Tage an die nach den Bekanntmachungen vom 19. Mai 1888, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX., und vom 2. März 1889, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. VI., hinsichtlich der Führung der Grund- und Pfandbücher sowie der Personenstandesregister für jene Gemarkung getroffenen Bestimmungen in Wegfall.

Karlsruhe, den 16. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Schulz.

Bekanntmachung.

(Vom 24. Oktober 1893.)

Die Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine betreffend.

Mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium wird nachstehende von der Zentralkommission für die Rheinschifffahrt beschlossene und von den Regierungen der Rheinuferstaaten genehmigte Abänderung der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine vom 3. September 1887 (Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. November 1887, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 393) zur Nachachtung mit dem Anfügen veröffentlicht, daß die Abänderungsbestimmung am 1. Januar 1894 in Wirksamkeit tritt.

Karlsruhe, den 24. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Der Eingang von Artikel I. Ziffer 2 der Polizeiordnung für die Schifffahrt und Flößerei auf dem Rheine erhält folgende Fassung:

Die Floßführer sind verpflichtet, ihrem Floß einen Wahrschaunachen vorauszuschicken.

Der Nachen soll wenigstens ¾ Stunden und höchstens 1½ Stunden vor dem Floß vorausfahren.

Er darf einem zu Thal fahrenden Schiffe nicht angehängt werden.

Wird das Floß durch ein Dampfschiff geschleppt, so soll der Wahrschaunachen eine aus 16 roth und weiß, sonst eine aus 16 roth und schwarz abwechselnden Feldern bestehende Flagge aufstecken.

Bekanntmachung.

(Vom 25. Oktober 1893.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

Es wird zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz über die nachverzeichneten Zollstellen außer an den in der Beilage zur Verordnung vom 24. Juni l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69) bezeichneten Tagen unter den in der genannten Verordnung enthaltenen Bedingungen künftighin gestattet ist

1. über Gailingen (Nebenzollamt) an jedem Freitag von 2—4 Uhr Nachmittags,
2. über Singen (Hauptamt) nach vorausgegangener Anmeldung an allen Werktagen.

Karlsruhe, den 25. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Verordnung.

(Vom 28. Oktober 1893.)

Das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend.

§. 8 der Verordnung vom 31. Juli 1887, das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der mit Gemeindebürgschaft versehenen Sparkassen betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887, Nr. XX., Seite 191 — erhält folgende Fassung:

„Für Ersatzansprüche der Sparkasse aus der Geschäftsführung des Rechners hat dieser Sicherheit zu leisten.

Das Verwaltungsorgan hat die Art und Größe der Sicherheit zu bestimmen und dafür zu sorgen, daß solche sofort nach der Dienstübernahme des Rechners bestellt wird.

Die Sicherheitsleistung kann erfolgen:

1. durch den Eintrag des gesetzlichen Unterpfandsrechts, das der Sparkasse nach §. 8 des Gesetzes vom 9. April 1880 an dem gesammten gegenwärtigen und künftigen Liegenschaftsvermögen ihres Rechners zusteht. Der Eintrag hat gemäß §. 1 des Gesetzes vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII., Seite 155 — auf bestimmte inhaltlich des Grundbuchs dem Rechner gehörige Liegenschaften und für eine bestimmte Summe stattzufinden. Hält das Verwaltungsorgan nicht für erforderlich, daß der Eintrag auf alle Liegenschaften und für die Gesammtsumme ihres Werthes erfolge, so kann es den Eintrag auf einzelne Liegenschaften und auf eine geringere Summe beschränken. Jedoch soll der Eintrag wenigstens so viele Liegenschaften ergreifen, daß die durch den Eintrag zu sichernde Summe doppelt gedeckt wird. Ist die Eintragung erfolgt, so bedarf das Verwaltungsorgan zur Beschränkung oder Streichung des Eintrags vor vollzogener Entlastung des Rechners gemäß §. 123 Absatz 2 und §. 137 Absatz 5 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher — Regierungsblatt 1868, Seite 489 und ff. und Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890, Seite 272 und ff. —

der Zustimmung des Bürgerausschusses der bürgenden Gemeinde, bei Bezirkssparkassen des Verbandsausschusses, und der Staatsgenehmigung;
2. durch Verpfändung bestimmter Liegenschaften, welche die zu sichernde Summe doppelt decken, Seitens eines Dritten (bedungenes Unterpfand);
3. durch Bestellung eines Faustpfandes an unterpfändlich hinreichend gesicherten Forderungen oder an Werthpapieren, welche auf den Inhaber lauten;
4. durch Hinterlegung baaren Geldes.

Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt die Sparkasse."

Karlsruhe, den 28. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Verordnung.

(Vom 31. Oktober 1893.)

Das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der Gemeinden betreffend.

Mit Höchster Ermächtigung Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 21. d. M. wird verordnet, was folgt:

Artikel 1.

§. 4 der Verordnung vom 11. September 1883, das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der der Städteordnung nicht unterstehenden Gemeinden betreffend, Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIX., Seite 233, erhält folgende Fassung:

„Für Ersatzansprüche der Gemeinde aus der Geschäftsführung des Rechners hat dieser Sicherheit zu leisten.

Der Gemeinderath hat die Art und Größe der Sicherheit zu bestimmen und dafür zu sorgen, daß solche sofort nach der Dienstübernahme des Rechners bestellt wird.

Die Sicherheitsleistung kann erfolgen:

1. durch den Eintrag des gesetzlichen Unterpfandsrechts, das der Gemeinde nach Landrechtssätzen 2121, 2122 und 2134 an dem gesammten gegenwärtigen und künftigen Liegenschaftsvermögen ihres Rechners zusteht. Der Eintrag hat gemäß §. 1 des Gesetzes vom 29. März 1890, die Vorzugs- und Unterpfandsrechte betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII., Seite 155 — auf bestimmte inhaltlich des Grundbuchs dem Rechner gehörige Liegenschaften und für eine bestimmte Summe stattzufinden. Hält der Gemeinderath nicht für erforderlich, daß der Eintrag auf alle Liegenschaften und für die Gesammtsumme ihres Werthes erfolge, so kann er den Eintrag auf einzelne Liegenschaften und auf eine geringere Summe beschränken.

Jedoch soll der Eintrag wenigstens so viele Liegenschaften ergreifen, daß die durch den Eintrag zu sichernde Summe doppelt gedeckt wird. Ist die Eintragung erfolgt, so bedarf der Gemeinderath zur Beschränkung oder Streichung des Eintrags vor vollzogener Entlastung des Rechners gemäß §. 123 Absatz 2 und §. 137 Absatz 5 der Anleitung zur Führung der Grund- und Pfandbücher — Regierungsblatt 1868, Seite 489 u. ff. und Gesetzes- und Verordnungsblatt 1890, Seite 272 und ff. — der Zustimmung der Gemeinde beziehungsweise des Bürgerausschusses und der Staatsgenehmigung;

2 durch Verpfändung bestimmter Liegenschaften, welche die zu sichernde Summe doppelt decken, Seitens eines Dritten (bedungenes Unterpfand);

3. durch Bestellung eines Faustpfands an unterpfändlich hinreichend gesicherten Forderungen oder an Werthpapieren, welche auf den Inhaber lauten;

4. durch Hinterlegung baaren Geldes.

Die Kosten der Sicherheitsleistung trägt die Gemeinde."

Artikel 2.

Die Vorschrift des Artikels 1 findet auf diejenigen Stadtgemeinden, welche kraft Gesetzes oder in Folge staatlich genehmigten Gemeindebeschlusses der Städteordnung unterstehen, mit der Maßgabe Anwendung, daß in Absatz 3 Ziffer 1 die Worte „der Gemeinde beziehungsweise" in Wegfall kommen (Artikel I. der Verordnung vom 1. Dezember 1884, das Kassen- und Rechnungswesen und die Abhör der Rechnungen der der Städteordnung unterstehenden Stadtgemeinden betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XLIV., Seite 467).

Karlsruhe, den 31. Oktober 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. Jacob.

Bekanntmachung.

(Vom 8. November 1893.)

Das Statut der Versicherungsanstalt Baden betreffend.

Nachstehend bringen wir die in der Sitzung des Ausschusses der Versicherungsanstalt Baden vom 24. v. M. beschlossenen und von Großherzoglichem Landesversicherungsamte unter dem 3. d. M. genehmigten Abänderungen der §§. 9 und 15 des mittelst diesseitiger Bekanntmachung vom 26. November 1890 im Gesetzes- und Verordnungsblatt vom Jahre 1890 Nr. LI. veröffentlichten Statuts der Versicherungsanstalt Baden zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 8. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr. Vdt. Muser.

Abänderungen des Statuts der Versicherungsanstalt Baden.

§. 9 Absatz 4.

„Scheiden im Laufe einer Wahlperiode Vertreter nebst ihren beiden Ersatzmännern aus, so hat — unbeschadet der Befugniß des Vorsitzenden des Landesversicherungsamtes nach §. 15 Absatz 3 der Wahlordnung vom 26. Juni 1890 — eine Nachwahl nur stattzufinden, wenn die Zahl der noch vorhandenen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten weniger als je acht beträgt."

§. 15 Absatz 2.

„Ist in Folge des Ausscheidens von Vertretern nebst deren Ersatzmännern (§. 9 Absatz 4) die Zahl der noch vorhandenen Vertreter der Arbeitgeber einerseits und der Vertreter der Versicherten anderseits eine ungleiche geworden, so hat sich eine der Differenz entsprechende Zahl von Vertretern der zahlreicheren Gruppe der Abstimmung zu enthalten.

Die Betreffenden werden bei Beginn der Verhandlungen für die Dauer je einer Sitzung durch das vom Vorsitzenden zu ziehende Loos bestimmt. Ein Ausscheiden dieser Art für die Abstimmung findet indessen nur bis zur Herbeiführung der Stimmengleichheit der erschienenen Vertreter der Arbeitgeber und der Versicherten statt. Ebenso hat es zu unterbleiben, sofern dadurch Beschlußunfähigkeit herbeigeführt werden würde. Der Vorsitzende bleibt von der Ausloosung stets ausgeschlossen."

Bekanntmachung.

(Vom 15. November 1893.)

Die Viehzählung betreffend.

Der Bundesrath hat, um den Einfluß der ungewöhnlichen Witterung des laufenden Jahres auf die Viehhaltung bemessen zu können, eine außerordentliche Viehzählung im Deutschen Reich angeordnet, welche am 1. Dezember d. J. stattfindet.

Mit dieser Erhebung wird gleichzeitig die durch §. 2 der Verordnung vom 26. Mai 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XXIV.) vorgeschriebene Viehzählung verbunden.

Karlsruhe, den 15. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. v. Freydorf.

Bekanntmachung.

Den Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes für das Jahr 1894 betreffend.

Für das Jahr 1894 wird der Preis des Gesetzes- und Verordnungsblattes auf

Zwei Mark fünfundzwanzig Pfennig,

einschließlich einer Expeditionsgebühr, jedoch ausschließlich der gesetzlichen Postexpeditionsgebühren, festgesetzt.

Karlsruhe, den 28. Oktober 1893.

Die Redaktion des Gesetzes- und Verordnungsblattes.
Raif.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 21. November 1893.

Inhalt.

Verordnung des Ministeriums des Innern: den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Verordnung.

(Vom 8. November 1893.)

Den Verkehr mit Sprengstoffen betreffend.

Auf Grund des §. 367 Ziffer 5 des Reichsstrafgesetzbuchs und des Artikels 3, VI. a. des badischen Einführungsgesetzes zum Reichsstrafgesetzbuch vom 23. Dezember 1871 wird hinsichtlich des Verkehrs mit Sprengstoffen mit Rücksicht auf die von dem Bundesrathe hierüber vereinbarten Bestimmungen und unter Aufhebung der Verordnung vom 6. November 1879, den Verkehr mit explosiven Stoffen betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. LVII. Seite 831/38), verordnet, was folgt:

§. 1.

Die nachstehenden Bestimmungen begreifen:

1. die Versendung von Sprengstoffen auf Land- und Wasserwegen — mit Ausnahme des Eisenbahn- und Postverkehrs, und des Verkehrs mit Sprengstoffen und Munitionsgegenständen der Militär- und Marineverwaltung sowie der Versendung von Sprengstoffen in Kauffahrteischiffen —,
2. den Handel mit Sprengstoffen,
3. die Aufbewahrung und Verausgabung von Sprengstoffen innerhalb des Betriebes von Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen,
4. die Lagerung von Sprengstoffen — mit Ausnahme der Lagerung in Niederlagen oder Magazinen der Militär- und Marineverwaltung —.

Zu den Sprengstoffen im Sinne dieser Bestimmungen gehören nicht:

a. die in dem Heer und in der Marine vorgeschriebenen, nicht sprengkräftigen Zündungen,
b. die für Feuerwaffen benutzten Zündhütchen, Zündspiegel und Patronen für Feuerwaffen,
c. Zündschnüre.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 2.

Zum Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 sind zugelassen:

1. Pulver — Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter — (ein sehr inniges Gemisch aus neutral reagirenden Salpeterarten und Kohle oder Stoffen, deren wesentliche Bestandtheile Kohlenstoff, Wasserstoff und Sauerstoff sind, mit oder ohne Schwefel);
2. folgende Nitroglycerin enthaltende Präparate:
   a. Dynamit I. (ein bei mittlerer Temperatur plastisches, nicht abtropfbares Gemisch von Nitroglycerin mit pulverförmigen, an sich nicht sprengkräftigen und nicht selbstentzündlichen Stoffen),
   b. Dynamit II. und III. (Kohlendynamit, ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen),
   c. Sprenggelatine [ein bei mittlerer Temperatur zähelastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, mit oder ohne kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden) oder neutral reagirenden Salpeterarten],
   d. Gelatinedynamit [ein bei mittlerer Temperatur plastisches Gemisch, bestehend aus Nitroglycerin, welches durch Nitrocellulose gelatinirt ist, und Holzmehl, Salpeter und kohlensauren Alkalien (beziehungsweise alkalischen Erden)],
   e. Karbonit (ein Gemisch von Nitroglycerin mit schießpulverähnlichen Gemengen und mit flüssigen, an sich nicht sprengkräftigen oder nicht selbstentzündlichen Stoffen);
3. Nitrocellulose (lockere mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt und gepreßte, nicht gelatinirte), insbesondere Schießbaumwolle und Collodiumwolle, sowie Gemische von Nitrocellulose mit neutral reagirenden Salpeterarten;
4. folgende Gemische, welche Nitroverbindungen von Stoffen der aromatischen Reihe enthalten:
   a. Sekurit (ein Gemenge von Ammoniaksalpeter, Kalisalpeter und Dinitrobenzol oder ähnlichen Stoffen),
   b. Roburit (ein Gemisch von Chlordinitrobenzol, Chlornitronaphtalin oder Nitrochlorbenzol und Ammoniaksalpeter);
5. Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, sprengkräftige Zündungen, welche zum Entzünden von Ladungen dienen (z. B. Sprengkapseln), Zündplättchen (amorces);
6. alle jeweilig zur Versendung auf den Eisenbahnen zugelassenen Sprengstoffe.

Zu Versuchszwecken kann die Versendung neuer, hier nicht aufgeführter Sprengstoffe auf bestimmten Wegen, sowie die Aufbewahrung und Verausgabung derselben mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern von dem Bezirksamte gestattet werden.

§. 3.

Vom Verkehr im Sinne des §. 1 Ziffer 1 bis 3 sind ausgeschlossen die nicht nach §. 2 zugelassenen Sprengstoffe, insbesondere:

1. Nitroglycerin als solches und in Lösungen;
2. Knallgold, trocken in fester oder Pulverform, Knallquecksilber, Knallsilber und die damit dargestellten Präparate;
3. Nitrozuckerarten, Nitrostärkearten und die damit hergestellten Gemische;
4. Gemische, welche Nitroglycerin abtropfen lassen;
5. Sprengstoffe, welche entweder
   a. sauer reagiren [mit Ausnahme des Pulvers, Sprengsalpeters und brennbaren Salpeters (§. 2 Nr. 1), des Sekurits (§. 2 Nr. 4 a.) und des Roburits (§. 2 Nr. 4 b.)], oder
   b. bei einer Temperatur bis zu + 40° C zur Selbstzersetzung neigen, oder
   c. welche enthalten:
      aa. chlorsaure Salze [mit Ausnahme der Sprengkapseln und Zündplättchen (§. 2 Nr. 5)], oder
      bb. pikrinsaure Salze, oder
      cc. Phosphor [mit Ausnahme der Zündplättchen (§. 2 Nr. 5)], oder
      dd. Schwefelkupfer;
6. Sprengstoffe in Patronenhüllen, sofern diese äußerlich mit Nitroglycerin (Ziffer 1) oder mit anderer Sprengflüssigkeit benetzt, oder äußerlich mit festen Sprengstoffen behaftet sind;
7. Sprengpräparate, bei welchen die einzelnen an und für sich nicht sprengkräftigen Bestandtheile in einem geschlossenen Behälter durch leicht brechbare Scheidewände oder Hahnvorrichtungen solange getrennt gehalten werden, bis die Explosion, durch Zertrümmerung, Verschiebung der Scheidewände oder Oeffnen der Hahnvorrichtungen veranlaßt, stattfinden soll.

§. 4.

Wer Sprengstoffe in Mengen von mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, muß unter Angabe der Bestimmungsorte der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes den Frachtschein zur Visirung vorlegen. Der Empfang der Sendung ist vom Empfänger auf dem dem Frachtschein beigefügten Lieferschein zu bescheinigen. Die bescheinigten Lieferscheine sind der Ortspolizeibehörde des Versendungsortes jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

§. 5.

Wer an der Versendung von solchen Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen (Reichsgesetzblatt Seite 61) unterliegen, in der Weise theilnimmt, daß er dabei in den Besitz von Sprengstoffen gelangt (Spediteur, Transportführer, Transportbegleiter),

muß den vorgeschriebenen Erlaubnißschein zum Besitz von Sprengstoffen oder beglaubigte Abschrift desselben während der Dauer seines Besitzes stets bei sich führen und auf Verlangen vorzeigen.

§. 6.

Für die Versendung auf Land- und Wasserwegen sind Sprengstoffe in hölzerne, haltbare und dem Gewicht des Inhalts entsprechend starke Kisten oder Tonnen, deren Fugen so gedichtet sind, daß ein Ausstreuen nicht stattfinden kann, und welche nicht mit eisernen Reifen oder Bändern versehen sind, fest zu verpacken. Statt der hölzernen Kisten oder Tonnen können auch aus mehrfachen Lagen sehr starken und steifen, gefirnißten Pappdeckels gefertigte Fässer (sogenannte amerikanische Fässer) verwendet werden. Die zum Transport von Pulver, Sprengsalpeter und brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1) verwendeten Behälter dürfen keine eisernen Nägel, Schrauben oder sonstige eiserne Befestigungsmittel haben.

Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter (§. 2 Ziffer 1) und das aus gelatinirter Nitrocellulose mit oder ohne Salpeter hergestellte Pulver (§. 2 Ziffer 3) darf in metallene Behälter, ausgenommen solche von Eisen, verpackt werden. Vor der Verpackung in Tonnen oder Kisten müssen diese Stoffe entweder in Packete (Blechbehälter) bis zu höchstens 2½ Kilogramm Gewicht verpackt, oder in dichte, aus haltbaren Stoffen gefertigte Säcke, Mehlpulver in Säcke aus Leder oder dichtem Kautschuckstoff geschüttet werden.

Die im §. 2 Ziffer 2 und 4 aufgeführten Sprengstoffe dürfen nur in Patronen, nicht auch in loser Masse versendet werden. Diese Patronen sowie Patronen aus gepreßter Schießbaumwolle mit oder ohne Paraffinüberzug (§. 2 Ziffer 3) sind durch eine Umhüllung von Papier in Packete zu vereinigen. Das Gleiche gilt für die nach §. 2 Ziffer 6 zugelassenen Sprengstoffe, soweit die Versendung auf Eisenbahnen nur in Patronenform erfolgen darf.

Gepreßte Schießwollkörper mit mindestens 15 Prozent Wassergehalt sowie Sekurit- und Roburit-Patronen (§. 2 Ziffer 4) dürfen auch in dichtschließende Blechbüchsen oder Pappschachteln verpackt werden.

Für die Versendung loser Nitrocellulose mit mindestens 20 Prozent Wassergehalt ist feste Verpackung in starkwandige, luftdichte Behälter erforderlich.

Sprengstoffe jeder Art dürfen weder mit Zündungen oder Zündschnüren versehen, noch mit solchen oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1 b.) in dieselben Behälter verpackt werden.

Die zur Verpackung von Sprengstoffen dienenden Behälter müssen je nach ihrem Inhalt mit der Aufschrift: Pulver, Sprengsalpeter, brennbarer Salpeter, Pulver aus Nitrocellulose und Salpeter, Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörper, Zündungen, Dynamitpatronen, Kohlendynamitpatronen, Sprenggelatinepatronen, Gelatinedynamitpatronen, Karbonitpatronen, Schießbaumwolle, u. s. w. versehen sein. Außerdem müssen dieselben mit der Firma oder der Marke der Fabrik, aus welcher die Sprengstoffe herrühren, bezeichnet sein, oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik tragen.

Das Bruttogewicht der Versendungsstücke darf bei Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), bei Schießbaumwolle (§. 2 Ziffer 3), bei Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern oder Zündungen (§. 2 Ziffer 5) 90 Kilogramm, bei sonstigen Spreng-

stoffen 35 Kilogramm nicht übersteigen. Auf prismatisches Geschützpulver in Kartuschen finden diese Gewichtsbestimmungen keine Anwendung.

Die für den Eisenbahnverkehr jeweilig vorgeschriebene Verpackung genügt auch für die Versendung auf Land- und Wasserwegen.

II. Besondere Bestimmungen für den Landverkehr.

§. 7.

Die Beförderung von Sprengstoffen auf Fuhrwerken, welche Personen befördern, ist verboten.

Eine Ausnahme findet nur statt, wenn in dringenden Fällen allgemeiner Gefahr, z. B. bei Eisstopfungen, die nöthigen Sprengbüchsen und das zu deren Füllung erforderliche Material unter zuverlässiger Begleitung in kürzester Frist nach dem Bestimmungsorte geschafft werden soll.

§. 8.

Bei dem Verpacken und dem Verladen, sowie bei dem Abladen und Auspacken darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden.

Das Verladen und Abladen hat unter sorgfältiger Vermeidung von Erschütterungen zu erfolgen. Die Versendungsstücke dürfen deßhalb nie gerollt oder abgeworfen werden.

Soll das Verladen oder Abladen ausnahmsweise nicht vor der Fabrik oder dem Lagerraum oder innerhalb dieser Räume geschehen, so ist hierzu die Genehmigung der Ortspolizeibehörde einzuholen.

§. 9.

Die Versendungsstücke müssen auf dem Fuhrwerke so fest verpackt werden, daß sie gegen Scheuern, Rütteln, Stoßen, Umkanten und Herabfallen aus ihrer Lage gesichert sind, insbesondere dürfen Tonnen nicht aufrecht gestellt, müssen vielmehr gelegt und durch Holzunterlagen unter Haar- oder Strohdecken gegen jede rollende Bewegung gesichert werden.

§. 10.

Sprengstoffe dürfen nicht mit Zündhütchen, Zündpräparaten oder sonstigen leicht entzündlichen oder selbstentzündlichen Gegenständen zusammen verladen werden.

Die im §. 2 Ziffer 2, 3 und 4 aufgeführten Stoffe dürfen nicht mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), Kartuschen, Petarden, Feuerwerkskörpern, Zündungen (§. 2 Ziffer 5), oder mit Patronen für Feuerwaffen (§. 1 b.) zusammen verladen werden.

§. 11.

Zur Beförderung von Sprengstoffen dienende Fuhrwerke müssen so dicht schließende Wagenkasten besitzen, daß die Sprengstoffe nicht verstreut werden können. Sind die Wagenkasten oben offen, so müssen sie mit einem dichtschließenden, feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirter Leinwand) überspannt sein.

Auch die Vorder- und Hinterseite der Fuhrwerke sind mit demselben Material zu schließen.

Zum Sperren der Räder dürfen nur hölzerne Radschuhe angewendet werden; bei Eisbahn ist eine eiserne Sperrvorrichtung (Krätzer) gestattet, sofern sie ganz vom Radschuh bedeckt ist.

Die Fuhrwerke müssen als Warnungszeichen eine von Weitem erkennbare, stets ausgespannt gehaltene schwarze Flagge mit einem weißen P führen.

§. 12.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen niemals ohne Bewachung bleiben.

Auf denselben darf Feuer oder offenes Licht nicht gehalten, Tabak nicht geraucht werden. Auch in der Nähe der Fuhrwerke ist das Anzünden von Feuer oder Licht, sowie das Tabakrauchen verboten.

§. 13.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, dürfen nur im Schritt fahren und von Fuhrwerken sowie von Reitern nur im Schritt passirt werden.

Besteht ein Transport aus mehreren Fuhrwerken, so müssen diese während der Fahrt eine Entfernung von mindestens 50 Meter unter einander innehalten.

§. 14.

Bei jedem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde ist eine Entfernung von mindestens 300 Meter von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden einzuhalten.

Die Ortspolizeibehörde darf, falls eine geeignete Haltestelle in solcher Entfernung nicht zu finden ist, gestatten, daß eine Haltestelle in einer geringeren, wenn aber nicht ein anderer Schutz geboten ist, mindestens 200 Meter betragenden Entfernung von Fabriken, Werkstätten und bewohnten Gebäuden gewählt wird.

Bei einem Aufenthalt von mehr als einer halben Stunde in der Nähe von Ortschaften ist überdies der Ortspolizeibehörde thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten; die Ortspolizeibehörde hat darauf die ihr nothwendig erscheinenden Vorsichtsmaßregeln zu treffen.

§. 15.

Fuhrwerke, welche Sprengstoffe führen, müssen von Eisenbahnzügen oder geheizten Lokomotiven, Dampfwalzen, Dampfpflügen und ähnlichen Maschinen möglichst weit entfernt bleiben.

Neben der Eisenbahn herlaufende Wege, sowie Wege, auf welchen Dampfstraßenbahnen liegen, dürften nur dann von solchen Fuhrwerken befahren werden, wenn der Bestimmungsort von Frachtfuhrwerk auf einem anderen gut fahrbaren Wege nicht zu erreichen ist.

§. 16.

Der Transport durch zusammenhängend gebaute Ortschaften ist nur gestattet, wenn diese nicht von Frachtfuhrwerk auf gut fahrbaren Wegen umfahren werden können. Ist die Durch-

fahrt unvermeidlich, so hat der Transportführer der Ortspolizeibehörde Anzeige zu erstatten und deren Bestimmungen vor der Einfahrt in den Ort abzuwarten. Die Ortspolizeibehörde hat den zu nehmenden Straßenzug zu bestimmen und von anderen Fahrzeugen möglichst frei zu halten, auch Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

§. 17.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen Fuhrwerke verwendet, welche mit festen, dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Wagenkasten versehen sind, so finden hinsichtlich der Beförderung solcher Transporte nur die Vorschriften in §. 11 Absatz 3 und 4, §. 12, §. 13 Absatz 1 und §. 14 Anwendung, und zwar die des §. 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

§. 18.

Geräth eine Sprengstoffsendung unterwegs in einen Zustand, daß der weitere Versand bedenklich erscheint, so hat die Ortspolizeibehörde, welcher von dem Transportführer thunlichst schleunig Anzeige zu erstatten ist, die zur gefahrlosen weiteren Behandlung der Sendung nöthigen Anordnungen zu treffen, und zwar je nach den Umständen unter Zuziehung eines auf ihre Aufforderung von dem Absender zu entsendenden Sachverständigen.

Ist Gefahr im Verzuge, so erfolgt die Vernichtung der Sprengstoffe durch die Polizeibehörde auf Kosten des Absenders ohne vorherige Benachrichtigung desselben, wenn möglich nach der Angabe und unter Aufsicht eines Sachverständigen.

§. 19.

Werden Sprengstoffe in Mengen von nicht mehr als 35 Kilogramm Bruttogewicht versendet, so finden auf dergleichen Sendungen von den Vorschriften dieses Abschnitts nur die §§. 7 bis 10 Anwendung.

III. Besondere Bestimmungen für den Wasserverkehr.

§. 20.

Auf Dampfschiffen, welche Personen befördern, dürfen Sprengstoffe nicht transportirt, an Schießpulver oder Feuerwerkskörpern jedoch darf soviel mitgeführt werden, als zur Abgabe von Signalen nothwendig ist.

Die im §. 7 enthaltene Ausnahmebestimmung findet auch hier Anwendung.

Fähren, welche Fuhrwerk mit Sprengstoffen übersetzen, dürfen nicht andere Fuhrwerke oder Personen befördern.

§. 21.

Die §§. 7 bis 10, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 13 Absatz 2, 14, 18 und 19 finden für den Schiffsverkehr sinngemäße Anwendung.

Werden zur Beförderung von Sprengstoffen eiserne oder stählerne Schiffe verwendet, welche mit dicht schließenden und feuersicher hergestellten, während des Transportes unter Verschluß gehaltenen Laderäumen versehen sind, so finden von den im Absatz 1 angezogenen Vorschriften nur die §§. 8, 11 Absatz 4, 12 Absatz 1, 14, 18 und 19 sinngemäße Anwendung, und zwar die des §. 14 mit der Maßgabe, daß die regelmäßig einzuhaltende Entfernung 200 Meter beträgt.

Zur Versendung auf Schiffen sind Patronen der im §. 2 Ziffer 2 aufgeführten Stoffe außerdem mit einer das Eindringen von Wasser oder Feuchtigkeit verhindernden Umhüllung (z. B. mit Gummilösung verklebtem Gummibeutel) zu versehen. Auf den Transport auf Fähren findet dies keine Anwendung.

Das Ein= und Ausladen darf nur an einer von der Ortspolizeibehörde dazu angewiesenen Stelle, welche mindestens 300 Meter von bewohnten Gebäuden entfernt sein muß, erfolgen. Für das Ein= und Ausladen in einem Hafen hat die Hafenaufsichtsbehörde die Ladestelle anzuweisen.

Die Ladestelle darf während ihrer Benutzung dem Publikum nicht zugänglich sein und ist, wenn ausnahmsweise das Aus= oder Einladen bei Dunkelheit stattfindet, mit fest= und hochstehenden Laternen zu erleuchten. Die mit Sprengstoffen gefüllten Behälter dürfen nicht eher auf die Ladestelle gebracht oder zugelassen werden, bis die Verladung beginnen soll.

§. 22.

Die Sprengstoffe müssen auf dem Schiffe in einem abgeschlossenen Raume, welcher bei Dampfschiffen möglichst weit von den Kesselräumen entfernt ist, unter Deck fest verstaut werden. Bei Verladung in offenen Booten müssen letztere mit einem dichtschließenden feuersicheren Plantuche (z. B. imprägnirte Leinwand) überspannt sein.

Weder in den so benutzten, noch in den unmittelbar daran stoßenden Räumen dürfen Zündhütchen und Zündschnüre verpackt sein.

Leicht entzündliche oder selbst entzündliche Stoffe, zu welchen Steinkohlen und Kokes nicht gerechnet werden, sind von der gleichzeitigen Beförderung überhaupt ausgeschlossen.

§. 23.

Sind zu öffnende Brücken oder Schleusen zu passiren, so hat der Transportführer dem Brücken= oder Schleusenwärter Anzeige zu erstatten und vor der Durchfahrt dessen Bestimmungen abzuwarten. Der Brücken= oder Schleusenwärter hat Sorge zu tragen, daß die Durchfahrt ohne unnöthigen Aufenthalt und mit Vermeidung besonderer Gefahren erfolgt.

Das Anlegen darf nur an Orten geschehen, welche während des Aufenthalts dem Publikum nicht zugänglich sind.

Die Ortspolizeibehörde ist stets vorher in Kenntniß zu setzen und hat Vorschriften über Ort und Zeit zu geben und Vorsichtsmaßregeln im Einzelnen zu treffen.

Soll das Anlegen in einem Hafen geschehen, so ist die Hafenaufsichtsbehörde vorher in Kenntniß zu setzen, und von dieser das Erforderliche anzuordnen.

IV. Bestimmungen über den Handel mit Sprengstoffen, sowie über deren Aufbewahrung und Verausgabung.

§. 24.

Wer Sprengstoffe feilhalten will, muß davon dem Bezirksamte Anzeige machen. Wer Sprengstoffe feilhalten will, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, bedarf dazu der polizeilichen Erlaubniß gemäß §. 1 dieses Gesetzes.

Sprengpatronen dürfen von den Fabriken und Händlern und ihren Beauftragten nicht einzeln und lose, sondern nur in den nach §. 6 dafür vorgesehenen Behältern abgegeben werden. Diese Behälter müssen mit der Jahreszahl der Abgabe aus der Fabrik und mit einer durch das Jahr der Abgabe fortlaufenden Nummer versehen sein. Dieselbe Zahl und Nummer müssen auch an jeder in den Behältern verpackten Sprengpatrone angebracht sein. Außerdem muß an jeder Sprengpatrone der Name des Sprengstoffs, sowie die Firma oder Marke der Fabrik oder eine von der Zentralbehörde gebilligte und öffentlich bekannt gemachte Bezeichnung der Fabrik angebracht sein.

In dem gemäß §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 zu führenden Register sind Jahreszahl und Nummer der gekauften und abgegebenen Sprengpatronen zu vermerken.

§. 25.

Wer sich mit der Anfertigung oder dem Verkaufe von Sprengstoffen befaßt, welche dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 nicht unterliegen, ist verpflichtet, über alle An- und Verkäufe dieser Stoffe in Mengen von mehr als 1 Kilogramm ein Buch zu führen, welches den Namen der Verkäufer und der Abnehmer, den Zeitpunkt des Ankaufs und der Abgabe, die Mengen der gekauften und abgegebenen Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Dieses Buch ist auf Verlangen der Polizeibehörde zur Einsicht vorzulegen. Hinsichtlich der Buchführung greifen im Uebrigen die auf Grund des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 erlassenen Vorschriften Platz.

§. 26.

Die Abgabe von Sprengstoffen an Personen, von welchen ein Mißbrauch derselben zu befürchten ist, insbesondere an Personen unter 16 Jahren ist verboten. Auf Spielwaaren, welche ganz geringe Mengen von Sprengstoffen enthalten, findet diese Vorschrift keine Anwendung.

Die Abgabe von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, darf seitens der Fabriken und Händler und ihrer Beauftragten nur an solche Personen erfolgen, welche nach den gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß

zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Abgabe an solche Personen erfolgen, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Annahme ausdrücklich ermächtigt sind.

§. 27.

Die Verausgabung von Sprengstoffen, welche den Vorschriften des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 unterliegen, an die in Bergwerken, Steinbrüchen, Bauten und gewerblichen Anlagen beschäftigten Bergleute, Arbeiter u. s. w. darf nur von denjenigen Betriebsleitern, Beamten oder Aufsehern bewirkt werden, welche nach den gemäß §. 2 dieses Gesetzes erlassenen Anordnungen zum Besitz von Sprengstoffen berechtigt sind. Diese Personen sind verpflichtet, über die Verausgabung ein Buch zu führen, welches den Namen der Empfänger, den Zeitpunkt der Verausgabung, die Menge der verausgabten Stoffe, sowie bei Sprengpatronen deren Jahreszahl und Nummer angibt. Bei Staatswerken, welche besonderer Erlaubniß zum Besitz von Sprengstoffen nicht bedürfen, kann die Verausgabung von solchen Personen bewirkt werden, welche von der Verwaltung des Werkes zu der Verausgabung ausdrücklich ermächtigt sind.

Die Leiter der Bergwerke, Steinbrüche, Bauten und gewerblichen Anlagen sind verpflichtet, Maßregeln zu treffen, welche eine Verwendung der zum Verbrauch im Betriebe verausgabten Sprengstoffe durch die Bergleute, Arbeiter u. s. w. zu anderen Zwecken ausschließen.

V. Bestimmungen über die Lagerung von Sprengstoffen.

§. 28.

Gerathen Sprengstoffe auf ihrem Lager in einen Zustand, daß die weitere Lagerung bedenklich erscheint, so finden die Vorschriften des §. 18 entsprechende Anwendung.

§. 29.

Wer mit Pulver, Sprengsalpeter, brennbarem Salpeter (§. 2 Ziffer 1), Feuerwerkskörpern und Zündplättchen — amorces — (§. 2 Ziffer 5) Handel treibt, darf:

1. im Kaufladen nicht mehr als 2½ Kilogramm,
2. im Hause außerdem nicht mehr als 10 Kilogramm vorräthig halten.

Auf Nachweis eines besonderen Bedürfnisses kann die Erhöhung des Vorraths unter 2 zeitweilig bis auf 15 Kilogramm von dem Bezirksamt gestattet werden.

Die Aufbewahrung muß in einem auf dem Dachboden (Speicher) belegenen, mit keinem Schornsteinrohre in Verbindung stehenden abgesonderten Raume erfolgen, welcher beständig unter Verschluß gehalten und mit Licht nicht betreten wird. Die Behälter müssen den Bestimmungen im §. 6 Absatz 1 und 2 entsprechen und mit stets fest geschlossenen Deckeln versehen sein.

§. 30.

Personen, welche nicht unter die Bestimmung des §. 29 fallen, bedürfen für die Aufbewahrung von mehr als 2½ Kilogramm der daselbst genannten Sprengstoffe der bezirksamtlichen Erlaubniß.

§. 31.

Größere als die im §. 29 angegebenen Mengen dieser Sprengstoffe sind außerhalb der Ortschaften in besonderen Magazinen aufzubewahren, von deren Sicherheit das Bezirksamt, bei welchem die Magazine vor dem Beginn der Benützung anzumelden sind, sich überzeugt hat. Diese Magazine müssen sich, wenn sie über Tage liegen, im Wirkungsbereiche sachgemäß ausgeführter und unter Aufsicht stehender Blitzableiter befinden.

Handelt es sich um Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, so hat die Polizeibehörde die Prüfung in Gemeinschaft mit der Bergbehörde vorzunehmen.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu diesen Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§. 32.

Die Aufbewahrung der im §. 29 genannten Sprengstoffe an der Herstellungsstätte sowie an der Verbrauchsstätte unterliegt den im §. 33 gegebenen Vorschriften.

§. 33.

Die im §. 2 aufgeführten Sprengstoffe dürfen — abgesehen von den im §. 29 vorgesehenen Ausnahmen — nur an der Herstellungsstätte oder an denjenigen Orten, wo sie innerhalb eines Betriebs zur unmittelbaren Verwendung gelangen, oder in besonderen Magazinen gelagert werden.

Für die Lagerung an der Herstellungsstätte sind, in Ermangelung besonderer, bei Genehmigung der Anlage gemäß §. 16 der Gewerbeordnung vorgeschriebener Bedingungen, die Weisungen des Bezirksamts zu beachten.

Die Niederlagen an der Verbrauchsstätte sowie die besonderen Magazine bedürfen der polizeilichen Genehmigung und sind nach den von dem Bezirksamt zu ertheilenden Vorschriften einzurichten.

Für solche Niederlagen oder Magazine, welche zu einem der Aufsicht der Bergbehörde unterstehenden Werke gehören, tritt diese an die Stelle des Bezirksamts.

Es kann angeordnet werden, daß die Schlüssel zu den Niederlagen oder Magazinen in den Händen der Behörde bleiben.

§. 34.

Andere als die im §. 2 aufgeführten, insbesondere die im §. 3 genannten Sprengstoffe, dürfen nur an der Herstellungsstätte gelagert werden.

Zu Versuchszwecken kann die Lagerung neuer Sprengstoffe an anderen Orten mit Ermächtigung des Ministeriums des Innern von dem Bezirksamt gestattet werden.

VI. Strafbestimmungen.

§. 35.

Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften werden nach §. 367 Nr. 5 des Strafgesetzbuchs bestraft, soweit nicht härtere Strafen nach dem Reichsgesetz vom 9. Juni 1884 verwirkt sind.

Schlußbestimmung.

§. 36.

Weitergehende bergpolizeiliche Vorschriften und Anordnungen über die Verwendung von Sprengstoffen beim Bergbau sowie die internationalen Verabredungen über diesen Gegenstand werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

§. 37.

Diese Verordnung tritt am 1. April 1894 in Kraft. Von diesem Zeitpunkte an ist das in §. 1 Absatz 2 des Reichsgesetzes vom 9. Juni 1884 und §. 5 der diesseitigen Verordnung vom 1. September 1884 (ergänzt durch die Verordnung vom 17. Juni 1887) vorgeschriebene Register nach anliegendem Formular zu führen.

Karlsruhe, den 8. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Blattner.

Formular.

Register

des Sprengstofflagers von . . . . in . . . .
Monat . . . . . 18 . .

Zugang zum Lagerbestand.				Abgang vom Lagerbestand.					
Datum.	kg.	Namen und Sorte des Sprengstoffs; Sprengpatronen unter Angabe der Jahreszahl und Nummer.	Bezugsquelle. *)	Datum.	kg.	Namen u. Sorte des Sprengstoffs; Sprengpatronen unter Angabe der Jahreszahl und Nummer.	Namen und Geschäfts- bezw. Wohnsitz des Empfängers.	Datum des Erlaubnißscheins des Empfängers und Bezeichnung der Behörde, welche den Schein ausgestellt hat.	Bestimmungsort des Sprengstoffs.
		kg zusammen.				kg zusammen.			
		„ ab nebenstehender Abgang.							
		kg Rest; hierzu							
		„ Vortrag des Lagerbestandes vom vorigen Monatsabschluß.							
		kg Lagerbestand am Schlusse des Monats . . . . und zwar							

kg Name und Sorte des Sprengstoffs
. . . .
. . . .
. . . .
. . . .

. . . . den . . . . 18 . .

Für die Richtigkeit vorstehender Angaben.

Der Inhaber des Sprengstofflagers:

. . . .

*) Bei der Einführung aus dem Auslande ist die Zollabfertigungsstelle mitanzugeben.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Donnerstag den 30. November 1893.

Inhalt.

Gesetz: die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1893 und Januar und Februar 1894 betreffend.
Landesherrliche Verordnung: die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogthum betreffend.
Verordnung und **Bekanntmachung:** des Ministeriums des Innern: Maßregeln gegen den Typhus betreffend; Kriegsleistungen betreffend.

Gesetz.

(Vom 29. November 1893.)

Die Steuererhebung in den Monaten Dezember 1893 und Januar und Februar 1894 betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Mit Zustimmung Unserer getreuen Stände haben Wir beschlossen und verordnen, wie folgt:

Einziger Artikel.

Die direkten und indirekten Steuern, welche in den Monaten Dezember 1893 und Januar und Februar 1894 zum Einzug kommen, sind, soweit nicht durch neue Gesetze Abänderungen verfügt werden, nach dem dermaligen Umlagefuß und den bestehenden Gesetzen und Tarifen zu erheben.

Das Finanzministerium ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Schloß Baden, den 29. November 1893.

Friedrich.

Buchenberger.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 16. September 1893.)

Die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogthum betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums verordnen Wir, was folgt:

§. 1.

Den in §. 2 Ziffer 2 Unserer Verordnung vom 1. März 1892, die Beaufsichtigung und Leitung des gewerblichen Unterrichtswesens im Großherzogthum betreffend — Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XIV. — aufgeführten gewerblichen Unterrichtsanstalten, welche dem Wirkungskreise des Gewerbeschulraths unterstellt sind, treten die kaufmännischen Fortbildungsschulen weiter hinzu.

§. 2.

Das Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts ist mit dem Vollzug beauftragt.

Gegeben zu Karlsruhe, den 16. September 1893.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Verordnung.

(Vom 18. November 1893.)

Maßregeln gegen den Typhus betreffend.

Auf Grund des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuchs und §. 327 des Strafgesetzbuchs wird unter Aufhebung der Verordnung vom 5. Mai 1881, Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 133, verordnet, was folgt:

1. Das Familienhaupt, in dessen Wohnung ein Typhuskranker sich befindet — in Fällen der Verhinderung der Vertreter des Familienhauptes — ist verpflichtet, für Absonderung des Kranken zu sorgen.

Wenn der Kranke nicht in eine Krankenanstalt verbracht wird, hat die Absonderung in der Weise zu geschehen, daß für denselben ein besonderes, wenn möglich von anderen Wohnräumen getrenntes Zimmer gewählt wird, in welchem keine weitere Schlafstätte, als höchstens eine solche für die abwartende Person sich befindet.

Der Zutritt zu dem Raume, in welchem der Kranke sich befindet, ist nur dessen nächsten, in dem gleichen Hausstand lebenden Angehörigen, Aerzten, den zur Pflege erforderlichen Personen, sowie Geistlichen und Notaren gestattet.

Die Absonderung hat fortzudauern, bis der Kranke acht Tage außer Bett zugebracht hat oder der behandelnde Arzt die Krankheit für beendigt erklärt.

2. In ein anderes Wohngebäude darf der Kranke nur mit Genehmigung des Bezirksarztes verbracht werden.

3. Abtritte dürfen von Typhuskranken nicht benützt werden. Die Abgänge dieser Kranken sind in wasserdichten Gefäßen aufzufangen und sofort in denselben gründlich zu desinfiziren. Erst dann dürfen die Abgänge in den Abtritt entleert werden.

Die Verbringung der Abgänge auf Düngerstätten, in Hofräume, Wasserläufe, Abzugsgräben oder auf Grundstücke in der Nähe von Wohnungen ist untersagt.

Die Räumung der Abtrittgruben in Häusern, in denen Typhuserkrankungen vorkommen, ist während der Dauer dieser Erkrankungen, wenn thunlich, zu unterlassen.

4. Bett- und Leibwäsche von Typhuskranken, sowie Kleidungsstücke, welche mit Abgängen von solchen Kranken beschmutzt sind, dürfen nur nach vorheriger Desinfektion aus dem Wohnhause der Kranken verbracht werden.

5. Wasch- und Badewasser von Typhuskranken darf erst beseitigt werden, nachdem Desinfektionsmittel in genügender Menge zugesetzt worden sind und ausreichend lange eingewirkt haben. Die Ableitung in die Straßenrinne hat zu unterbleiben.

Das Reinigen der Wäsche von Typhuskranken sowie das Spülen von Gefäßen, welche mit den Kranken in Berührung gekommen sind, an den Wasserentnahmestellen oder in deren Nähe ist untersagt.

6. Nicht waschbare Gegenstände, Bettstatten, Möbel u. s. w., die mit dem Kranken in Berührung gekommen sind, müssen, ehe sie aus dem Krankenzimmer entfernt werden, mit desinfizirender Flüssigkeit sorgfältig abgerieben und vor ihrer Wiederbenützung gründlich gelüftet werden.

7. Personen (Krankenwärter, Desinfektoren, Wäscherinnen u. s. w.), welche vermöge ihrer Beschäftigung mit Typhuskranken, deren Ausleerungen oder damit beschmutzten Gegenständen in Berührung kommen, müssen jedesmal nachher ihre Hände gründlich desinfiziren.

8. Nach Ablauf der Krankheit (Genesung, Tod) sind in den Krankenräumen vor deren Wiederbenützung die Wände und Fußböden zu desinfiziren.

9. Die Desinfektionen sind nach ärztlicher Anleitung gemäß anliegender Anweisung zu bewirken.

10. Der Zutritt zu dem Raume, in dem die Leiche eines am Typhus Gestorbenen sich befindet, ist nur den nächsten Angehörigen, Aerzten und den mit der Bestattung beauftragten Personen erlaubt.

11. Die Leichen der an Typhus Gestorbenen sind, ohne daß sie vorher gewaschen werden, in mit desinfizirender Flüssigkeit getränkten Tüchern gehüllt einzusargen. Der Sarg soll gut verpicht sein und zur Beerdigung gefahren werden.

12. Die Ortspolizeibehörden haben, sobald sie von Erkrankungen an Typhus durch den behandelnden Arzt, den Bezirksarzt oder das Bezirksamt Kenntniß erhalten, dem Familienhaupte, in dessen Wohnung Typhuskranke sind, die Beobachtung der in Ziffer 1—9 bezeichneten Bestimmungen schriftlich und unter Hinweisung auf die Strafbestimmungen des §. 85 des Polizeistrafgesetzbuchs, §. 327 des Strafgesetzbuchs aufzugeben, sowie für genaue Ueberwachung des Vollzugs aller Anordnungen Sorge zu tragen.

Befindet sich ein Brunnen in der Nähe des Hauses, in welchem eine Typhuserkrankung festgestellt ist, so ist sofort dessen Beschaffenheit zu untersuchen und, wenn sich Mängel ergeben, der Brunnen bis auf Weiteres zu schließen.

13. Erkranken in einer Gemeinde mehrere Personen an Typhus unter Verhältnissen, welche eine epidemische Verbreitung befürchten lassen, so hat der Bezirksarzt an Ort und Stelle über den Ursprung und den Verlauf der Krankheit Erhebungen zu veranstalten, die geeigneten Belehrungen zu ertheilen, sich über den Vollzug der sanitätspolizeilichen Sicherheitsmaßregeln zu verlässigen und die Beseitigung sanitärer mit der Krankheit im Zusammenhang stehender Mißstände einzuleiten.

Während der Dauer der Epidemie genügen zeitweilige Besuche der betreffenden Gemeinden. Auch kann nach dem ersten Besuch der Bezirksarzt durch Vereinbarung mit den behandelnden Aerzten deren Mitwirkung bei dem Vollzug der sanitätspolizeilichen Anordnungen sichern.

Beim drohenden oder wirklichen Ausbruch einer Typhusepidemie ist von dem Bezirksarzt hierüber, sowie über die getroffenen sanitätspolizeilichen Maßnahmen und deren Vollzug alsbald an das Ministerium des Innern zu berichten.

Ueber den Verlauf und das Erlöschen der Epidemie sind weitere Berichte zu erstatten.

14. Kommen in einem Hause mehrere Typhusfälle unter örtlichen Verhältnissen vor, die die Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit besonders dringlich erscheinen lassen, oder wird die Absonderung nicht genügend vollzogen, so hat die Ortspolizeibehörde auf Antrag des Bezirksarztes den nicht in dem Hause wohnenden Personen, mit Ausnahme der unter Ziffer 1 Absatz 3 genannten, den Zutritt zu dem Hause oder zu bestimmten Theilen des Hauses durch Anschlag an den Eingängen unter Strafandrohung zu untersagen.

15. Unterliegt bei dringender Gefahr der Weiterverbreitung der Krankheit die Absonderung der Kranken oder die Sperre eines Hauses besonderen Schwierigkeiten, so kann das Bezirksamt die Verbringung des Kranken in ein Krankenhaus anordnen.

Ebenso bleibt dem Bezirksamt vorbehalten, nöthigenfalls weitere zur Verhütung der Verbreitung des Typhus geeignete Maßnahmen zu treffen, insbesondere die Abgabe von

Nahrungs- und Genußmitteln aus Häusern, in welchen sich Typhuskranke befinden, zu beschränken oder zu verbieten.

16. Im Bedürfnißfall sind durch die Gemeindebehörde Personen aufzustellen, welche auf Kosten der Gemeinde, vorbehaltlich des Ersatzes durch die Betheiligten, die erforderlichen Desinfektionen zu vollziehen haben.

Karlsruhe, den 18. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Anlage.

Anweisung

zur Ausführung der Desinfektion bei Typhus.

1. Die in wasserdichten Gefäßen aufzufangenden Abgänge der Typhuskranken sind mit gleichen Theilen Kalkmilch gründlich zu mischen. Diese Mischung muß mindestens eine Stunde lang stehen bleiben, ehe sie als unschädlich beseitigt werden darf.

Zu demselben Zweck kann auch 5prozentige Karbollösung (Karbolseifenlösung) verwendet werden.

Unter Umständen können die Entleerungen durch einstündiges Kochen (mit Wasser) unschädlich gemacht werden; alsdann sind die Gefäße, welche mit den Entleerungen in Berührung gekommen waren, ebenfalls eine Stunde lang auszukochen.

Wasch- und Badewasser ist in ähnlicher Weise zu desinfiziren und darf erst eine Stunde nachher beseitigt werden.

2. Hände und sonstige Körpertheile müssen jedesmal, wenn sie mit Typhuskranken, mit Ausleerungen solcher Kranker oder damit beschmutzter Wäsche in Berührung gekommen sind, durch gründliches Waschen mit desinfizirender Flüssigkeit gereinigt werden.

3. Leib- und Bettwäsche von Typhuskranken, sowie andere Kleidungsstücke, welche mit Abgängen von solchen Kranken beschmutzt sind, müssen in ein Gefäß mit 5prozentiger Karbollösung (Karbolseifenlösung) gesteckt werden. Die Menge der Flüssigkeit ist so reichlich zu bemessen, daß dieselbe nach dem Durchfeuchten der Gegenstände noch überall über denselben steht.

Nur in diesem Zustande dürfen die Gegenstände aus dem Hause weggebracht werden.

4. Nicht waschbare Gegenstände, Bettstatten, Möbel u. s. w., die mit den Kranken in Berührung gekommen sind, müssen sorgfältig und wiederholt mit Tüchern, die mit 5prozentiger Karbollösung (Karbolseifenlösung) befeuchtet sind, abgerieben werden. Nach der Benützung sind die Tücher zu verbrennen.

5. Nach Ablauf der Krankheit sind in den Räumen, in denen der Typhuskranke gelegen war, vor deren Wiederbenützung die Fußböden mit 5prozentiger Karbollösung (Karbolseifenlösung) abzuwaschen. Die Wände der Krankenräume werden mit Kalkmilch getüncht oder mit desinfizirender Flüssigkeit abgewaschen. Tapeten werden mit Brot abgerieben, die verwendeten Brotkrumen sind zu verbrennen.

6. Nach erfolgter Desinfektion sind die Krankenräume, wenn irgend möglich, 24 Stunden lang unbenutzt zu lassen und reichlich zu lüften, im Winter auch zu heizen.

Bekanntmachung.

(Vom 18. November 1893.)

Kriegsleistungen betreffend.

Nachstehend bringen wir die Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. November 1893 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 45 Seite 310) zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 18. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Auf Grund des Artikel 1 §. 1 c. der Kaiserlichen Verordnung vom 14. April 1888 (Reichs-Gesetzblatt Seite 142), betreffend die Abänderung und Ergänzung der Ausführungsbestimmungen zu dem Gesetze über die Kriegsleistungen, und mit Bezug auf die Kaiserliche Verordnung vom 27. Juni 1890 (Reichs-Gesetzblatt Seite 75), betreffend die Ergänzung der vorgedachten Verordnung, wird hierdurch zur öffentlichen Kenntniß gebracht, daß für die im Falle eines Krieges zur Verwendung kommenden schweren Pferde kaltblütigen Schlages der Tagesfouragesatz an Heu von 3000 auf 7500 Gramm erhöht worden ist.

Berlin, den 3. November 1893.

Der Reichskanzler.
In Vertretung:
von Boetticher.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXIV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Dienstag den 19. Dezember 1893.

Inhalt.

Landesherrliche Verordnung: die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der innern Verwaltung betreffend.

Bekanntmachungen und **Verordnungen:** des Ministeriums des Innern: die Vieheinfuhr aus der Schweiz betreffend; die Zuständigkeit zur Ertheilung der Schifferpatente für den Rhein, Neckar und Bodensee betreffend; die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend; das Pferdeaushebungs-Reglement betreffend; die Vieheinfuhr aus Italien betreffend; Abänderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend.

Landesherrliche Verordnung.

(Vom 27. November 1893.)

Die Vorbereitung für den höheren öffentlichen Dienst in der Justiz und der innern Verwaltung betreffend.

Friedrich, von Gottes Gnaden Großherzog von Baden, Herzog von Zähringen.

Auf den Antrag Unseres Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts und Unseres Ministeriums des Innern und nach Anhörung Unseres Staatsministeriums haben Wir beschlossen und verordnen mit sofortiger Wirksamkeit, was folgt:

Artikel 1.

Unsere Verordnung vom 6. Mai 1868, die Vorbereitung zum öffentlichen Dienste in der Justiz und der innern Staatsverwaltung betreffend, in der Fassung, welche dieselbe durch Unsere Entschließungen vom 10. Juli 1880, 8. August 1883 und 9. Dezember 1886 erhalten hat, wird in nachstehender Weise geändert beziehungsweise ergänzt:

I. Der Absatz 2 des §. 2 erhält die Fassung:

Die Studirenden der Rechtswissenschaft haben außerdem

a. während mindestens eines Semesters an den Uebungen im juristischen Seminar einer Universität sich zu betheiligen;

b. in einem jeden der 3 ersten Semester wenigstens eine, mindestens 4 Stunden in der Woche betragende Vorlesung aus dem Lehrkreise der philosophischen Fakultät zu hören.

II. Der Absatz 1 des §. 7 erhält den Zusatz: Unbeschadet dieser Frist kann das Justizministerium die Zeit bestimmen, vor deren Ablauf der Nichtbestandene der Prüfung sich nicht wieder unterziehen darf.

III. In Absatz 1 und im letzten Absatz des §. 8 werden die Worte:

„ihre Praxis bei einer Staatsbehörde" beziehungsweise „der Praxis"

ersetzt durch die Worte:

„den Vorbereitungsdienst" beziehungsweise „des Vorbereitungsdienstes".

Der Absatz 2 des nämlichen Paragraphen wird ersetzt durch die Bestimmung:

Die Leistung des Vorbereitungsdienstes kann erfolgen bei Gerichten, Staatsanwaltschaften, Notaren, Rechtsanwälten und Behörden der innern Verwaltung. Das zuständige Ministerium kann die Leistung bei anderen Stellen gestatten.

IV. In §. 9 nach der Fassung von 1883 hat Ziffer 3 zu lauten:

3. zwölf Monate im Dienste bei staatlichen Behörden der innern Verwaltung oder den vom Ministerium des Innern bezeichneten anderen Verwaltungsbehörden.

V. Im Absatze 2 des §. 13 wird das Wort

Badischen

gestrichen.

VI. Als §. 16 wird eingeschoben:

Wer den einjährigen Militärdienst in der Zeit zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung leistet und in Folge dessen die Referendärsprüfung erst später ablegt, soll, wenn er nachweist, daß er nach Entscheidung der Ersatzbehörde wegen zeitiger Untauglichkeit den einjährigen Militärdienst vor der Rechtspraktikantenprüfung nicht leisten konnte, nach bestandener Referendärsprüfung auf Ansuchen in die Reihenfolge der im vorhergegangenen Jahre Geprüften nach Maßgabe des Ergebnisses seiner Prüfung eingestellt werden.

Wenn ein Rechtspraktikant wegen militärischer Uebungen, welche in die Zeit zwischen der Rechtspraktikanten- und der Referendärsprüfung fallen, die Referendärsprüfung erst später ablegt, soll auf thunlichste Ausgleichung dieses Nachtheils bei seiner Verwendung und Anstellung Bedacht genommen werden.

VII. Die bisherigen §§. 16 und 17 erhalten die Bezifferung 17 und 18.

Artikel 2.

Das Justizministerium wird ermächtigt, eine Zusammenstellung der nunmehr geltenden Bestimmungen der landesherrlichen Verordnung obigen Betreffs durch das Gesetzes- und Verordnungsblatt bekannt zu machen.

Gegeben zu Karlsruhe, den 27. November 1893.

Friedrich.

Nokk. Eisenlohr.

Auf Seiner Königlichen Hoheit höchsten Befehl:
Dr. Seyb.

Bekanntmachung.

(Vom 23. November 1893.)

Die Vieheinfuhr aus der Schweiz betreffend.

Die in der Beilage zur Verordnung vom 24. Juni l. J. obigen Betreffs (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 67) bekannt gegebenen Bestimmungen über die Tageszeiten, zu welchen die Einfuhr von Vieh aus der Schweiz gestattet ist, werden abgeändert:

für die Zollstelle Stetten auf Mittwoch von 8—9 Uhr Vormittags;

für die Zollstelle Leopoldshöhe auf Mittwoch von 10—¾11 Uhr Vormittags.

Außerdem ist die Vieheinfuhr über die genannten Zollstellen nach vorausgegangener Anmeldung an allen übrigen Wochentagen zulässig.

Karlsruhe, den 23. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. von Freydorf.

Verordnung.

(Vom 24. November 1893.)

Die Zuständigkeit zur Ertheilung der Schifferpatente für den Rhein, Neckar und Bodensee betreffend.

In theilweiser Abänderung der §§. 4 und 5 der Verordnung des Großherzoglichen Handelsministeriums vom 16. September 1869, betreffend die Rheinschifferpatente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1869 Nr. XXI. Seite 351), der Verordnung Großherzoglichen Ministeriums des Innern vom 24. Mai 1884, betreffend die Neckarschifferpatente und die Dienstbücher der Schiffsmannschaften (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1884 Nr. XIX. Seite 176), und des Abschnitts II. §. 9 der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 17. Dezember 1892, die Schifffahrt auf dem Bodensee betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 631), wird verordnet, was folgt:

Das Bezirksamt beschließt darüber, ob und für welche Strecken einer Wasserstraße ein Schifferpatent zu ertheilen sei.

Das Gesuch um Ertheilung eines Schifferpatentes ist dem Bezirksrath zur Entscheidung vorzulegen, wenn der Gesuchsteller innerhalb 14 Tagen nach Empfang des die Genehmigung versagenden oder nur unter Bedingungen ertheilenden Bescheids des Bezirksamts auf mündliche Verhandlung vor dem Bezirksrath anträgt.

Karlsruhe, den 24. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Bekanntmachung.

(Vom 30. November 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Oesterreich-Ungarn betreffend.

Aus den in der Anlage bezeichneten ungarischen Bezirken ist die Einfuhr von Rindvieh bis auf Weiteres verboten (vergl. die Bekanntmachung vom 30. Januar l. J., Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 21).

Die diesseitige Bekanntmachung vom 30. September l. J. (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 126) tritt außer Geltung.

Karlsruhe, den 30. November 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Anlage.

Komitate: Arva, Zips, Saros, Liptau, Thurocz, Trentschin, Neutra, Sohl, Bars, Hont, Nograd, Preßburg, Komorn und Gran.

Verordnung.

(Vom 8. Dezember 1893.)

Das Pferdeaushebungs-Reglement betreffend.

Das Pferdeaushebungs-Reglement vom 6. Oktober 1886 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 417) in der Fassung vom 10. Oktober 1890 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 644) wird im Einverständniß mit dem Königlichen Generalkommando des XIV. Armeekorps auf Grund der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. November 1893 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 45 Seite 310), wie folgt, abgeändert:

Seite 644 Zeile 3 von unten ist statt „3000 g Heu" zu setzen „7500 g Heu".

Karlsruhe, den 8. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Eisenlohr.

Vdt. Jacob.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Dezember 1893.)

Die Vieheinfuhr aus Italien betreffend.

Nachdem die Maul- und Klauenseuche in jüngster Zeit wiederholt durch italienische Viehtransporte über die deutsche Grenze eingeschleppt worden ist, wird die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Schweinen und Ziegen aus Italien auf Grund des §. 7 des Reichsseuchengesetzes vom 23. Juni 1880 bis auf Weiteres verboten.

Diese Verfügung tritt am 20. d. M. in Kraft.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. von Freydorf.

Bekanntmachung.

(Vom 5. Dezember 1893.)

Abänderungen der Deutschen Wehrordnung betreffend.

Nachstehend bringen wir den Erlaß Seiner Majestät des Kaisers vom 20. November 1893 (Centralblatt für das Deutsche Reich Nr. 47 Seite 318) nebst Anlage zur öffentlichen Kenntniß.

Karlsruhe, den 5. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. Arnold.

Auf Ihren Bericht vom 11. November d. J. will Ich die anliegenden Aenderungen der Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888 hierdurch genehmigen.

Neues Palais, den 20. November 1893.

Wilhelm.

Graf v. Caprivi.

An den Reichskanzler.

Aenderungen

der

Deutschen Wehrordnung vom 22. November 1888

in Ausführung des Gesetzes vom 3. August 1893 (Reichsgesetzblatt Seite 233), betreffend die Friedenspräsenzstärke des Deutschen Heeres.

Die Wehrordnung vom 22. November 1888 wird geändert, wie folgt:

§. 2.

Ziffer 2 ı lautet:
„für Sachsen-Coburg und Gotha der Vorstand der Abtheilung B. des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha",

Ziffer 3 ı lautet:
„Für Sachsen-Coburg und Gotha der Chef des Departements I. des Herzoglich sächsischen Staatsministeriums zu Gotha".

§. 6.

An die Stelle der Ziffern 3 und 4 treten folgende Bestimmungen:

„3. Während der Dauer der Dienstpflicht im stehenden Heere sind die Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie die ersten drei, alle übrigen Mannschaften die ersten zwei Jahre zum ununterbrochenen Dienst bei den Fahnen verpflichtet.

Insoweit Mannschaften, welche nach zweijährigem aktiven Dienst im Herbst 1893 hätten zur Entlassung kommen müssen, für das dritte Dienstjahr zurückbehalten, oder während desselben einberufen worden sind, zählt diese Zurückbehaltung oder Einberufung für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. III.

4. Im Falle nothwendiger Verstärkungen können auf Anordnung des Kaisers die nach den Bestimmungen der Ziffer 3 zu entlassenden Mannschaften im aktiven Dienst zurückbehalten werden. Eine solche Zurückbehaltung zählt für eine Uebung.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 1.

5. Nach abgeleistetem aktiven Dienst werden die Mannschaften zur Reserve beurlaubt."

§. 12.

Ziffer 2 lautet:

„2. Die Verpflichtung zum Dienst in der Landwehr ersten Aufgebots ist von fünfjähriger Dauer.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2.

Mannschaften der Kavallerie und der reitenden Feldartillerie, welche im stehenden Heere drei Jahre aktiv gedient haben und nach dem 1. Oktober 1893 zur Entlassung gekommen sind, dienen in der Landwehr ersten Aufgebots nur drei Jahre.

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 3.

Die Bestimmung des zweiten Absatzes gilt auch für Mannschaften der Kavallerie, welche sich freiwillig zu einer vierjährigen aktiven Dienstzeit verpflichtet und diese Verpflichtung erfüllt haben.

G. v. 11. 2. 88. Art. II. §. 2."

Ziffer 6 lautet:

„6. Für Mannschaften, welche vor Beginn des militärpflichtigen Alters (§. 22,2) in das Heer eingetreten sind, endigt diese Verpflichtung jedoch schon am 31. März desjenigen Kalenderjahres, in welchem sie neunzehn Jahre dem Heere angehört haben."

§. 18.

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Derselben werden sämmtliche in Betracht kommenden (§. 41) Mannschaften der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) überwiesen."

§. 23.

Ziffer 2 und 3 lauten:

„2. Zur seemännischen Bevölkerung †) des Reichs sind zu rechnen:
   a. Seeleute von Beruf, d. h. Leute, welche mindestens ein Jahr auf deutschen See-, Küsten- oder Hafffahrzeugen gefahren sind;
   b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei mindestens ein Jahr gewerbsmäßig betrieben haben;
   c. Schiffszimmerleute und Segelmacher, welche zur See gefahren sind;
   d. Maschinisten, Maschinistengehülfen und Heizer von See- und Flußdampfern;
   e. Schiffsköche und Kellner (Stewards).

3. Zur halbseemännischen Bevölkerung †) sind zu rechnen:
   a. Seeleute, welche als solche auf deutschen oder außerdeutschen Fahrzeugen mindestens zwölf Wochen gefahren sind;
   b. See-, Küsten- und Hafffischer, welche die Fischerei zwar weniger als ein Jahr, aber

†) Zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehören auch solche Militärpflichtige, welche früher den Bedingungen entsprochen haben, aber zur Zeit der Aufstellung der Rekrutirungsstammrolle oder der Aushebung einen anderen Beruf haben.

gewerbsmäßig, sei es als Hauptgewerbe (Berufsfischer), sei es als Nebengewerbe (Gelegenheitsfischer) betreiben oder betrieben haben."

§. 24.

Ziffer 2 lautet:

„Wehrpflichtige der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung dürfen nur in die Marine freiwillig eintreten."

§. 31.

Ziffer 2 lautet:

„2. Das geringste Maß der Körperlänge für den Dienst mit der Waffe beträgt, soweit die Aushebung (§. 43) und der freiwillige Eintritt im Frieden sowie die Ersatzreserve in Betracht kommt, 1 m 54 cm. Für den Dienst ohne Waffe (Militärapotheker, Krankenwärter, Oekonomiehandwerker) sowie für die der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung angehörigen Mannschaften und Marinehandwerker, für die Ersatzreserve zum Dienst ohne Waffe, für Marine-Ersatzreserve und für den Landsturm ist ein geringstes Körpermaß nicht vorgeschrieben."

§. 33.

Der zweite Absatz der Ziffer 9 lautet:

„Die Zurückstellung der unter b und c genannten Militärpflichtigen darf bis zu dem während ihres vierten Militärpflichtjahres stattfindenden Aushebungsgeschäft ausgedehnt werden."

§. 39.

In der Ueberschrift tritt zu dem Wort „Aufgebots" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Eine Ueberweisung von Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung zum Landsturm ersten Aufgebots findet nicht statt (§. 18,1)."

Es werden gestrichen:

in Ziffer 1

unter a die Worte „und in der stehenden Marine" bezw. „und Marine-Ersatzreserve",

unter b und c, sowie

in Ziffer 2 das Wort „(Marine-Ersatzreserve)".

§. 41.

Ziffer 1 und 2 lauten:

„1. Der Marine-Ersatzreserve sind sämmtliche Personen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) zu überweisen, welche nicht zum aktiven Dienst ausgehoben werden können, aber im Kriegsfalle zum Waffendienst oder zum Dienst ohne Waffe tauglich sind.

2. Hierzu gehören die im §. 39,1 und §. 40,2 und 4 bezeichneten Gruppen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 23)."

Ziffer 3 fällt weg, die Ziffern 4 bezw. 5 werden 3 bezw. 4.

§. 42.

Der erste Absatz der Ziffer 4 lautet:

„Militärpflichtige und Freiwillige dürfen im Auslande durch die Kommandanten deutscher Kriegsschiffe und Fahrzeuge zum aktiven Dienst in der Marine eingestellt werden."

§. 46.

In dem ersten Absatz der Ziffer 6 tritt zu dem Wort „kann" ein „***)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„***) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist schon bei Aufstellung der Rekrutirungsstammrollen festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

§. 50.

Die Anmerkung*) zu Ziffer 2 kommt in Fortfall. Unter „Vorstellungsliste F" kommt Absatz c in Fortfall, d wird c, e wird d.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 kommt in Fortfall.

§. 54.

Im ersten Absatz der Ziffer 1 tritt zu dem Wort „(Korps-Ersatzvertheilung)" ein „†)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) In Sachsen erfolgt die Korps-Ersatzvertheilung durch das Kriegsministerium, in Württemberg durch den Ober-Rekrutirungsrath."

Der zweite Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Beim XIV. Armeekorps wird die Korps-Ersatzvertheilung, soweit sie auf die von dem Großherzogthum Baden aufzubringenden Rekruten (§. 53,2a) sich bezieht, von dem Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständniß mit dem Generalkommando des XIV. Armeekorps aufgestellt. Im Großherzogthum Hessen wird die Divisions-Ersatzvertheilung seitens des Ministeriums des Innern und der Justiz im Einverständniß mit dem Divisionskommando aufgestellt."

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Truppentheile 2c." ein „††)", und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„††) Falls aus dem Korpsbezirk Rekruten für die Marine zu stellen sind, übersendet das Generalkommando 2c. Abschrift oder Auszug der Ersatzvertheilung an das Reichs-Marine-Amt."

§. 57.

In Ziffer 2 tritt zu dem Wort „Papiere" ein „†)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„†) Die Vorschrift der Anmerkung ***) zu §. 46,6 ist auch hier zu beachten."

§. 62.

Der zweite Absatz der Ziffer 3 lautet:

„Entbindungen von der Gestellungspflicht dürfen nur durch den Civilvorsitzenden der Ersatzkommission und zu Gunsten von schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung nur insoweit verfügt werden, als diese Militärpflichtigen durch das zweimalige Erscheinen vor den Ersatzbehörden in der Ausübung ihres Berufs erheblich beeinträchtigt werden."

§. 63.

In Ziffer 6 tritt hinter das Wort „befragt" ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Militärpflichtige zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört oder früher gehört hat und somit zum Dienst in der Marine verpflichtet ist."

§. 64.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 fallen die Worte „sowie im Bedarfsfall zur Auswahl als Marine-Ersatzreservisten (§. 18,1)" fort.

Dem ersten Absatz der Ziffer 3 wird hinzugefügt:

„(Siehe auch Anmerkung zu §. 63,6.)"

§. 66.

In Ziffer 7 wird als „5" eingeschoben:

„5. bis auf Weiteres die Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung (§. 76,4)."

Der Ziffer 11 tritt als dritter Absatz hinzu:

„Ist in einem der Aushebungsbezirke eine Abschlußnummer nicht vorhanden, so sind die Ueberzähligen nach dem Werthe, welchen ihre Loosnummer im früheren Aushebungsbezirke hatte, in die Ueberzähligen des neuen Aushebungsbezirks einzurangiren †)."

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Beispiel: Ein Ueberzähliger mit der Loosnummer 400 verzieht aus dem Aushebungsbezirk A, woselbst die höchste Loosnummer 520, eine Abschlußnummer aber nicht vorhanden ist, in den Aushebungsbezirk B, in welchem die höchste Loosnummer auf 384, die Abschlußnummer auf 74 festgestellt worden ist und wo mithin 310 Ueberzählige vorhanden sind. Derselbe wird sodann — nach dem Verhältniß $520 : 400 = 310 : x$

— der 238te Ueberzählige, also hinter der Loosnummer (74 + 238 =) 312 einzurangiren sein."

§. 69.

In Ziffer 4 b fallen die Worte „und möglichst vor dem allgemeinen Beginn der Uebungen der Ersatzreserve und Marine-Ersatzreserve" fort.

§. 71.

Im ersten Absatz der Ziffer 2 kommen die Worte: „Betreffs der Marine-Ersatzreservisten siehe §. 41,3 zweiter Absatz" in Fortfall.

§. 72.

Im zweiten Absatz der Ziffer 1 a wird statt „und E" gesetzt: „E und F"; der vierte Absatz lautet:

„Von den in der Vorstellungsliste F Enthaltenen werden nur diejenigen nicht beordert, welche von dem Civilvorsitzenden der Ersatzkommission auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft ausdrücklich entbunden sind (§§. 62,3 und 75,2)."

§. 73.

Die Worte:

in Ziffer 4 c „und Marine-Ersatzreservepässe",
in Ziffer 7 und in der dazu gehörigen Anmerkung *) „bezw. Marine-Ersatzreserve",
in Ziffer 9 „und Marine-Ersatzreservisten", sowie „(Marine-Ersatzreserve)"

werden gestrichen.

§. 74.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 kommt in Fortfall.

§. 75.

Ziffer 1 lautet:

„Durch die Schiffermusterungen soll, insoweit dies mit den militärischen Bedürfnissen vereinbar ist, den schifffahrttreibenden Militärpflichtigen der Land-, der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ohne erhebliche Störung in der Ausübung ihres Berufs die Gestellung vor den Ersatzbehörden ermöglicht werden."

Der erste Absatz der Ziffer 2 lautet:

„2. Es dürfen daher diejenigen schifffahrttreibenden Militärpflichtigen, welche durch die Gestellung beim Aushebungsgeschäft in der Ausübung ihres Berufs erhebliche Nachtheile erleiden würden, auf ihren Wunsch (§. 26,6) durch die Civilvorsitzenden der Ersatzkommissionen auch von der Gestellungspflicht beim Aushebungsgeschäft (§. 62,3) entbunden und bis zu den in den Monaten Dezember oder Januar jedes Jahres stattfindenden Schiffermusterungen zurückgestellt werden.**)"

§. 76.

In Ziffer 2 werden hinter den Worten „schifffahrttreibenden Militärpflichtigen" die Worte eingeschoben: „der Landbevölkerung".

Ziffer 9 (früher Ziffer 10) kommt in Fortfall.

§. 78.

In Ziffer 3 fallen der zweite und dritte Absatz, sowie im ersten Absatz die Worte „in der regelmäßigen Reihenfolge zum Dienst heranzuziehen sind oder" fort.

Abschnitt XIII.

Die Ueberschrift lautet:

„Freiwilliger Eintritt zum zwei-, drei- oder vierjährigen aktiven Dienst."

§. 84.

In Ziffer 1 wird vor „drei-" eingeschaltet „zwei-," und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Der Civilvorsitzende hat vor Ertheilung der Erlaubniß festzustellen, ob der Gesuchsteller zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung (§. 23) gehört, und darf zutreffendenfalls die Erlaubniß zum freiwilligen Diensteintritt nur für die Marine ertheilen (§. 24,2)."

In Ziffer 6 wird vor „dreijährig-": „zweijährig-," und in Ziffer 7 vor „dreijährigem": „zweijährigem," eingeschaltet.

§. 85.

Der zweite Absatz der Ziffer 2 lautet:

„Die Einstellung von Freiwilligen findet in der Zeit vom 1. Oktober bis 31. März, in der Regel am Rekruten-Einstellungstermin und nur insoweit statt, als Stellen verfügbar sind."

§. 86.

In Ziffer 2 und 5 wird vor „drei-": „zwei-," eingeschaltet.

§. 89.

In Ziffer 2 tritt am Schluß hinzu:

„ ,sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte."

§. 90.

In Ziffer 7 tritt zu dem Wort „ermächtigt" ein „†)".

Als Ziffer 8 wird eingeschoben:

„8. Der Reichskanzler ist ermächtigt †), in besonderen Fällen ausnahmsweise dem Zeugniß über die bestandene Abschlußprüfung an einer deutschen Lehranstalt, bei welcher nach dem sechsten Jahrgange eine solche Prüfung stattfindet, die Bedeutung eines gültigen Zeugnisses der wissenschaftlichen Befähigung für den einjährig-freiwilligen Dienst auch dann beizulegen, wenn der Inhaber des Zeugnisses die zweite Klasse der Lehranstalt nicht ein volles Jahr hindurch besucht hat.

An den Schluß der Seite tritt folgende Anmerkung:

„†) Bezügliche Gesuche sind an den Civilvorsitzenden derjenigen Ersatzkommission zu richten, in deren Bezirke der Betreffende gestellungspflichtig sein würde (§§. 25 und 26), sofern er bereits das militärpflichtige Alter erreicht hätte. Die Ersatzkommission befördert nach Feststellung der in Betracht kommenden Verhältnisse die Gesuche mit einer gutachtlichen Aeußerung auf dem Dienstwege weiter."

§. 93.

In Ziffer 9 tritt folgender Absatz hinzu:

„Die Ersatzbehörde dritter Instanz ist befugt, selbst wenn eine Verurtheilung wegen strafbarer Handlung nicht stattgefunden hat, den zum einjährig-freiwilligen Dienst Berechtigten, welche die nöthige moralische Qualifikation für den freiwilligen Eintritt nicht mehr besitzen (W. G. §. 10), die Berechtigung zu entziehen."

§. 94.

Im dritten Absatz der Ziffer 9 wird vor „dreijährigen" eingeschoben: „zwei- bezw.".

§. 97.

In Ziffer 7 treten an Stelle der Worte „des Oberkommandos der Marine" die Worte: „des Reichs-Marine-Amts".

§. 106.

Ziffer 7 lautet:

„Die Konsuln, die Seemannsämter*), die Vorstände der öffentlichen Navigationsschulen und die Reichs-Prüfungs-Inspektoren haben gleichfalls innerhalb ihres Geschäftskreises bei der Kontrole mitzuwirken."

§. 111.

In Ziffer 7 wird als zweiter Absatz eingeschoben:

„Auch kann denjenigen Mannschaften der Reserve, welche nach zweijähriger aktiver Dienstzeit entlassen sind (§. 6,3), im ersten Jahre nach ihrer Entlassung die Erlaubniß zur Auswanderung auch in der Zeit verweigert werden, in welcher sie zum aktiven Dienst nicht einberufen sind (vergl. Ziffer 16a).

G. v. 3. 8. 93. Art. II. §. 2."

Der Ziffer 14 tritt als zweiter Absatz hinzu:

„Falls die angemusterten Mannschaften dem Beurlaubtenstande des Heeres angehören, sind dieselben in den der Marine überzuführen."

In Ziffer 16 a wird hinter den Gesetzescitaten als neuer Absatz eingeschoben:

„(Ausnahme siehe Ziffer 7 zweiter Absatz)."

§. 116.

Der dritte Absatz der Ziffer 1 lautet:

„Als Uebung ist auch jede Dienstleistung im Heere oder in der Marine aus Anlaß nothwendiger Verstärkungen oder einer Mobilmachung anzusehen."

Im vierten Absatz fallen die Worte „in der Reserve" fort.

§. 117.

In der Ueberschrift fallen die Worte „und Marine-Ersatzreserve" fort, zu dem Wort „Ersatzreserve" tritt ein „*)" und an den Schluß der Seite folgende Anmerkung:

„*) Uebungen mit der Waffe finden nicht statt. Marine-Ersatzreservisten werden zu Uebungen überhaupt nicht herangezogen."

Ziffer 11 kommt in Fortfall.

§. 125.

Der erste Absatz der Ziffer 3 lautet:

„3. Vom Waffendienst werden zurückgestellt:

a. dauernd die zu einem geordneten und gesicherten Betriebe der Eisenbahnen unbedingt nothwendigen Beamten und ständigen Arbeiter;

b. vorläufig (§. 128,8) die übrigen im Eisenbahndienst angestellten Beamten und ständigen Arbeiter."

§. 128.

In Ziffer 3 a wird hinter „Gesammtliste" eingeschoben:

„— getrennt nach den Gruppen a. und b. des §. 125,3 —"

und am Schluß folgender Absatz hinzugefügt:

„Veränderungsnachweisungen zu dieser Liste, enthaltend Zugänge und Versetzungen, sind unter Beifügung der Anstellungsbescheinigungen zum 15. April, 15. Juni und 15. Oktober jedes Jahres von den Bahnverwaltungen den Bezirkskommandos einzusenden."

Ziffer 6 erhält folgenden Zusatz:

„Zugänge, welche durch die Veränderungsnachweisungen (Ziffer 3 a) zur Kenntniß des Bezirkskommandos gelangen, gelten als terminmäßige Gesuche."

Ziffer 8 lautet:

„Ueber die spätere Verwendung mit der Waffe des von dem Chef des Generalstabes für Feldeisenbahnformationen nicht beanspruchten und bei Eintritt einer Mobilmachung den Eisenbahnen vorläufig belassenen, später aber entbehrlichen dienstpflichtigen ꝛc. Personals (§. 125,3b) das Weitere zu veranlassen, bleibt dem Königlich preußischen Kriegsministerium vorbehalten."

Muster 6.

Als 4. Anmerkung tritt hinzu:

„4. In den Küsten-Aushebungsbezirken ist festzustellen, ob der Betreffende zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung gehört (§. 23) und somit der Aushebung für die Marine unterworfen ist."

Muster 9.

Hinter der Spalte „Segelmacher" wird die Spalte „Schiffsköche und Kellner (Stewards)" eingeschoben.

Muster 10.

Hinter der Spalte „Einjährig" wird die Spalte „Zweijährig" eingeschoben.

Muster 11.

Die bisherige Anmerkung erhält Nr. 1. Als Anmerkung 2 wird hinzugefügt:

„2. Im Loosungsschein der Militärpflichtigen der seemännischen und halbseemännischen Bevölkerung ist der im Muster für die Loosnummer vorgesehene Raum zu durchstreichen und die Zugehörigkeit zur seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung in Spalte „Bemerkungen" ersichtlich zu machen."

Muster 14.

Die Zweitheilung der Spalte 15, sowie die Ueberschriften der Unterabtheilungen kommen in Fortfall.

Spalte 18 wird in zwei Unterabtheilungen wie Spalte 24 getheilt.

Muster 15.

Vor „drei" wird „zwei," eingeschoben. Als Anmerkung 3 tritt hinzu:

„3. Bei Militärpflichtigen der seemännischen oder halbseemännischen Bevölkerung hat der Meldeschein zu lauten: „zum freiwilligen Eintritt in die Marine."

Muster 16.

Im ersten Absatz wird vor „drei-": „zwei-," eingeschoben.

Anlage 4.

Ziffer 6 lautet:

„6. Die Seemannsämter im Inlande haben außerdem von jeder Anmusterung eines dem Beurlaubtenstande der Kaiserlichen Marine oder des Heeres angehörenden Schiffsführers, Steuermannes mit Schiffsführerexamen oder Seedampfschiffs-Maschinisten nach dem beigefügten Muster a dem zuständigen Kommando der Matrosendivision, Torpedoabtheilung oder Werftdivision Mittheilung zu machen. Gehören die Betreffenden dem Beurlaubtenstande des Heeres an, so ist die Mittheilung direkt an das Reichs-Marine-Amt zu richten."

Im dritten Absatz der Ziffer 8 werden hinter den Worten:

„Ziffer 5" die Worte: „und 6"

eingeschoben.

Die Aufschrift der Postkarte — Muster a — lautet:

An

den Staatssekretär des Reichs-Marine-Amts

oder

das Kaiserliche Kommando der { ten Matrosendivision / ten Torpedoabtheilung / ten Werftdivision }

Marinesache. zu

....

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

Nr. XXV.

Gesetzes- und Verordnungs-Blatt

für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Freitag den 29. Dezember 1893.

Inhalt.

Bekanntmachungen: des Ministeriums des Innern: die Statuten der Badischen Bank betreffend; die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend; des Ministeriums der Finanzen: die Vergütung von Umzugskosten betreffend.

Bekanntmachung.

(Vom 14. Dezember 1893.)

Die Statuten der Badischen Bank betreffend.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 15. August 1887 (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1887 Seite 261 ff.) bringen wir nachstehend die in den außerordentlichen Generalversammlungen der Badischen Bank vom 23. Januar und vom 5. Dezember 1893 beschlossenen Abänderungen der Statuten dieser Bank mit dem Anfügen zur öffentlichen Kenntniß, daß die nach Artikel 40 der Statuten erforderliche Genehmigung vom Großherzoglichen Ministerium des Innern im Einverständnisse mit dem Großherzoglichen Ministerium der Finanzen, und zwar, insoweit die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe berührt wird, mit Allerhöchster Ermächtigung aus Großherzoglichem Staatsministerium auf Grund des Gesetzes vom 26. Juni 1892, das Recht zur Ausgabe von Banknoten durch die Badische Bank in Mannheim betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt 1892 Seite 377), sowie nach erfolgter Genehmigung des Bundesraths, ertheilt worden ist.

Karlsruhe, den 14. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Eisenlohr.

Vdt. H. v. Reck.

Artikel 3 erhält folgende Fassung:

„Die Dauer der Gesellschaft ist fünfzig Jahre, vom Tage der Ertheilung der Staatsgenehmigung (25. März 1870) an gerechnet; die Gesellschaft hört, vor-

behaltlich der Bestimmungen des Artikels 58, schon von dem früheren Zeitpunkte an auf, zu bestehen, wo ihre Befugniß zur Ausgabe von Banknoten aufgehoben werden sollte."

Artikel 17 Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten besteht bis zum 31. Dezember 1900 einschließlich."

Artikel 42 Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„Im Aufsichtsrath, welcher aus höchstens eilf Mitgliedern besteht, sollen thunlichst alle Theile des Großherzogthums vertreten sein. Demgemäß sollen mindestens drei Mitglieder in Mannheim, mindestens drei in Karlsruhe, eines in Freiburg und eines in Konstanz oder Lahr oder Lörrach oder Villingen den Wohnsitz haben."

Bekanntmachung.

(Vom 22. Dezember 1893.)

Die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend.

In Abänderung der Bestimmung in Ziffer 9 der Beilage zu der Verordnung vom 24. Juni 1893, die Ein- und Durchfuhr von Thieren aus der Schweiz betreffend (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 69), wird die Tageszeit, während welcher an den Viehmarkttagen in Stühlingen die Einfuhr von Vieh aus der Schweiz über die Zollstelle am Bahnhof in Stühlingen gestattet ist, anstatt der Stunde von Vormittags 8—9 Uhr auf Vormittags 7—8 Uhr festgesetzt.

Karlsruhe, den 22. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

A. A.

Schenkel.

Vdt. Arnold.

Bekanntmachung.

(Vom 13. Dezember 1893.)

Die Vergütung von Umzugskosten betreffend.

Unter Bezug auf Ziffer 7 Absatz 3 a. der diesseitigen Bekanntmachung vom 29. Juli 1881 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Seite 235) wird im Einverständniß mit den übrigen Ministerien bekannt gegeben, daß die Kosten, die einem verheiratheten oder verwittweten Beamten im Fall der Versetzung durch das Ausschreiben in Lokalblättern wegen Wiedervermiethung seiner am Abzugsort innegehabten Wohnung entstehen, in der Vergütung für allgemeine Kosten (§. 4 der Zugskostenverordnung) mitenthalten sind, somit eine besondere Entschädigung für derartige Auslagen in jenen Fällen nicht gewährt werden kann.

Karlsruhe, den 13. Dezember 1893.

Großherzogliches Ministerium der Finanzen.
Buchenberger.

Vdt. Diefenbacher.

Druck und Verlag von Malsch & Vogel in Karlsruhe.

LAW LIBRARY
University of Michigan
3 5112 103 714 418